



stark starten



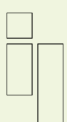
Praxisheft **Kirchenvorstand**

2

Verfassung

Gesetze

Ordnungen




Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern



Inhalt

- 4.....Übersicht
- 6.....Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - KVerf
- 20.....Kirchengemeindeordnung - KGO
- 41.....Kirchenvorstandswahlgesetz - KVWG
- 46.....Gemeindeversammlungsverordnung – GemVersV
- 47.....Gebietsänderungsverordnung - GebietsÄndV
- 49.....Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz – KZAG
- 52.....Kirchengemeinde–Baubekanntmachung - KGBauBek
- 62.....Finanzausgleichsgesetz – FinAusglG
- 63.....Finanzausgleichsverordnung – FinAusglV
- 66.....Pfarrstellenbesetzungsordnung - PfStBO
- 75.....Dekanatsbezirksordnung - DBO
- 89.....Ehrenamtsgesetz - EAG

Praxisheft **Kirchenvorstand 2**
stark starten
Verfassung | Gesetze | Ordnungen

Herausgeber: Amt für Gemeindedienst Nürnberg 
Sperberstraße 70
90461 Nürnberg

Auflage: 20.000 | Januar 2013

Titel und Satz: Herbert Kirchmeyer

Druck: Wennig, Dinkelsbühl

Redaktion: Johannes Bempohl, Christoph Breit, Jörg Hammerbacher, Dr. Hans-Peter Hübner,
Herbert Kirchmeyer, Gudrun Scheiner-Petry, Martin Simon

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher
in den Kirchengemeinden unserer Landeskirche,

mit dieser kleinen Sammlung wollen wir Ihnen einige Rechtstexte zugänglich machen, die für Ihre Arbeit im Kirchenvorstand besonders wichtig sind.

Grundlage für eine gelingende Arbeit im Kirchenvorstand als dem Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist neben der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und einem vertrauensvoll-konstruktiven und geschwisterlichen Miteinander vor allem auch das Bewusstsein, dass Leitung in der Kirche auf allen ihren Ebenen – von der Kirchengemeinde bis zur Landeskirche – „zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst“ ist (Art. 5 der Kirchenverfassung). Dies wird an der Aufgabenbeschreibung der Kirchenvorstände ganz konkret, denen deshalb nicht nur Aufgaben auf vermögensrechtlichem Gebiet, sondern auch Mitentscheidungs- bzw. Mitwirkungsrechte z. B. bei der Einführung neuer Gottesdienste, bei der Gestaltung der Konfirmandenarbeit und des gemeindlichen Lebens insgesamt sowie bei der Pfarrstellenbesetzung zugewiesen sind. Dem entspricht es auch, dass im Kirchenvorstand Pfarrer und Pfarrfrauen sowie gewählte und berufene Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammenwirken.



Unter dem der ganzen Christenheit gegebenen „Auftrag, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt zu bezeugen“ (Grundartikel der Kirchenverfassung), haben auch die kirchlichen Ordnungen eine dienende Funktion. Diese besteht zu aller erst darin, die nach menschlichem Ermessen unter den jeweils gegebenen zeitlichen und örtlichen Umständen bestmöglichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu schaffen. Im Übrigen kommt dem Recht in der Kirche – wie auch sonst – die Aufgabe zu, in transparenter und verlässlicher, mitunter Konflikt vermeidender bzw. friedensstiftender Weise den Ausgleich unterschiedlicher individueller und gemeinschaftlicher Interessen zu ordnen und für sachgemäße Abläufe und Entscheidungen zu sorgen. Kirchliche Ordnungen sind damit ein ganz wesentliches Instrumentarium zur Wahrnehmung von Leitungs- und Führungsaufgaben auch in der Kirchengemeinde. Insofern lohnt es sich, sich mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen näher zu beschäftigen.

Die Kirchengemeinde ist die Grundeinheit des kirchlichen Lebens und der evangelischen Kirchenverfassung, denn in ihr verwirklicht sich in Wort und Sakrament Kirche Jesu Christ im örtlichen Bereich und werden die verschiedenen Dimensionen aller kirchlichen Handlungsfelder vor Ort erfahrbar. Aus gutem Grund ist sie als Körperschaft nach kirchlichem und öffentlichem Recht eine eigene Rechtspersönlichkeit und verfügt damit über ein hohes Maß an Eigenständigkeit. Gleichzeitig steht die Kirchengemeinde nicht isoliert für sich; vielmehr ist sie mit allen anderen (Gesamt-) Kirchengemeinden in das Gesamtgefüge der Landeskirche mit ihren Dekanatsbezirken und sonstigen Körperschaften und Stiftungen sowie ihren Einrichtungen und Diensten eingebunden und bildet mit diesen „eine innere und äußere Einheit“ im Sinne einer umfassenden Dienst- und Solidargemeinschaft. „In dieser Einheit haben“ die Kirchengemeinden „die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt werden“ (Art. 2 der Kirchenverfassung). Diese Dienst- und Solidargemeinschaft wird in den speziellen kirchenrechtlichen Bestimmungen näher entfaltet.

Als Mitglied im Kirchenvorstand repräsentieren Sie vor Ort nicht nur die Kirchengemeinde, sondern sind auch mitverantwortlich für die innere und äußere Einheit der Kirche. Als Gemeindereferent der Landeskirche möchte auch ich Ihnen für Ihre ehrenamtliche Mitarbeit, für Ihr Mitberaten und Mitentscheiden im Dienst von Gemeinde und Kirche sehr herzlich danken. Ich bin sicher, dass Sie in Ihrem anspruchsvollen (Ehren-)Amt auch viel Freude und Erfüllung finden und interessante Begegnungen mit anderen Menschen haben werden. Gottes Segen für Ihren Dienst!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Hübner'.

Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter Hübner
Leiter der Abteilung „Gemeinden und Kirchensteuer“

In dieser Sammlung finden Sie zwölf wichtige Rechtstexte. Zwar kann es in den Jahren Ihrer Wahlperiode zu Rechtsänderungen kommen, doch bieten diese Texte eine solide Grundlage für Ihre Arbeit. Sie sind eine für Sie besonders relevante Auswahl aus der Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die gesamte Rechtssammlung können Sie im Pfarramt einsehen, sie steht Ihnen auch im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

1. Die **Verfassung** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (KVerf) bezeichnet das Selbstverständnis und den Bekenntnisstand der Landeskirche. Sie beschreibt den Aufbau der Landeskirche und das Verhältnis der verschiedenen körperschaftlichen Ebenen zueinander sowie ihre Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen Diensten und Einrichtungen. Sie regelt Grundsatzfragen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes und des Verkündigungsamtes der Kirche sowie der Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinden, der Dekanatsbezirke und besonderer Gemeindeformen. Weitere Abschnitte sind der Leitung der Landeskirche, welche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung von Landessynode, Landessynodalausschuss, Landesbischof und Landeskirchenrat geschieht, sowie dem kirchlichen Rechtssetzungsverfahren, dem kirchlichen Rechtsschutz, sowie der Vermögens- und Finanzverwaltung (einschl. Rechnungsprüfung) gewidmet. Die nähere Entfaltung erfolgt jeweils in besonderen Kirchengesetzen.

2. In der **Kirchengemeindeordnung** (KGO) finden Sie die wesentlichen Regelungen zur Verfassung der Kirchengemeinde. Neben Regelungen zur Gemeindemitgliedschaft, zum Gemeindegebiet, zum Kirchenvorstand und seinen Aufgaben gibt es Vorschriften zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde, zur ortskirchlichen Vermögensverwaltung, zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben, zum Haushalt, über die Bildung und die Aufgaben von Gesamtkirchengemeinden, zur Verwaltungsaufsicht und zu Rechtsbehelfen.

3. Das **Kirchenvorstandswahlgesetz** (KVWG) regelt die Wahl des Kirchenvorstandes. Es enthält Bestimmungen zur Größe des Kirchenvorstandes, zu Stimmbezirken, zum aktiven und passivem Wahlrecht, zur Vorbereitung der Wahl, zum Vertrauensausschuss, Wahlvorschlag und Wahlberechtigtenverzeichnis, zur Durchführung der Wahl, Berufung, Einführung und Verpflichtung sowie zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand.

4. Die **Gemeindeversammlungsverordnung** (GemVersV) gibt Regeln für die Einberufung und Durchführung von Gemeindeversammlungen.

5. Die **Gebietsänderungsverordnung** (GebietsÄndV) vertieft Regelungen in der KGO und bietet Anleitungen bei der Entstehung neuer Kirchengemeinden, der Aus- und Eingliederung von Gebietsteilen oder die Vereinigung von Kirchengemeinden. Sie finden hier das erforderliche Verfahren beschrieben, vom Antrag bis zu den Anhörungsrechten der beteiligten Kirchengemeinden und Kirchengemeindeglieder.

6. Das kirchliche **Zusammenarbeitsgesetz** (KZAG) gibt Orientierung zu verschiedenen Möglichkeiten verbindlicher Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden in- und außerhalb eines Pfarrstellenverbundes (Pfarrei) und zwischen Dekanatsbezirken. Arbeitsgemeinschaften, kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände sollen dazu verhelfen, die Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben (besser) miteinander abzustimmen, arbeitsteilig oder gemeinsam zu erfüllen oder auf eine beteiligte kirchliche Körperschaft zu übertragen.¹

7. Die **Kirchengemeinde-Baubekanntmachung** (KGBauBek) enthält Regelungen zur Bewirtschaftung von kirchengemeindlichen Gebäuden, zu den Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Baumaßnahmen im Zusammenwirken mit den landeskirchlichen Aufsichtsbehörden und Baureferaten (Landeskirchenamt – Abteilung „Gemeinden und Kirchensteuer“ –, Landeskirchenstelle) und zu den Kriterien für die Vergabe landeskirchlicher Bedarfszuweisungen. Sie will den Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die kirchengemeindlichen Gebäude und bei der Erarbeitung örtlicher und regionaler Gebäudekonzeptionen und Nutzungsstrategien unterstützen.²

1 Vgl. dazu Landeskirchenamt – Abteilung „Gemeinden und Kirchensteuer“ (Hrsg.), Zusammenarbeit stärken, GemeindeEntwicklung Heft 1, Neuendettelsau 2009.

2 Vgl. dazu Landeskirchenamt – Abteilung „Gemeinden und Kirchensteuer“ (Hrsg.), Räume für die Zukunft, GemeindeEntwicklung Heft 2, Neuendettelsau 2011.

8. Das **Finanzausgleichsgesetz (FinAusglG)** regelt die Verteilung des Kirchensteueraufkommens auf die Evang.-Luth. Kirche in Bayern, ihre Einrichtungen und Dienste, sowie ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirk. Es ist die kirchengesetzliche Grundlage für die Einzelregelungen in der Finanzausgleichverordnung.

9. Die **Finanzausgleichsverordnung (FinAusglV)** führt die Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes zum innerkirchlichen Finanzausgleich im Einzelnen aus. In diesem Sinne umfasst die Verordnung Vorschriften zu den Schlüsselzuweisungen für die (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke, zu der Ermittlung der Basispunktzahl des Punktwertes, zur Ergänzungszuweisung sowie über Bedarfs- und Sonderzuweisungen.

10. Die **Pfarrstellenbesetzungsordnung (PfStBO)** regelt das Verfahren zur Besetzung freier Pfarrstellen und damit auch das Mitwirkungsrecht des Kirchenvorstandes in diesem Verfahren, also einem der wichtigsten Rechte des Kirchenvorstandes. Hier sind Regelungen zur Stellenbesetzungsbesprechung, Ausschreibung, Bewerbung und zu Abstimmungen im Kirchenvorstand enthalten. Entsprechende Regelungen zu Pfarrstellen mit Dekansfunktion, mit überparochialen und mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sind auch enthalten.

11. Die **Dekanatsbezirksordnung (DBO)** definiert die Verantwortlichkeit des Dekanatsbezirkes nicht zuletzt als Kooperations- und Koordinationsebene für die Kirchengemeinden, Einrichtungen und Dienste seines Bereiches. Sie regelt vor allem die Zusammensetzung der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und des Pfarrkapitels sowie die Rechtsstellung der Dekane/Dekaninnen und der Senioren/Seniorinnen des Pfarrkapitels.

12. Das **Ehrenamtsgesetz (EAG)** regelt Grundsätze zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Ehrenamtlichen auf allen Ebenen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

Die Rechtssammlung online finden Sie
- nach Ihrer Anmeldung im Intranet -
unter www.elkb.de

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Kirchenverfassung – KVerf

In der Neufassung vom 6.12.1999, KABI 2000 S. 10, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1.4.2012, KABI 2012 S. 134.

Übersicht

Grundartikel

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 bis 8
Zweiter Abschnitt. Die Kirchenmitgliedschaft	Art. 9 bis 11
Dritter Abschnitt. Das Amt der Kirche	Art. 12 bis 19
Vierter Abschnitt. Die Kirchengemeinde	Art. 20 bis 26
Fünfter Abschnitt. Der Dekanatsbezirk	Art. 27 bis 36
Sechster Abschnitt. Besondere Gemeindeformen, anerkannte Gemeinschaften, Einrichtungen und Dienste	Art. 37 bis 40
Siebenter Abschnitt. Die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern	Art. 41 bis 71
Achter Abschnitt. Die kirchliche Rechtsetzung	Art. 72 bis 78
Neunter Abschnitt. Der kirchliche Rechtsschutz	Art. 79 bis 80
Zehnter Abschnitt. Die Vermögens- und Finanzverwaltung	Art. 81 bis 84
Elfter Abschnitt. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	Art. 85 bis 86
Zwölfter Abschnitt. Schlussbestimmung	Art. 87

Grundartikel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern lebt in der Gemeinschaft der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche aus dem Worte Gottes, das in Jesus Christus Mensch geworden ist und in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt wird.

Mit der ganzen Kirche Jesu Christi ist sie aus dem biblischen Gottesvolk Israel hervorgegangen und bezeugt mit der Heiligen Schrift dessen bleibende Erwählung.

Mit den christlichen Kirchen in der Welt bekennt sie ihren Glauben an den Dreieinigen Gott in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen. Sie hält sich in Lehre und Leben an das evangelisch-lutherische Bekenntnis, wie es insbesondere in der Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus D. Martin Luthers ausgesprochen ist, und das die Rechtfertigung des sündigen Menschen durch den Glauben um Christi willen als die Mitte des Evangeliums bezeugt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern steht mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt zu bezeugen. Diesem Auftrag haben auch ihr Recht und ihre Ordnungen zu dienen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgabe der ELKB und ihrer Mitglieder.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat die Aufgabe, Sorge zu tragen für den Dienst am Evangelium von Jesus Christus in Wort und Sakrament, für die geschwisterliche Gemeinschaft im Gebet und in der Nachfolge Jesu Christi, für die Ausrichtung des Missionsauftrages, für das Zeugnis in der Öffentlichkeit, für den Dienst der helfenden Liebe und der christlichen Erziehung und Bildung.

(2) Alle Kirchenmitglieder und die kirchlichen Rechtsträger tragen die Verantwortung für die rechte Lehre und für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des Auftrages der Kirche.

Art. 2 Die ELKB und ihre Gliederungen.

1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, ihre Gesamtkirchengemeinden, ihre Dekanatsbezirke und ihre sonstigen Körperschaften, ihre Anstalten und Stiftungen sowie ihre Einrichtungen und Dienste bilden eine innere und äußere Einheit. 2In dieser Einheit haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt werden.

Art. 3 Eigenständigkeit der ELKB.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 4 Gemeinde und Amt.

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind unter dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung Gemeinde und Amt einander zugeordnet und aneinander gewiesen.

(2) Die Gemeinde ist die Gemeinschaft der Menschen, die durch Wort und Sakrament zur Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung gesammelt werden und dazu berufen sind, Jesus Christus als den Herrn und Heiland vor der Welt zu bezeugen.

(3) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung obliegen den dazu ordnungsgemäß berufenen Kirchenmitgliedern.

Art. 5 Leitung der Kirche.

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist Leitung der Kirche zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst.

Art. 6 Stellung zu anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern tritt dafür ein, dass die Einmütigkeit in der Einen Kirche Jesu Christi in aller Welt wächst.

(2) ¹Als Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist sie mit den evangelisch-lutherischen Kirchen und Christen in aller Welt verbunden. ²Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. ³Sie gehört dem lutherischen Weltbund an.

(3) ¹Sie bekennt sich zur Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland. ²Sie ist unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) ¹Sie nimmt an der Zusammenarbeit christlicher Kirchen in der Welt teil. ²Sie gehört dem Ökumenischen Rat der Kirchen an.

Art. 7 Verhältnis zum Staat.

¹Das Verhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Staat und zu anderen Körperschaften kann durch vertragliche Vereinbarungen geregelt werden.

²Solche Vereinbarungen dürfen die Erfüllung des kirchlichen Auftrages nicht beschränken.

Art. 8 Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem und staatlichem Recht.

(1) Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht besitzen:
1. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekana-

natsbezirke sowie sonstige aufgrund eines Kirchengesetzes errichtete kirchliche Körperschaften,
2. rechtlich selbständige kirchliche Anstalten und kirchliche Stiftungen.

(2) ¹Nach den geltenden staatlichen Bestimmungen sind die bestehenden kirchlichen Körperschaften zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Die bestehenden kirchlichen Stiftungen sind zugleich Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts. ³Neu errichtete kirchliche Rechtspersönlichkeiten sollen die Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht erwerben.

(3) ¹Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht kann verliehen werden an Vereine und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, die kirchliche Aufgaben erfüllen und nach Satzung und Arbeit an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden sind, der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unterstehen und ihren Leitungsorganen verantwortlich sind. ²Damit stehen sie zugleich unter deren Schutz und Fürsorge. ³Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Zweiter Abschnitt. Die Kirchenmitgliedschaft

Art. 9 Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft.

(1) Die Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi gründet sich auf die Heilige Taufe.

(2) ¹Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind alle getauften evangelischen Christen und Christinnen, die im Kirchengebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und weder ihre Kirchenmitgliedschaft nach dem geltenden Recht aufgegeben haben noch Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. ²Damit sind sie zugleich Mitglieder einer ihrer Kirchengemeinden.

(3) Bestimmte Teilnahmerechte und Mitwirkungsmöglichkeiten am kirchlichen Leben kann auch erhalten, wer sich auf dem Weg zur Taufe befindet.

Art. 10 Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder.

(1) ¹Die Kirchenmitglieder stehen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott. ²Sie sollen dies im privaten und öffentlichen Leben bewähren. ³Sie achten die jedem Menschen als Ebenbild Gottes zukommende Würde.

(2) Sie haben Zugang zu Wort und Sakrament und teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und der Verantwortung für die rechte Lehre.

(3) Alle Kirchenmitglieder sind daher im Rahmen der kirchlichen Ordnungen eingeladen, am Gottesdienst teilzunehmen, an der Gestaltung kirchlichen Lebens mitzuwirken, kirchliche Aufgaben zu übernehmen, am Verkündigungsdienst teilzuhaben und sich an Wahlen zu beteiligen.

(4) Sie haben das Recht auf Seelsorge, religiöse Bildung, Inanspruchnahme des Verkündigungs- und des diakonischen Dienstes und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen auf Vornahme von Amtshandlungen.

(5) Durch ihre Gaben und Beiträge tragen sie den Dienst der Kirche mit.

(6) Zu diesem Handeln geben die Leitlinien kirchlichen Lebens Anleitung und Hilfe.

(7) Nähere Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft, die Stellung der Kirchenmitglieder und derjenigen, die sich auf dem Weg zur Taufe befinden, werden durch Kirchengesetz getroffen.

Art. 11 Gleichstellung von Frauen und Männern.

(1) Durch die Heilige Taufe sind Frauen und Männer gleichwertige Glieder der Kirche Jesu Christi.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind deshalb Frauen und Männer gleichberechtigte Kirchenmitglieder.

(3) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Ausgleich bestehender Nachteile werden Frauen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert.

(4) Zur Umsetzung dieser Grundsätze sind besondere Bestimmungen zu treffen.

Dritter Abschnitt. Das Amt der Kirche

Art. 12 Gliederung des Amtes.

1Das der Kirche von Jesus Christus anvertraute Amt gliedert sich in verschiedene Dienste. 2Die in diese Dienste Berufenen arbeiten in der Erfüllung des kirchlichen Auftrages zusammen.

Art. 13 Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(1) Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geschehen durch Personen, die dazu unter Handauflegung, Segnung und Sendung ordnungsgemäß berufen sind.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen werden zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch Ordination berufen.

(3) 1Andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch Beauftragung berufen werden. 2Im Rahmen des jeweiligen Dienstes kann neben der öffentlichen Wortverkündigung die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls übertragen werden, gegebenenfalls auch die Leitung der Feier der Taufe. 3Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) In Notfällen, vor allem in Gefahr des Todes, kann jedes Kirchenmitglied diese Aufgaben wahrnehmen.

Art. 14 Weitere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Weitere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben im Gottesdienst, in Diakonie und Mission, bei der religiösen Bildung, in der sonstigen Gemeindegarbeit und in der kirchlichen Verwaltung teil an den Aufgaben des Amtes der Kirche.

Art. 15 Formen der kirchlichen Mitarbeit.

(1) 1Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig. 2Sie sollen nach ihrer Haltung und Befähigung für die Aufgaben, die ihnen übertragen werden, geeignet sein und für ihren Dienst ausgebildet und fortgebildet werden.

(2) Art und Umfang des Dienstes richten sich nach den kirchlichen Ordnungen.

Art. 16 Verantwortung der Pfarrer und Pfarrerinnen.

Pfarrer und Pfarrerinnen tragen im Besonderen die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Kirchenmitglieder und kirchlichen Dienste.

Art. 17 Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerinnen.

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) In das öffentlich-rechtliche Pfarrerdienstverhältnis kann berufen werden, wer ordiniert ist und die Bewerbungsfähigkeit erworben hat.

(3) In Ausnahmefällen können Ordinierte in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(4) 1Pfarrer und Pfarrerinnen sind in ihrer Amtsführung an das Ordinationsgelübde gebunden. 2Sie unterstehen der Dienst- und Lehraufsicht.

Art. 18 Verpflichtung auf das Bekenntnis.

In Ordnungen, die das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und derjenigen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regeln, welche nach der Agende eingesegnet oder eingeführt werden, ist eine Verpflichtung auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis vorzusehen.

Art. 19 Dienst der Lehre, der religiösen Bildung und der besonderen Seelsorge.

1Kirchenmitglieder im Dienst der Lehre, der religiösen Bildung und der besonderen Seelsorge erfüllen Aufgaben im Sinne des Art. 1 auch dann, wenn sie nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen. 2Ihr Dienst wird von

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gefördert und geschützt. ³Für die religiöse Bildung in der Schule ist die kirchliche Bevollmächtigung erforderlich.

Vierter Abschnitt. Die Kirchengemeinde

Art. 20 Begriff und Aufgabe der Kirchengemeinde.

- (1) In der Kirchengemeinde verwirklicht sich Kirche Jesu Christi im örtlichen Bereich.
- (2) Die Kirchengemeinde ist eine örtlich bestimmte Gemeinschaft von Kirchenmitgliedern, die sich regelmäßig um Wort und Sakrament versammelt, und in der das Amt der Kirche ausgeübt wird.
- (3) ¹Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, das Gemeindeleben in ihrem Bereich zu gestalten. ²Sie hat für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zu sorgen, den Dienst der christlichen Liebe zu üben und die religiöse Bildung zu fördern; sie hat den missionarischen Auftrag in der Welt mit zu erfüllen.

Art. 21 Aufgabe des Kirchenvorstandes.

- (1) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchenvorstand, soweit in einer Pfarrei nicht ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet ist; in ihm wirken Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammen.
- (2) ¹Der Kirchenvorstand ist im Rahmen der kirchlichen Ordnungen dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgabe erfüllt. ²Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.
- (3) Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 22 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes.

- (1) Dem Kirchenvorstand gehören an
 - a) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen,
 - b) die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.
- (2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, welche weiteren Mitglieder dem Kirchenvorstand angehören.
- (3) Der Kirchenvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen eine Vertrauensfrau bzw. einen Vertrauensmann und deren bzw. dessen Stellvertretung.

Art. 23 Vorsitz im Kirchenvorstand.

- (1) ¹Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte. ²In Kirchengemeinden, welche zu einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen gehören, führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Vorsitz, zu dessen bzw. zu deren Sprengel die Kirchengemeinde gehört.

(2) Der Kirchenvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine von Absatz 1 abweichende Regelung über den Vorsitz beschließen.

(3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, der Dekan bzw. die Dekanin und Beauftragte des Landeskirchenrates haben das Recht, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und in besonderen Fällen dabei den Vorsitz zu übernehmen.

Art. 24 Umfang der Kirchengemeinde; Änderungen in ihrem Bestand; Gesamtkirchengemeinden u.a.

- (1) Die Grenzen der Kirchengemeinde ergeben sich aus dem Herkommen; zur besseren Entfaltung des Gemeindelebens kann der Landeskirchenrat Teile von Kirchengemeinden angrenzenden Kirchengemeinden eingliedern, neue Kirchengemeinden errichten oder bestehende Kirchengemeinden aufheben.
- (2) Aus benachbarten Kirchengemeinden kann zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden.
- (3) Durch Kirchengesetz können Bestimmungen über andere Gemeindeformen und personale Seelsorgebereiche getroffen werden.

Art. 25 Kirchengemeindeordnung.

Weitere Bestimmungen über die Kirchengemeinde werden in der Kirchengemeindeordnung getroffen.

Art. 26 Pfarrstellenbesetzung.

- (1) Frei werdende und neu errichtete Pfarrstellen werden im Zusammenwirken von Landeskirchenrat und Kirchenvorstand besetzt.
- (2) ¹Im Wechsel entscheiden Landeskirchenrat und Kirchenvorstand, wem die Pfarrstelle übertragen werden soll. ²Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (3) Die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (4) ¹Nähere Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen werden durch Kirchengesetz getroffen. ²Durch Kirchengesetz kann die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und von Pfarrstellen mit überparochialen Funktionen abweichend von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 geregelt werden.

Fünfter Abschnitt. Der Dekanatsbezirk

Art. 27 Begriff und Organe des Dekanatsbezirkes.

- (1) Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der ihm zugehörigen Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Dienste sowie der Erfüllung gemeinsamer, auch den örtlichen Bereich überschreitender Aufgaben.

(2) Der Dekanatsbezirk ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbezirk.

(3) Organe des Dekanatsbezirkes sind die Dekanatssynode, der Dekanatsausschuss und der Dekan bzw. die Dekanin oder das Dekanekollegium (Art. 32 Abs. 4).

Art. 28 Aufgaben der Dekanatsynode.

¹Die Dekanatsynode soll ein Gesamtbild der für den Auftrag der Kirche und die kirchliche Arbeit in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk ergeben. ²Sie soll sich mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten.

Art. 29 Zusammensetzung der Dekanatsynode.

(1) ¹Der Dekanatsynode gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin oder die Mitglieder des Dekanekollegiums,
2. der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin,
3. Mitglieder des Pfarrkapitels, darunter der Senior oder die Seniorin,
4. aus jeder Kirchengemeinde mindestens ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin,
5. die Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirkes sind,
6. berufene Mitglieder, insbesondere aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste.

²Die Mitgliedschaft mehrerer stellvertretender Dekane bzw. Dekaninnen oder mehrerer Senioren bzw. Seniorinnen wird durch die Dekanatsbezirksordnung geregelt.

(2) ¹Die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3. ²Die Anzahl der berufenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen betragen.

Art. 30 Leitung der Dekanatsynode.

Die Dekanatsynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums und zwei von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte nicht ordinierte Personen angehören.

Art. 31 Aufgaben des Dekanatsausschusses.

(1) ¹Der Dekanatsausschuss koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. ²Er plant die gemeinsamen Vorhaben. ³Er bereitet die Dekanatsynode vor und gibt ihr über seine Tätigkeit Rechenschaft. ⁴Er nimmt die ihm durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Er vertritt den Dekanatsbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 31a Zusammensetzung und Leitung des Dekanatsausschusses.

(1) ¹Dem Dekanatsausschuss gehören an:

1. der Dekan bzw. die Dekanin oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
2. die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums der Dekanatsynode,
3. die weiteren Dekane oder Dekaninnen des Dekanekollegiums,
4. der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin,
5. von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.

²Art. 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Der Dekanatsausschuss kann weitere Mitglieder mit Stimmrecht berufen. ⁴Dabei sind die Vertreter und Vertreterinnen aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder muss mindestens die Hälfte der Mitglieder betragen.

(3) Der Dekanatsausschuss wählt ein nicht ordinierendes Mitglied zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Art. 32 Dekane und Dekaninnen.

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin ist Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle, deren Besetzung durch Kirchengesetz geregelt wird.

(2) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin leitet den Dekanatsbezirk im Zusammenwirken mit der Dekanatsynode und dem Dekanatsausschuss. ²Er bzw. sie führt die Beschlüsse der Dekanatsynode und des Dekanatsausschusses durch und berichtet darüber. ³Er bzw. sie vertritt den Dekanatsausschuss nach außen. ⁴Er bzw. sie berät die kirchenleitenden Organe in Angelegenheiten des Dekanatsbezirkes.

(3) ¹Dem Dekan bzw. der Dekanin ist die Aufsicht über die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk übertragen. ²Er bzw. sie fördert die Arbeit der Pfarrer und Pfarrfrauen und der Kirchengemeinden durch Visitation und Beratung. ³Er bzw. sie führt die Pfarrstelleninhaber und Pfarrstelleninhaberinnen ein und übt die Dienstaufsicht über sie aus. ⁴Er bzw. sie kann in besonderen Fällen an den Sitzungen der Kirchenvorstände mit beratender Stimme teilnehmen und den Vorsitz übernehmen. ⁵Er bzw. sie kann in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes aus besonderem Anlass Gottesdienste halten.

(4) In besonderen Fällen kann die Dekanatsfunktion durch ein Dekanekollegium wahrgenommen werden.

(5) Für den Dekanatsbezirk sollen ein stellvertretender Dekan oder mehrere stellvertretende Dekane bzw. eine stellvertretende Dekanin oder mehrere stellvertretende Dekaninnen bestellt werden.

(6) Das Nähere wird durch die Dekanatsbezirksordnung geregelt.

Art. 33 Pfarrkapitel.

(1) ¹Das Pfarrkapitel ist die Gemeinschaft der zum Dienst in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes berufenen Pfarrer und Pfarrfrauen. ²Weitere Mitglieder des Pfarrkapitels bestimmt die Dekanatsbezirksordnung.

(2) Die Zusammenkünfte des Pfarrkapitels dienen der geschwisterlichen Aussprache, der Fortbildung und der Besprechung dienstlicher Angelegenheiten.

Art. 34 Senioren und Seniorinnen.

(1) Das Pfarrkapitel wählt auf Zeit einen Pfarrer oder eine Pfarrerin zum Senior bzw. zur Seniorin.

(2) Der Senior bzw. die Seniorin ist der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau des Pfarrkapitels.

Art. 35 Umbildung der Dekanatsbezirke.

¹Dekanatsbezirke können durch den Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses neu gebildet, vereinigt, in Prodekanatsbezirke untergliedert oder aufgehoben werden. ²Sonstige Änderungen eines Dekanatsbezirkes verfügt der Landeskirchenrat. ³Maßnahmen nach Satz 1 und 2 werden im Benehmen mit den beteiligten Dekanen und Dekaninnen, Dekanatsausschüssen und Kirchenvorständen getroffen.

Art. 36 Dekanatsbezirksordnung.

¹Weitere Bestimmungen über den Dekanatsbezirk werden in der Dekanatsbezirksordnung getroffen. ²In ihr kann bestimmt werden, dass für Dekanatsbezirke, die in Prodekanatsbezirke untergliedert sind, von den Regelungen der Art. 27 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 30, 31a, 32 Abs. 2 und 3, Art. 33 und 34 abgewichen werden kann.

Sechster Abschnitt. Besondere Gemeindeformen, anerkannte Gemeinschaften, Einrichtungen und Dienste

Art. 37 Begriff.

Dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen auch besondere Gemeindeformen, Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung, Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sowie Einrichtungen und Dienste.

Art. 37 a Besondere Gemeindeformen.

¹Besondere Gemeindeformen bestehen insbesondere als personale Seelsorgebereiche kirchlicher Körperschaften oder bei diakonischen Einrichtungen. ²Das Nähere wird in der Kirchengemeindeordnung geregelt.

Art. 37 b Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung.

¹Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung können als landeskirchliche Gemeinschaften bzw. als Gemeinschaften innerhalb der Landeskirche anerkannt

werden, wenn sie die Bekenntnisgrundlagen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als verbindlich achten und ihre Mitglieder in der Mehrzahl zugleich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören. ²In Vereinbarungen mit den Gemeinschaften sind insbesondere die Grundsätze und Formen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Abstimmung auf der örtlichen, der regionalen und der landesweiten Ebene zu regeln. ³Vereinbarungen für die landesweite Ebene bedürfen der Zustimmung der Landessynode. ⁴Aus der Anerkennung ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen kirchliche Körperschaften.

Art. 37 c Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften.

(1) ¹Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften tragen in besonderer Weise zur Förderung des geistlichen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bei. ²Ihnen kann auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht gemäß Art. 8 Abs. 3 verliehen werden.

(2) ¹Hinsichtlich der Achtung der Bekenntnisgrundlagen sowie der Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gilt Art. 37b Satz 1 entsprechend. ²In Vereinbarungen ist auch die Wahrnehmung des Auftrags zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bei den Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften zu regeln.

Art. 38 Einrichtungen und Dienste.

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags bestehen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechtlich unselbständige und rechtlich selbständige Einrichtungen und Dienste.

(2) Solche Einrichtungen und Dienste bestehen insbesondere für den Dienst der Verkündigung und Seelsorge, für die Förderung des Gemeindeaufbaues, für die missionarischen, ökumenischen und diakonischen Aufgaben, für den Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft und im Bereich der Erziehung, Bildung und Publizistik.

(3) ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern weiß sich der Mitarbeit in der Weltmission und in der weltweiten ökumenischen Partnerschaft verpflichtet. ²Dazu ruft sie Menschen, bildet sie aus und sendet sie. ³Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) ¹In ihrer diakonischen Verantwortung nimmt sie sich in Wort und Tat menschlicher Not in zeitgemäßer Weise vorbeugend, beratend und helfend an. ²Diese Aufgaben werden insbesondere auch von selbständigen Rechtsträgern wahrgenommen, die im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – zusammengeschlossen sind.

Art. 39 Zusammenarbeit in verwandten Bereichen.

1Kirchliche Einrichtungen und Dienste, die in verwandten Bereichen tätig werden, haben ihre Arbeit untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften abzustimmen und in gemeinsamer Verantwortung wahrzunehmen.
2Dazu können besondere Ausschüsse gebildet werden.

Art. 40 Schutz und Fürsorge; kirchliche Anerkennung.

(1) Die rechtlich unselbständigen und die rechtlich selbständigen Einrichtungen und Dienste sowie die Kommunen und geistlichen Gemeinschaften nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und sind deren Leitungsorganen verantwortlich.
(2) Das Nähere, insbesondere die kirchliche Anerkennung, wird durch Kirchengesetz geregelt.

Siebenter Abschnitt. Die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Art. 41 Kirchenleitende Organe.

(1) Landessynode, Landessynodalausschuss, Landesbischof bzw. Landesbischöfin und Landeskirchenrat leiten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.
(2) Die kirchenleitenden Organe sind dafür verantwortlich, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in Lehre und Leben, Verkündigung und Seelsorge, Ordnung und Verwaltung ihre Aufgabe erfüllt und ihre Einheit und Freiheit wahrt.

1. Die Landessynode

Art. 42 Allgemeines.

(1) 1Die Landessynode verkörpert Einheit und Mannigfaltigkeit der Gemeinden, Einrichtungen und Dienste. 2Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen.
(2) Die Synodalen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Art. 43 Aufgaben der Landessynode.

(1) 1Die Landessynode kann über alle kirchlichen Angelegenheiten verhandeln und dabei über Aufgaben beschließen, die sich aus dem Auftrag der Kirche für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ergeben. 2Sie kann an die anderen kirchenleitenden Organe Anfragen und Vorschläge richten, die vordringlich zu behandeln sind. 3Sie kann sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden.
(2) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung;

2. sie wählt den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin;
3. sie beschließt die „Leitlinien kirchlichen Lebens“;
4. sie entscheidet über die Einführung und Änderung von Agende, Gesangbuch und Katechismustext;
5. sie stimmt der Errichtung von Pfarrstellen, von Stellen für Pfarrer und Pfarrerinnen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sowie der Errichtung von Einrichtungen und Diensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu;
6. sie stellt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern fest und erteilt dem Landeskirchenrat Entlastung. Sie kann die Feststellung des Jahresabschlusses dem Landessynodalausschuss übertragen;
7. sie beschließt über Eingaben und selbständige Anträge;
8. sie nimmt die ihr vorbehaltenen Wahlen vor.
(3) Die Landessynode nimmt außerdem die ihr in kirchlichen Ordnungen besonders übertragenen Aufgaben wahr.

Art. 44 Zusammensetzung der Landessynode.

(1) Der Landessynode gehören an
a) 89 gewählte Synodale, davon 60 nicht Ordinierte,
b) 13 berufene Synodale,
c) je ein ordinerter Lehrstuhlinhaber bzw. eine ordinierte Lehrstuhlinhaberin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau,
d) drei Jugenddelegierte mit beratender Stimme.
(2) Für die Synodalen werden erste und zweite Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt oder berufen, die in dieser Reihenfolge für die verhinderten oder ausgeschiedenen Synodalen eintreten.
(3) Die Wahlprüfung obliegt der Landessynode.
(4) Das Nähere über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Synodalen und über die Wahlprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Art. 45 Inkompatibilität.

Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, die Mitglieder des Landeskirchenrates sowie die Pfarrer und Pfarrerinnen und Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des Landeskirchenamtes können der Landessynode nicht angehören.

Art. 46 Wahlperiode.

(1) 1Die Landessynode wird für sechs Jahre gebildet. 2Sie ist innerhalb von vier Monaten nach der Neubildung zu ihrer ersten Tagung einzuberufen. 3Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neugebildete Landessynode zu ihrer ersten Tagung zusammentritt.
(2) 1Die Landessynode kann ihre Auflösung beschließen. 2Löst sie sich auf, so ist die neue Landessynode unverzüglich zu bilden; sie ist innerhalb von zwei Monaten

nach der Neubildung einzuberufen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 47 Erste Tagung.

(1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin einberufen.
(2) ¹Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin eröffnet die Tagung mit einem Gottesdienst und verpflichtet dabei die Synodalen nach der Agende. ²Später eintretende Synodale werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Landessynode verpflichtet.

Art. 48 Präsidium.

(1) Die neugebildete Landessynode wählt bei ihrer ersten Sitzung mit der Mehrheit aller Synodalen aus ihrer Mitte unter der Leitung des bzw. der an Lebensjahren ältesten Synodalen den Präsidenten oder die Präsidentin und anschließend unter dessen bzw. deren Leitung den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin und den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin; sie wählt zwei Schriftführer oder Schriftführerinnen.
(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin, die Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen und die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen bilden das Präsidium der Landessynode.
(3) Mitglieder des Präsidiums können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen abberufen werden.

Art. 49 Tagungen, Ausschüsse, Geschäftsordnung.

(1) Die Landessynode soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammentreten.
(2) ¹Zu den Tagungen beruft der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss, dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin und dem Landeskirchenrat ein. ²Der Präsident bzw. die Präsidentin muss die Landessynode einberufen, wenn es ein Drittel der Synodalen, der Landessynodalausschuss, der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin oder der Landeskirchenrat verlangen.
(3) Die Landessynode kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Angelegenheiten zur weiteren Beratung auch zwischen den Tagungen zuweisen.
(4) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen.

¹Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich.
²Ausnahmen sieht die Geschäftsordnung vor.

Art. 51 Beschlussfassung.

(1) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.
(2) ¹Sie fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich des Absatzes 3 mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein

Antrag als abgelehnt. ²Das Verfahren bei Wahlen wird, so weit es nicht in dieser Verfassung bestimmt ist, in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Zustimmung von zwei Dritteln aller Synodalen ist notwendig

1. zur Änderung der Kirchenverfassung,
2. zur Änderung des Wortlautes der Lehrverpflichtung,
3. zum Erlass eines Kirchengesetzes nach Art. 13 Abs. 3 und nach Art. 76,
4. zur Änderung des Kirchengebietes,
5. zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu gesamt-kirchlichen Zusammenschlüssen,
6. zu einem Beschluss nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1.

Art. 52 Stellung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin und der Mitglieder des Landeskirchenrates.

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.
(2) Die Landessynode nimmt die Berichte des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin und des Landeskirchenrates entgegen und macht sie zum Gegenstand ihrer Aussprache.
(3) ¹Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. ²Sie sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Art. 53 Einspruch des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin.

¹Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin kann gegen einen Beschluss der Landessynode einen aufschiebenden Einspruch erheben. ²In diesem Fall ist über den Verhandlungsgegenstand bei der nächsten Tagung erneut zu beschließen. ³Der Einspruch kann in der gleichen Angelegenheit nicht wiederholt werden. ⁴Gegen Wahlen ist ein Einspruch nicht möglich.

Art. 54 Auflösung der Landessynode durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin.

(1) ¹Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin kann die Landessynode auflösen, aber nur einmal aus demselben Anlass, wenn nach seiner bzw. ihrer Überzeugung ihre Beschlüsse das evangelisch-lutherische Bekenntnis in wesentlichen Punkten verletzen. ²Die Auflösung wegen einer Wahl ist nicht zulässig.

(2) ¹Wird die Landessynode aufgelöst, so ist unverzüglich eine neue Landessynode zu bilden und innerhalb von zwei Monaten nach der Neubildung einzuberufen. ²Die bisherige Landessynode bleibt bis zum Zusammentreten der neugebildeten Landessynode im Amt; sie kann aber über den Gegenstand, der Anlass zu ihrer Auflösung gegeben hat, nicht beraten und beschließen.

2. Der Landessynodalausschuss

Art. 55 Stellung und Aufgaben des Landessynodalausschusses.

- (1) ¹Der Landessynodalausschuss ist die ständige Vertretung der Landessynode. ²Er ist der Landessynode verantwortlich.
- (2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er informiert sich über die kirchliche Lage; zu besonderen Sachfragen kann er eigene Gutachten einholen;
 2. er nimmt die Berichte des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin entgegen und berät darüber;
 3. er bereitet die Tagungen der Landessynode vor; er hat die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben vorzubehandeln;
 4. er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden;
 5. er wirkt beim Einbringen von Kirchengesetzen und beim Erlass von Verordnungen mit;
 6. er nimmt die ihm vorbehaltenen Wahlen vor;
 7. er stellt den Jahresabschluss fest, wenn ihm diese Aufgabe durch die Landessynode übertragen wird.
- (3) ¹Der Landessynodalausschuss hat ferner die ihm durch diese Verfassung oder durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ²Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht.

Art. 56 Zusammensetzung des Landessynodalausschusses.

- (1) ¹Der Landessynodalausschuss besteht aus 15 Synodalen, davon neun nicht Ordinierte. ²Der Präsident bzw. die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen der Landessynode gehören dem Landessynodalausschuss kraft Amtes an. ³Die übrigen zwölf Mitglieder des Landessynodalausschusses werden von der Landessynode innerhalb eines Jahres nach ihrem Zusammentreten mit der Mehrheit aller Synodalen gewählt.
- (2) Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Wahl aller neuen Mitglieder auch dann im Amt, wenn sie der neugebildeten Landessynode nicht mehr angehören.
- (3) Die gewählten Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen abberufen werden.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, ist ein neues Mitglied zu wählen.

Art. 57 Vorsitz im Landessynodalausschuss.

Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Landessynodalausschusses ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode, stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende ist der erste Vizepräsident bzw. die erste Vizepräsidentin.

Art. 58 Einberufung des Landessynodalausschusses; Beschlussfähigkeit; Geschäftsordnung.

- (1) ¹Der Landessynodalausschuss wird durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn es fünf Mitglieder, der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin oder der Landeskirchenrat verlangen.
- (2) Der Landessynodalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Landessynodalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 59 Stellung zum Landesbischof bzw. zur Landesbischöfin und zum Landeskirchenrat.

- (1) ¹Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin oder ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Mitglied des Landeskirchenrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Landessynodalausschusses teilzunehmen. ²Der Landeskirchenrat ist verpflichtet, dem Landessynodalausschuss Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.
- (2) Der Landessynodalausschuss kann sich mit Anfragen und Anregungen an den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und den Landeskirchenrat wenden.
- (3) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode oder ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Mitglied des Landessynodalausschusses ist berechtigt, an den Sitzungen des Landeskirchenrates teilzunehmen.
- (4) Zur Beratung wichtiger Fragen können der Landessynodalausschuss und der Landeskirchenrat zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

3. Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen

Art. 60 Stellung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin.

- (1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin ist ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, der bzw. die in das kirchenleitende Amt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen ist.
- (2) ¹Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in allen Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berechtigt. ²Er bzw. sie kann sich an die Gemeinden mit Kundgebungen wenden; dabei kann er bzw. sie anordnen, dass diese Kundgebungen im öffentlichen Gottesdienst verlesen werden.

Art. 61 Aufgaben des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin.

- (1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er bzw. sie achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift-

- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- er bzw. sie führt das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; er bzw. sie berät, tröstet und mahnt sie geschwisterlich;
 - er bzw. sie fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Gemeinden, Einrichtungen und Diensten;
 - er bzw. sie bemüht sich, die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen;
 - er bzw. sie vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in der Öffentlichkeit;
 - er bzw. sie führt den Vorsitz im Landeskirchenrat;
 - er bzw. sie tauscht mit den Oberkirchenräten bzw. Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Aufgaben;
 - er bzw. sie fertigt die kirchlichen Gesetze und Verordnungen aus und verkündet sie;
 - er bzw. sie vollzieht die Ernennung der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;
 - er bzw. sie führt die Dienstaufsicht über den Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) ¹Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin hat das Recht zu ordinieren und zu visitieren. ²Er bzw. sie kann Pfarrer und Pfarrerinnen in ihr Amt einführen und Einweihungen vornehmen.
- (3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin hat eine feste Predigtstätte.

Art. 62 Wahl des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin, Ruhestand, Abberufung.

- (1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin wird von der Landessynode für die Dauer von zwölf Jahren gewählt.
- (2) ¹Für die Wahl des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen erforderlich. ²Kommt eine Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt in weiteren Wahlgängen die Mehrheit aller Synodalen.
- (3) ¹Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin tritt mit Erreichen der Altersgrenze¹ in den Ruhestand. ²Die Amtszeit kann befristet verlängert werden. ³Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen aus seinem Amt bzw. ihrem Amt abberufen werden.
- (4) Weitere Bestimmungen über die Rechtsstellung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin, insbesondere über seine bzw. ihre Wahl und die Möglichkeit seiner bzw. ihrer Abberufung werden durch Kirchengesetz getroffen.

Art. 63 Vertretung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin.

Auf Vorschlag des Landesbischofs beruft der Landessynodalausschuss ein ordiniertes Mitglied des Landeskirchenrates zum ständigen Vertreter bzw. zur ständigen Vertreterin des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin.

Art. 64 Rechtsstellung und Aufgaben des Oberkirchenrats bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis.

- (1) ¹Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis ist ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, der bzw. die in das kirchenleitende Amt für den Bereich eines Kirchenkreises¹ berufen ist. ²Er bzw. sie ist Mitglied des Landeskirchenrates und führt in seinem bzw. ihrem Kirchenkreis die Amtsbezeichnung Regionalbischof bzw. Regionalbischöfin.
- (2) Der Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin im Kirchenkreis ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in allen Gemeinden des Kirchenkreises berechtigt.
- (3) Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis hat für den Kirchenkreis insbesondere folgende Aufgaben:
- Er bzw. sie achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
 - er bzw. sie führt das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; er bzw. sie berät, tröstet und mahnt sie geschwisterlich;
 - er bzw. sie fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Gemeinden, Einrichtungen und Diensten;
 - er bzw. sie vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in der Öffentlichkeit;
 - er bzw. sie führt die Dekane und die Dekaninnen in ihr Amt ein, tauscht mit ihnen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
- (4) ¹Dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis obliegt, unbeschadet des Rechtes des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin, die Ordination und die Visitation im Kirchenkreis. ²Er bzw. sie hat das Recht, Einweihungen vorzunehmen.
- (5) Er bzw. sie hat eine feste Predigtstätte.

Art. 65 Stellvertretung des Oberkirchenrats bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis.

Mit der Stellvertretung des Oberkirchenrats bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis beauftragt der Landeskirchenrat auf Vorschlag der Dekane und Dekaninnen des Kirchenkreises für jeweils sechs Jahre einen Dekan oder eine Dekanin für die Stellvertretung im Kirchenkreis.

4. Der Landeskirchenrat

Art. 66 Zusammensetzung und Aufgaben des Landeskirchenrates.

(1) ¹Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, die entweder Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen oder Kirchenbeamte bzw. Kirchenbeamtinnen sind, bilden den Landeskirchenrat. ²Die Mitglieder des Landeskirchenrates sind einander gleichgestellt und handeln in gemeinsamer Verantwortung. ³Den Vorsitz führt der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin.

(2) Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beobachtet das kirchliche und öffentliche Leben, erwertet Informationen aus und gibt sie weiter;
2. er entwickelt Programme für die kirchliche Arbeit und regt Modelle an;
3. er ist verantwortlich dafür, dass Pfarrer und Pfarrerrinnen und andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewonnen, ausgebildet, fortgebildet und richtig eingesetzt werden; er prüft die Voraussetzungen für die Ordination;
4. er wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Kräfte in allen Bereichen zusammenarbeiten; er bemüht sich um zweckdienliche Organisationsformen in der ganzen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;
5. ihm obliegt die Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;
6. er hilft den Kirchengemeinden, den Dekanatsbezirken und den anderen kirchlichen Rechtsträgern, ihre Aufgaben zu erfüllen; er übt nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen die Aufsicht über sie aus;
7. er ist mitverantwortlich für die Zusammenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit anderen Kirchen;
8. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern gerichtlich und außergerichtlich; dabei wird er nach außen durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin oder eine von ihm bzw. ihr bevollmächtigte Person vertreten;
9. er nimmt die Aufgaben wahr, die nicht anderen kirchenleitenden Organen vorbehalten sind.

(3) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 67 Ernennung der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Ruhe- und Wartestand, Dienstaufsicht.

(1) ¹Die Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen werden vom Berufungsausschuss für die Dauer von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. ²Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Vor der Wahl eines Oberkirchenrates bzw. einer

Oberkirchenrätin im Kirchenkreis sind die im Kirchenkreis wohnhaften Mitglieder der Landessynode zu hören.

(3) Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen können vom Berufungsausschuss nach den für Pfarrer und Pfarrerrinnen bzw. den für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften in den Ruhe- oder Wartestand versetzt werden.

(4) Die Aufgaben der Dienstaufsicht gegenüber den Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen nimmt der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin wahr.

Art. 68 Berufungsausschuss.

(1) ¹Dem Berufungsausschuss gehören an

- a) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode,
- b) fünf weitere Mitglieder des Landessynodalausschusses,
- c) der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin,
- d) drei Mitglieder des Landeskirchenrates, darunter ein Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, ein weiterer Pfarrer bzw. eine weitere Pfarrerrin und ein Kirchenbeamter bzw. eine Kirchenbeamtin.

²Vier der sechs Mitglieder des Landessynodalausschusses müssen nicht Ordinierte sein.

(2) ¹Die Landessynode bestimmt, welche Mitglieder des Landessynodalausschusses dem Berufungsausschuss angehören. ²Scheidet ein Mitglied des Berufungsausschusses aus dem Landessynodalausschuss aus, bestimmt die Landessynode alsbald ein neues Mitglied für den Berufungsausschuss; bis dahin gehört das aus dem Landessynodalausschuss ausgeschiedene Mitglied weiter dem Berufungsausschuss an.

(3) Der Landeskirchenrat wählt die aus seiner Mitte zu entsendenden Mitglieder des Berufungsausschusses jeweils auf sechs Jahre.

(4) Der Berufungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 69 Landeskirchenamt.

(1) ¹Dem Landeskirchenrat ist zur Führung seiner Geschäfte das Landeskirchenamt zugeordnet. ²In ihm werden die verschiedenen Geschäftsbereiche besonderen Abteilungen zugewiesen, die von Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen geleitet werden. ³Die Leitung des Landeskirchenamtes obliegt einem Oberkirchenrat oder einer Oberkirchenrätin im Kirchenbeamtenverhältnis.

(2) Das Nähere über das Landeskirchenamt wird durch Verordnung geregelt.

Art. 70 Kirchliche Verwaltungsämter.

(1) Für Zwecke der Verwaltung bestehen nachgeordnete kirchliche Verwaltungsämter.

(2) Die Zahl, die Bereiche und die Zuständigkeiten der kirchlichen Verwaltungsämter werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 71 Planungsbeirat.

- (1) ¹Zur Unterstützung der Arbeit der kirchenleitenden Organe kann von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss gemeinsam ein Planungsbeirat berufen werden. ²Er ist bei der Erfüllung seiner Aufträge an Weisungen nicht gebunden; er kann sich gutachtlich zu allen Fragen des kirchlichen Lebens äußern. ³Dem Planungsbeirat sind alle notwendigen Informationen zugänglich zu machen. ⁴Seine Gutachten werden den kirchenleitenden Organen zugeleitet und sind von ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit vordringlich zu behandeln.
- (2) Weiteres wird durch Verordnung geregelt.

Achter Abschnitt. Die kirchliche Rechtsetzung

Art. 72 Notwendigkeit eines Kirchengesetzes.

- (1) Eines Kirchengesetzes bedürfen
1. der Erlass und die Änderung der Kirchenverfassung,
 2. die grundlegende rechtliche Ordnung der kirchlichen Rechtsträger,
 3. die Regelung der Kirchenmitgliedschaft,
 4. die Ordnung der grundlegenden dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 5. die Regelung des kirchlichen Steuer- und Beitragsrechts,
 6. die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs,
 7. die Ausführung und Ergänzung von Kirchengesetzen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 8. die Zustimmung zu Verträgen mit anderen Kirchen und mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen,
 9. die Zustimmung zu Staatsverträgen.
- (2) Eines Kirchengesetzes bedarf es ferner, wenn bereits bestehende Kirchengesetze geändert oder aufgehoben werden sollen, und wenn eine andere kirchliche Angelegenheit nach übereinstimmender Auffassung von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss oder auf Grund eines Beschlusses der Landessynode kirchengesetzlich geregelt werden soll.

Art. 73 Bekenntnis.

Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Rechtsetzung.

Art. 74 Gesetzesinitiative.

- (1) ¹Entwürfe zu Kirchengesetzen können vom Landeskirchenrat, vom Landessynodalausschuss und aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden. ²Sie müssen den vollständigen Wortlaut des Gesetzes und eine Begründung enthalten.

- (2) ¹Entwürfe des Landeskirchenrates werden dem Landessynodalausschuss, Entwürfe des Landessynodalausschusses dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet. ²Einigen sich beide Organe nicht auf einen Entwurf, so kann jedes Organ der Landessynode einen eigenen Entwurf vorlegen oder dem Entwurf des anderen Organs seine eigene Stellungnahme beifügen.
- (3) ¹Entwürfe, die aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden, müssen von mindestens 25 Synodalen unterschrieben sein. ²Sie werden vor der Beratung in der Landessynode dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet.

Art. 75 Gesetzesbeschluss, Ausfertigung und Verkündung.

- (1) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beschlussfassung; im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 51.
- (2) ¹Die verfassungsmäßig zustande gekommenen Kirchengesetze werden vom Landesbischof bzw. der Landesbischöfin ausfertigt und im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verkündet. ²Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft. ³Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist nur zulässig, wenn bestehende Rechte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 76 Erprobung neuer Strukturen.

- (1) Zur Erprobung oder zur Einführung neuer Arbeits- und Organisationsstrukturen können durch Kirchengesetz Abweichungen von den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung ohne Änderung des Verfassungstextes für die Dauer von bis zu zehn Jahren zugelassen werden.
- (2) Das Kirchengesetz muss die Artikel der Kirchenverfassung benennen, von denen abgewichen wird.

Art. 77 Verordnungen.

- (1) Verordnungen erlässt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.
- (2) ¹Wenn die alsbaldige Einberufung der Landessynode nicht möglich ist, können in dringenden Fällen Verordnungen auch über Gegenstände des Art. 72 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 und Abs. 2 erlassen werden. ²Sie dürfen nicht erlassen werden über Gegenstände, die von der Landessynode abgelehnt worden sind oder bereits als Gesetzesvorlage in die Landessynode eingebracht sind. ³Solche Verordnungen bleiben nur bis zur nächsten Tagung der Landessynode in Kraft. ⁴Sie kann sie bestätigen, abändern oder aufheben.
- (3) ¹Verordnungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. ²Art. 75 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 78 Gesetze der gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse u. Ä.

(1) ¹Entwürfe zu Kirchengesetzen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands¹ und der Evangelischen Kirche in Deutschland, die die Rechtsetzung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berühren, hat der Landeskirchenrat alsbald dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung vorzulegen. ²Erklärungen zu solchen Entwürfen soll der Landeskirchenrat erst abgeben, wenn der Landessynodalausschuss zugestimmt hat. ³Entsprechendes gilt für Staatsverträge und für Verträge nach Art. 72 Abs. 1 Nr. 8.

(2) ¹Erklärungen, mit denen Rechte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands oder die Evangelische Kirche in Deutschland oder andere gesamtkirchliche Zusammenschlüsse und Einrichtungen übertragen werden, bedürfen der Zustimmung der Landessynode. ²Art. 51 Abs. 3 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt. Der kirchliche Rechtsschutz

Art. 79 Gegenstand des kirchlichen Rechtsschutzes.

(1) Ein besonderer kirchlicher Rechtsschutz ist durch Kirchengesetz vorzusehen für

1. Verfassungsvertragsstreitigkeiten,
2. Lehrbeanstandungen,
3. Amtspflichtverletzungen,
4. die Nachprüfung von letztinstanzlichen Entscheidungen, welche die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berühren oder im Rahmen der kirchlichen Aufsicht über kirchliche Rechtsträger ergangen sind.

(2) Durch Kirchengesetz kann der kirchliche Rechtsschutz auch auf andere Sachgebiete ausgedehnt werden.

(3) Die Zuständigkeit staatlicher Gerichte wird durch den kirchlichen Rechtsschutz nicht berührt.

Art. 80 Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen.

(1) ¹Dem Rechtsschutz dienen besondere kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen. ²Jeder und jede an dem Verfahren Beteiligte hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) ¹Die Mitglieder der kirchlichen Rechtspflegeeinrichtungen entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit. ²Sie sind nur an das geltende Recht und nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden. ³Sie können gegen ihren Willen nur in einem kirchenrechtlich geordneten Verfahren ihres Amtes enthoben werden.

Zehnter Abschnitt. Die Vermögens- und Finanzverwaltung

Art. 81 Verwaltung des Vermögens der kirchlichen Rechtsträger.

(1) ¹Das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der übrigen kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) dient ausschließlich der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben. ²Es ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Die Erträge des Vermögens der kirchlichen Anstalten und Stiftungen dürfen nur entsprechend dem Anstalts- oder Stiftungszweck verwendet werden.

Art. 82 Finanzbedarf der kirchlichen Rechtsträger, Benutzung kirchlicher Einrichtungen, innerkirchlicher Finanzausgleich.

(1) Der Finanzbedarf der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist, soweit er nicht durch den Ertrag des Vermögens oder sonstige Einnahmen gedeckt ist, durch Kirchenbeiträge und Kirchensteuern, Kollekten und andere Opfer aufzubringen.

(2) Für die Benutzung von kirchlichen Einrichtungen können die kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) im Rahmen der Kirchengesetze Satzungen erlassen.

(3) Zwischen den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirken und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchgeführt.

Art. 83 Haushaltsplan.

(1) Grundlage für die Finanzverwaltung der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist der Haushaltsplan.

(2) ¹Er besteht aus Ergebnishaushalt sowie Finanzierungs- und Investitionshaushalt. ²Ergebnishaushalt sowie Finanzierungs- und Investitionshaushalt sind jeweils für sich auszugleichen.

(3) ¹Durch Kirchengesetz kann abweichend von Abs. 2 zugelassen werden, dass im Haushaltsplan alle Einnahmen und Ausgaben gesondert zu veranschlagen sind. ²In diesem Fall ist der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Art. 84 Finanzverwaltung der ELKB und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger.

(1) ¹Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist vom Landeskirchenrat aufzustellen. ²Er ist nach Anhörung des Landessynodalausschusses der Landessynode zur Feststellung vorzulegen.

(2) ¹Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungszeitraumes noch nicht festgestellt, so können die Ausgaben geleistet werden, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen. ²Darüber hinaus kann durch Verordnung bestimmt werden, in welchem Umfang auf begrenzte Zeit

Ausgaben nach dem Haushaltsplan des abgelaufenen Rechnungszeitraumes geleistet werden können.

(3) ¹Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden. ²Der Rahmen der Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Landessynode.

(4) Für die Einnahmen und Ausgaben sowie für die Erträge und Aufwendungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern besteht eine Allgemeine Kirchenkasse, deren Verwaltung dem Landeskirchenrat obliegt.

(5) Für die übrigen kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) sind durch Kirchengesetze entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Elfter Abschnitt. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Art. 85 Rechnungslegung.

(1) ¹Nach Ablauf jedes Rechnungszeitraumes haben die kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) einen Jahresabschluss aufzustellen. ²Der Jahresabschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist vom Landeskirchenrat aufzustellen.

(2) Soweit durch Kirchengesetz im Sinne von Art. 83 Abs. 3 zugelassen ist, den Haushaltsplan nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, ist anstelle der Aufstellung eines Jahresabschlusses über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden Rechnung zu legen.

Art. 86 Rechnungsprüfung.

(1) Für die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist ein unabhängiges Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, dessen Organisation und Aufgaben durch Kirchengesetz geregelt werden.

(2) ¹Die Rechnungsprüfung der Allgemeinen Kirchenkasse erfolgt durch einen von der Landessynode bestellten Prüfungsausschuss. ²Mit der Durchführung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt beauftragen. ³Nach der Prüfung beschließt die Landessynode über die Entlastung.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes legt der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der bei den einzelnen Rechtsträgern durchgeführten Prüfungen vor.

(4) ¹Bei einer Aussprache über diesen Bericht im Rahmen der Verhandlungen der Landessynode ist der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zur Auskunftserteilung verpflichtet. ²Er bzw. sie muss auf Verlangen gehört werden.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet darüber hinaus mindestens einmal jährlich den Prüfungsausschuss der Landessynode umfassend über die Ergebnisse seiner Prüfungen.

Zwölfter Abschnitt. Schlussbestimmung

Art. 87 Inkrafttreten.

¹Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. ²Das Weitere wird durch das Einführungsgesetz geregelt.

Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Kirchengemeindeordnung – KGO

In der Neufassung vom 15.1.2007, KABI 2007 S. 48, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8.12.2010, KABI 2011 S. 12.

Übersicht

I. Abschnitt. Grundlegung	§§ 1 bis 11
II. Abschnitt. Bereich und Bestand der Kirchengemeinde	§§ 12 bis 17
III. Abschnitt. Der Kirchenvorstand	
1. Der Kirchenvorstand und seine Aufgaben	§§ 18 bis 26
2. Die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand	§§ 27 bis 34
3. Die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes	§§ 35 bis 52
4. Der Kirchenpfleger, die Kirchenpflegerin	§§ 53 bis 54
IV. Abschnitt. Kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	§§ 55 bis 62
V. Abschnitt. Die ortskirchliche Vermögensverwaltung	
1. Die ortskirchlichen Rechts- und Vermögensträger	§§ 63 bis 64
2. Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens	§§ 65 bis 70
VI. Abschnitt. Der Haushalt der Kirchengemeinde	
1. Allgemeines	§§ 71 bis 75
2. Der Finanzbedarf der Kirchengemeinde	§§ 76 bis 79
3. Ordentliche und außerordentliche Deckungsmittel	§§ 80 bis 85
VII. Abschnitt. Gesamtkirchengemeinden	§§ 86 bis 97
VIII. Abschnitt. Visitation und Aufsicht	
1. Visitation	§§ 98 bis 99
2. Die Aufsicht	§§ 100 bis 110
IX. Abschnitt. Rechtsbehelfe	§§ 111 bis 112
X. Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 113 bis 116

I. Abschnitt. Grundlegung

§ 1 Kirchengemeinde.

(1) ¹In der Kirchengemeinde verwirklicht sich die Gemeinde Jesu Christi im örtlichen Bereich. ²In ihr sind die Gemeinde, die sich aus Wort und Sakrament aufbaut, und das Amt mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung unter ihrem Haupt Jesus Christus als dem Herrn der Kirche einander zugeordnet.

(2) ¹Die Kirchengemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtlich begrenzte Gemeinschaft von Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die sich regelmäßig um Wort und Sakrament versammelt. ²In ihr werden das Amt und die sonstigen Dienste nach dem Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen ausgeübt.

§ 2 Auftrag und Wirkungsbereich der Kirchengemeinde.

(1) Der Wirkungsbereich der Kirchengemeinde ist bestimmt durch den Auftrag, den die Gemeinde Jesu Christi von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) ¹Die Kirchengemeinde hat dementsprechend die Aufgabe, im Zusammenwirken aller ihrer Mitglieder unter Leitung der Pfarrer und Pfarrerinnen und des Kirchenvorstandes für den Aufbau und die Gestaltung des Gemeindelebens zu sorgen. ²Sie hat insbesondere die rechte Ordnung in der Verkündigung des Wortes und in der Verwaltung der Sakramente zu pflegen, die kirchliche Unterweisung zu fördern, den Dienst der christlichen Liebe zu üben und zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die missionarischen Möglichkeiten in dieser Welt wahrgenommen werden.

(3) ¹Die Kirchengemeinde beteiligt sich in der Gemeinschaft aller Kirchengemeinden an den Aufgaben und

Lasten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
2Darüber hinaus soll sie für die kirchlichen Zusammen-
schlüsse und für die weltweiten Aufgaben der Kirche
Jesu Christi eintreten.

§ 3 Der Auftrag als Recht und Pflicht.

(1) 1Alles Recht der Kirchengemeinde ergibt sich aus
der gehorsamen Erfüllung ihres Auftrages. 2In diesem
Gehorsam ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten
in eigener Verantwortung selbständig im Rahmen der
Kirchengesetze.

(2) 1An der Verantwortung für die Erfüllung dieses Auf-
trages haben alle Mitglieder der Kirchengemeinde teil.
2Darum arbeiten sie nach ihren Gaben mit und bringen
die erforderlichen Mittel auf.

§ 4 Rechtsform.

(1) Die Kirchengemeinde besitzt Rechtspersönlichkeit
nach kirchlichem Recht.

(2) Sie erhält die Eigenschaft einer Körperschaft des öf-
fentlichen Rechts nach den geltenden staatskirchlichen-
rechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde.

(1) 1Die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern sind zugleich Mitglieder der Kirchengemeinde,
in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
haben. 2Bei mehrfachem Wohnsitz bestimmt sich die
Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde nach dem über-
wiegenden Aufenthalt, wenn nicht durch eine Erklärung
vor dem Pfarramt die Mitgliedschaft bei einer bestimm-
ten Kirchengemeinde begründet wird.

(2) Die zum Dienst an einer Kirchengemeinde berufenen
Ordinierten sind Mitglieder der Kirchengemeinde ihres
Amtssitzes; dies gilt für Vikare bzw. Vikarinnen, Pfarrver-
walter bzw. Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst
sowie auf ihren Antrag auch für haupt- und nebenamtliche
Mitarbeitende der Kirchengemeinde entsprechend.

(3) Die Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetz-
es und des Kirchensteuergesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde auf Antrag.

(1) 1Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Bayern können auf ihren Antrag Mitglieder einer ande-
ren Kirchengemeinde werden. 2Der Kirchenvorstand der
aufnehmenden Kirchengemeinde entscheidet im Beneh-
men mit dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchen-
gemeinde über den Antrag. 3Das Kirchenmitglied ist über
die Regelungen der Absätze 4 und 5 zu informieren.

(2) 1Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht wichtige
Gründe entgegenstehen. 2Bei Ablehnung des Antrags
kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem
Dekan bzw. der Dekanin, der bzw. die für die aufnehmen-

de Kirchengemeinde zuständig ist, Beschwerde eingelegt
werden.

(3) Kirchgeldberechtigt ist die aufnehmende Kirchen-
gemeinde nach Maßgabe der kirchensteuerrechtlichen
Bestimmungen.

(4) Die Gemeindemitgliedschaft nach Abs. 1 endet mit
dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des
Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung
der Gemeindemitgliedschaft wird stattgegeben.

(5) 1Auf die Gemeindemitgliedschaft nach Abs. 1 kann
ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es
Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes
wird. 2Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchen-
gemeinde zu erklären, zu der die Gemeindemitgliedschaft
nach Abs. 1 besteht. 3Die Erklärung über den Verzicht
wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zuge-
gangen ist. 4Die Kirchengemeinde, zu der die Gemein-
deMitgliedschaft nach Abs. 1 besteht, unterrichtet schrift-
lich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr
eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

(6) Mitglieder von Kirchengemeinden anderer Kirchen
können aufgrund von zwischenkirchlichen Mitglied-
schaftsvereinbarungen Mitglieder von Kirchengemeinden
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden.

§ 7 Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kir- chengemeinden.

Wollen Gemeindemitglieder für Amtshandlungen den
Dienst von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrern
und Pfarrerrinnen in Anspruch nehmen, so bedarf es nach
Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Zu-
stimmung des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen
Pfarrerin ihrer Kirchengemeinde.

§ 8 Personale Seelsorgebereiche.

(1) Auf der örtlichen, der regionalen und der landeswei-
ten Ebene können für bestimmte Personenkreise perso-
nale Seelsorgebereiche gebildet werden.

(2) 1Personale Seelsorgebereiche sind rechtlich unselb-
ständig. 2Die Mitgliedschaft ihrer Angehörigen in der
Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes oder gemäß § 5 Abs.
2 oder § 6 bleibt unberührt.

(3) 1Für einen personalen Seelsorgebereich soll aus seinen
Angehörigen für die Dauer von jeweils in der Regel ein
bis sechs Jahren ein beratendes Gremium (z.B. Beirat)
gewählt oder berufen werden. 2Das beratende Gremi-
um wirkt bei der Gestaltung des gemeindlichen Lebens
im personalen Seelsorgebereich mit dem zuständigen
Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin zusammen und ist
in Angelegenheiten, die den personalen Seelsorgebereich
betreffen, von dem jeweils zuständigen Organ anzuhö-
ren.

(4) 1Aufgrund der besonderen Bedingungen des Ge-
meindelebens der Gehörlosengemeinden kann diesen

abweichend von Absätzen 1 bis 3 die Rechtsstellung einer Kirchengemeinde gemäß §§ 1 Abs. 2, 4 verliehen werden (Gehörlosenkirchengemeinde). ²Mitglieder der Gehörlosenkirchengemeinde sind die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die auf ihren Antrag in das Gemeindegliederverzeichnis der Gehörlosenkirchengemeinde eingetragen worden sind. ³Mit der Eintragung in das Gemeindegliederverzeichnis endet die Zugehörigkeit zur bisherigen Kirchengemeinde. ⁴§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁵Das Nähere über die Bildung der Gehörlosenkirchengemeinde und ihres Kirchenvorstandes wird durch Verordnung geregelt; dabei kann von einzelnen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgewichen werden.

(5) Die Bestimmungen über die Militärseelsorge bleiben unberührt.

§ 9 Einrichtungsgemeinden.

(1) Bei einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung kann im Einvernehmen mit dieser durch Beschluss des Landeskirchenrates eine Einrichtungsgemeinde gebildet werden, wenn in ihr der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und den kirchlichen Ordnungen regelmäßig wahrgenommen wird.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 a Einrichtungskirchengemeinden.

(1) Einer Einrichtungsgemeinde kann die Rechtsstellung einer Kirchengemeinde gemäß §§ 1 Abs. 2, 4 verliehen werden, wenn Aufgaben einer Kirchengemeinde auf Dauer wahrgenommen werden, eine Kirche oder ein gottesdienstlicher Raum vorhanden ist und die Größe der Einrichtung, ihre räumliche Geschlossenheit sowie die Zahl der Gemeindeglieder dies rechtfertigen (Einrichtungskirchengemeinde).

(2) ¹Mitglieder der Einrichtungskirchengemeinde sind alle Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die im Bereich der Einrichtungskirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. ²Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Trägers der Einrichtung, die nicht im Bereich der Einrichtungskirchengemeinde wohnen, können gemäß § 6 Mitglied der Einrichtungskirchengemeinde werden.

(3) ¹Die Einrichtungskirchengemeinde wird im Einvernehmen mit der diakonischen Einrichtung durch Verordnung errichtet. ²In der Verordnung ist insbesondere die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und, sofern für den Bereich der Einrichtungskirchengemeinde eine eigene Pfarrstelle errichtet wird, die Beteiligung der diakonischen Einrichtung an der Besetzung und Finanzierung der Pfarrstelle zu regeln; dabei kann von einzelnen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgewichen werden. ³Im Übrigen ist § 15 Abs. 2 anzuwenden.

§ 10 Gemeindeverzeichnis.

In jeder Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Gemeindeglieder geführt.

§ 11 Gemeindeversammlung.

(1) ¹Einmal im Jahr soll vom Kirchenvorstand eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 6 KVWG) einberufen werden (Gemeindeversammlung), bei der der Kirchenvorstand einen Bericht über seine Tätigkeit gibt. ²Zur Beratung wichtiger Gemeindeangelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens mit Ausnahme von Personalangelegenheiten kann der Kirchenvorstand jederzeit eine Gemeindeversammlung einberufen. ³In besonderen Fällen kann der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis die Einberufung verlangen. ⁴Der Kirchenvorstand muss eine Gemeindeversammlung einberufen, wenn fünf vom Hundert der wahlberechtigten Gemeindeglieder dies schriftlich beantragen.

(2) Wünsche und Anregungen der Gemeindeversammlung müssen vom Kirchenvorstand vordringlich behandelt werden.

(3) Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

II. Abschnitt. Bereich und Bestand der Kirchengemeinde

§ 12 Umfang.

Die Grenzen der Kirchengemeinde ergeben sich aus Herkommen oder der Entscheidung des Landeskirchenrates.

§ 13 Name und Sitz.

(1) ¹Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde“ mit dem Ortsnamen ihres Sitzes. ²Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so wird zur Unterscheidung in der Regel der Name der Kirche beigefügt.

(2) ¹Als Sitz der Kirchengemeinde gilt, wenn nichts anderes bestimmt oder hergebracht ist, der Ort der vorhandenen Kirche oder des gottesdienstlichen Raumes. ²Bei Errichtung neuer Kirchengemeinden wird der Sitz bestimmt.

§ 14 Änderung im Bestand oder Gebiet.

(1) Zur besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens können Teile von Kirchengemeinden in angrenzende Kirchengemeinden eingegliedert oder aus ihnen neue Kirchengemeinden gebildet werden.

(2) Neue Kirchengemeinden werden errichtet, wenn ein gottesdienstlicher Mittelpunkt vorhanden ist und die Zahl der Gemeindeglieder ausreicht, um die ortsüblichen Aufgaben zu erfüllen und geistliches Leben zu entfalten.

§ 15 Verfahren bei Änderungen.

(1) Das Verfahren setzt einen Antrag voraus; wenn ein dringendes gemeindliches oder ein allgemeines kirchliches Interesse vorliegt, kann es auch vom Landeskirchenrat eingeleitet werden.

(2) 1Über die Änderung entscheidet der Landeskirchenrat. 2Vor der Entscheidung sind die beteiligten Kirchenvorstände und die Kirchengemeindemitglieder zu hören, deren Gemeindegliederzugehörigkeit sich ändern soll.

(3) Das Verfahren im Einzelnen wird in einer Verordnung geregelt.

§ 16 Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden.

Für die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Vermögenseinwanderung.

Sind bei der Bildung oder Umbildung von Kirchengemeinden die Rechte und Pflichten an vorhandenen kirchlichen Gebäuden, Anstalten und Einrichtungen zu regeln oder ist vorhandenes Vermögen neu zu ordnen, so gilt, wenn sich die Beteiligten gütlich einigen und die kirchliche Aufsichtsbehörde zustimmt, die Vereinbarung, andernfalls entscheidet das Landeskirchenamt.

III. Abschnitt. Der Kirchenvorstand

1. Der Kirchenvorstand und seine Aufgaben

§ 18 Kirchengemeinde und Kirchenvorstand.

(1) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchenvorstand, soweit kein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird.

§ 18 a Gemeinsamer Kirchenvorstand.

(1) Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden, soll ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden, wenn dies der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens dient.

(2) Für die einzelnen Kirchengemeinden können Ausschüsse nach § 46 Abs. 1 gebildet werden.

§ 19 Zusammenwirken von Pfarrern und Pfarrern mit Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen.

1Pfarrer und Pfarrern und Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wirken bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammen; sie stehen in Verantwortung füreinander im Dienst an der Gemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig. 2Deshalb sollen Pfarrer und Pfarrern auch Angelegenheiten des geistlichen Amtes, die für die Gemeinde wichtig sind, mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen besprechen, soweit dies mit ihrem Amt vereinbar ist.

§ 20 Kirchenvorstand und Gemeindemitglieder.

1Wünsche und Anregungen aus der Gemeinde, die das kirchliche Leben fördern, hat der Kirchenvorstand zu prüfen; er soll diese soweit als möglich berücksichtigen. 2Den betreffenden Gemeindemitgliedern ist in angemessener Zeit mitzuteilen, ob und inwieweit ihre Wünsche und Anregungen Berücksichtigung gefunden haben.

§ 21 Aufgaben des Kirchenvorstandes im Allgemeinen.

Der Kirchenvorstand hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen vor allem

1. über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste zu beschließen und Gottesdienstzeiten festzusetzen,
2. über Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der kirchlichen Unterweisung (Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht usw.) zu beraten und zu beschließen,
3. über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen zu entscheiden,
4. mitzuwirken, dass die rechte Lehre gewahrt, die kirchliche Ordnung und christliche Sitte erhalten, das kirchliche Leben nachhaltig gefördert und die Sonn- und Feiertage geheiligt werden,
5. bei der Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens mitzuwirken,
6. bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken,
7. über die Sprengelordnung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen mitzuberaten,
8. die Erkenntnis der diakonischen und missionarischen Aufgaben in der Gemeinde zu vertiefen, die Arbeitskreise, Werke und Anstalten zu unterstützen, insbesondere christliche Liebestätigkeit und Gemeindediakonie, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, Eltern- und Familiendienst, kirchliche Sozialarbeit, Kirchenmusik, Volksmission, Ökumene, Äußere Mission und Diasporafürsorge zu fördern,
9. dafür zu sorgen, dass Zwistigkeiten in der Kirchengemeinde rechtzeitig und in geschwisterlicher Weise beigelegt werden,
10. für die Dienste in Kirchengemeinde und Kirche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen,
11. sich darum zu bemühen, dass durch Gaben und freiwillige Dienstleistungen die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe erleichtert wird,
12. wichtige kirchliche Fragen zu erörtern, insbesondere darüber zu beraten, wie grundlegende, die Kirchengemeinde berührende kirchliche Anordnungen vollzogen und neue kirchliche Einrichtungen geschaffen oder gefördert werden können.

§ 22 Aufgaben des Kirchenvorstandes auf vermögensrechtlichem Gebiet.

(1) Bei allen Maßnahmen und Beschlüssen in finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zu bedenken, dass sie dem Auftrag der Kirchengemeinde (§ 2) zu dienen haben und dadurch wesentlich bestimmt sind.

(2) Der Kirchenvorstand hat auf vermögensrechtlichem Gebiet vor allem

1. das Ortskirchenvermögen zu verwalten,
2. die ortskirchlichen Satzungen zu beschließen,
3. kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzustellen, Dienstanweisungen für sie festzulegen und über die Beendigung von Dienstverhältnissen zu beschließen,
4. über Haushaltsplan und Rechnung zu beschließen,
5. die Erhebung des Kirchgeldes nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern zu beschließen,
6. für die Sicherung und gute Bewirtschaftung des Pfründevermögens besorgt zu sein und zu diesem Zweck den Pfründehaber bzw. die Pfründehaberin und den Pfründestiftungsverband zu beraten.

(3) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde als Steuerverband.

(4) Dem Kirchenvorstand obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verwaltung und Vertretung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, soweit nicht besondere Stiftungsorgane bestehen.

§ 23 Mitwirkungsrecht bei Besetzung von Pfarrstellen.

Das Mitwirkungsrecht der Kirchengemeinde bei der Besetzung von Pfarrstellen bestimmt sich nach der Kirchenverfassung und der Pfarrstellenbesetzungsordnung.

§ 24 Kirchenvorstand in besonderen Fällen.

1Werden Kirchengemeinden neu gebildet oder vereinigt, so ordnet der Landeskirchenrat an, wer die Aufgaben des Kirchenvorstandes bis zu einer Neuwahl wahrnimmt. 2Bei einer Vereinigung ist die angemessene Vertretung aller zuvor selbständigen Teile der Kirchengemeinde vorzusehen. 3Werden Teile einer Kirchengemeinde einer anderen Kirchengemeinde angegliedert, so kann der Landeskirchenrat eine entsprechende Regelung treffen.

§ 25 Besondere Vertretung bei Rechtsgeschäften zwischen Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen.

1Wenn die Kirchengemeinde mit einer ortskirchlichen Stiftung ein Rechtsgeschäft vornehmen will, bestellt die kirchliche Aufsichtsbehörde einen bzw. eine oder mehrere besondere Vertreter bzw. Vertreterinnen für die ortskirchliche Stiftung. 2Diese sind möglichst aus den zu Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen wählbaren Gemeindemitgliedern zu bestimmen.

§ 26 Grundsatz der Zusammenarbeit, gemeinsame Beratung mehrerer Kirchenvorstände, Vereinbarungen.

(1) 1Die Kirchengemeinden sind zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden verpflichtet. 2Gemeinsame Angelegenheiten oder wichtige kirchliche Fragen, insbesondere grundlegende, die Kirchengemeinden berührende Maßnahmen oder neue Einrichtungen sollen von den Kirchenvorständen gemeinsam beraten werden. (2) Einzelne kirchengemeindliche Aufgaben können durch Vereinbarung mit dem Dekanatsbezirk diesem übertragen werden.

(3) 1Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sich Kirchengemeinden zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden. 2Kirchliche Zweckverbände besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht.

(4) 1Das Nähere über die Formen der Zusammenarbeit wird durch Kirchengesetz geregelt. 2Bis zum Erlass eines Kirchengesetzes gelten für kirchliche Zweckverbände die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

2. Die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand

§ 27 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes.

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an:

1. die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen im Probendienst, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probendienst; dem Kirchenvorstand gehört auch an, wer in der Kirchengemeinde zur dienstlichen Vertretung der bzw. des mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten eingesetzt ist;
2. die nach dem Kirchenvorstandswahlgesetz gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen;
3. die hauptamtlichen theologisch-pädagogischen Mitarbeitenden und die hauptamtlichen Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerinnen, die in der Kirchengemeinde eingesetzt sind und die allgemeine Wählbarkeit im Kirchenvorstand haben, gehören auf ihren Antrag hin ehrenamtlich dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an;
4. Vikare, Vikarinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.

(2) 1Ist eine Pfarrstelle mit einem Theologenehepaar oder sonst im Teildienst besetzt, haben beide Ehegatten bzw. beide Pfarrer oder Pfarrerrinnen Sitz im Kirchenvorstand, jedoch nur einer bzw. eine Stimmrecht. 2In diesem Fall einigen sich die Ehegatten bzw. Pfarrer oder Pfarrerrin-

nen, wer das Stimmrecht zunächst ausübt. ³Dies wird in die Dienstordnung aufgenommen. ⁴Können sich die Betroffenen nicht einigen, entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin.

(3) Andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, die von der Kirchengemeinde angestellt und regelmäßig mit mehr als zehn Stunden in der Woche beschäftigt sind, sowie gleichzeitig Eheleute oder Eltern und Kinder dürfen dem Kirchenvorstand nicht angehören.

§ 28 Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(1) Zu Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen werden gewählt und berufen in Kirchengemeinden

bis zu	1000	Gemeindemitgliedern sechs
bis zu	2000	Gemeindemitgliedern acht
bis zu	5000	Gemeindemitgliedern zehn
bis zu	10 000	Gemeindemitgliedern zwölf
über	10 000	Gemeindemitglieder fünfzehn Gemeindemitglieder.

(2) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin kann auf Antrag des Kirchenvorstandes die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen ausnahmsweise abweichend festsetzen. ²Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss mindestens vier betragen.

(3) ¹Wird ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet, bestimmt sich die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der Gesamtzahl der Gemeindemitglieder der betreffenden Kirchengemeinden. ²Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 29 Amtspflichten der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind verpflichtet, gebunden an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, nach den kirchlichen Ordnungen ihr Amt gewissenhaft auszuüben.

(2) ¹Sie sollen der Kirchengemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sein. ²Sie sollen nach ihren Kräften und Fähigkeiten für die Kirchengemeinde tätig sein.

(3) ¹Sie haben über Angelegenheiten, die ihnen in ihrem Amt bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn ihre Amtszeit abgelaufen ist. ²Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit können sie auf Antrag durch Beschluss des Kirchenvorstandes entbunden werden. ³Gegen eine ablehnende Entscheidung steht ihnen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht der Beschwerde zum Dekanatsausschuss zu. ⁴Der Kirchenvorstand ist zu hören.

(4) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

§ 30 Amtszeit.

(1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden für einen Zeitraum von sechs Jahren nach dem Kirchenvorstandswahlgesetz gewählt oder berufen.

(2) Ihre Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung und endet mit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

§ 31 Einführung und Verpflichtung.

(1) ¹Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. ²Sie verpflichten sich durch Gelöbnis und Handschlag, ihr Amt recht zu führen.

(2) In gleicher Weise sollen die in den Kirchenvorstand einberufenen Ersatzleute eingeführt und verpflichtet werden; dies kann auch in einer Sitzung des Kirchenvorstandes erfolgen.

§ 32 Entlassung aus dem Amt.

(1) Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind berechtigt, ihre Entlassung aus dem Amt zu beantragen,

1. wenn sie meinen, es aus Gewissensgründen nicht mehr ausüben zu können,
2. wenn sie sich körperlich oder geistig dem Amt nicht mehr gewachsen fühlen,
3. wenn Berufs- oder Familienverhältnisse ihnen die Ausübung des Amtes übermäßig erschweren,
4. wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aus den gleichen Gründen können Ersatzleute beantragen, dass sie in den Kirchenvorstand nicht einberufen werden.

(3) ¹Über den Antrag entscheidet der Kirchenvorstand. ²Lehnt er den Antrag ab oder ist er nicht mehr beschlussfähig (§ 41), entscheidet der Dekanatsausschuss.

§ 33 Ausscheiden aus dem Amt kraft Gesetzes.

(1) ¹Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen scheiden aus ihrem Amt aus,

1. wenn sie nicht mehr Mitglied der Kirchengemeinde sind,
2. wenn sie aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern austreten,
3. wenn ihnen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

²Aus den gleichen Gründen scheiden auch Ersatzleute aus.

(2) Das Ausscheiden wird vom Kirchenvorstand festgestellt.

(3) ¹Verziehen Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen in eine andere Kirchengemeinde, so können sie bis zur nächsten Wahl in ihrem Amt verbleiben, wenn der Kirchenvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. ²Die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde aufgrund einer Mitgliedschaftsvereinbarung mit einer anderen Kirche bleibt unberührt.

§ 34 Ausschluss vom Amt.

(1) ¹Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden von ihrem Amt ausgeschlossen,

1. wenn sie sich bekenntniswidrig verhalten,
2. wenn sie durch ihren Lebenswandel oder durch ihr sonstiges Verhalten der Gemeinde Ärgernis geben,
3. wenn sie schuldhaft die Pflichten ihres Amtes erheblich verletzen.

²Der Beschluss kann erst gefasst werden, wenn seelsorgerliche Bemühungen erfolglos geblieben sind.

(2) Für Ersatzleute gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Die Betroffenen können sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsausschuss, der sie hören muss, beschweren. ²Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen, die ausgeschlossen werden, verlieren die Wählbarkeit für die Dauer von sechs Jahren.

3. Die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes

§ 35 Vorsitz im Kirchenvorstand.

(1) ¹Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte. ²In Kirchengemeinden, welche zu einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen gehören, führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Vorsitz, zu dessen bzw. deren Sprengel die Kirchengemeinde gehört. ³Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes wirkt mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann (§ 36) zusammen.

(2) Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden und umfasst der Dienstbereich eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin im Probedienst den Bereich einer Kirchengemeinde, kann in der Dienstordnung bestimmt werden, dass der Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Probedienst den Vorsitz im Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde führt.

(3) ¹Der Kirchenvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine von den Abs. 1 und 2 abweichende Regelung über den Vorsitz beschließen. ²Er regelt ferner die Stellvertretung im Vorsitz. ³Diese Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt und den anderen betroffenen kirchlichen Stellen mitzuteilen sowie in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

(4) Sind der bzw. die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertreter an der Mitwirkung vorübergehend oder bei einzelnen Beschlüssen verhindert, so übernimmt die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann den Vorsitz.

§ 36 Vertrauensfrau, Vertrauensmann.

(1) ¹Der Kirchenvorstand bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten in geheimer Wahl aus der Mitte der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen eine Vertrauensfrau oder einen Vertrauensmann und deren Stellvertretung. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erhält. ³Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ⁴Das Ergebnis der Wahlen ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde über den Dekan bzw. die Dekanin und den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis alsbald anzuzeigen.

(2) ¹Ein Wechsel während der Amtszeit tritt ein, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes dies verlangen oder wenn die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann zurücktritt. ²Bei Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 37 Geschäftsleitung.

(1) Der bzw. die Vorsitzende und die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann sind dafür verantwortlich, dass der Kirchenvorstand mit den ihm obliegenden Aufgaben befasst wird.

(2) ¹Der bzw. die Vorsitzende leitet die Geschäfte. ²Er bzw. sie ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Vorschriften und Weisungen beachtet werden. ³Er bzw. sie vollzieht die Beschlüsse des Kirchenvorstandes. ⁴Ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte nicht zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, obliegt auch ihm bzw. ihr die Verantwortung nach Satz 2; der Vollzug der Beschlüsse des Kirchenvorstandes erfolgt in Absprache zwischen dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und dem bzw. der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten.

(3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte in eigener Zuständigkeit.

(4) ¹Der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte hat ferner die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen und hat dafür zu sorgen, dass unter Mitwirkung eines Kirchenvorstehers oder einer Kirchenvorsteherin mindestens einmal jährlich die örtlichen Kassen geprüft werden. ²Die Gabenkasse (§ 83 Abs. 3) ist keine örtliche Kasse im Sinne dieser Bestimmung. ³Sie wird nach besonderen Bestimmungen geprüft.

(5) ¹Der Kirchenvorstand kann die Zuständigkeiten nach den Abs. 3 und 4 in einer Geschäftsordnung abweichend regeln. ²In diesem Falle ist die Geschäftsordnung dem Landeskirchenamt alsbald zur Kenntnis vorzulegen.

§ 38 Einberufung der Kirchenvorstandssitzungen.

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft im Benehmen mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein, sooft die Aufgaben (§§ 21 bis 23) es erfordern; die Sitzungen müssen mindestens vierteljährlich stattfinden.

(2) Der Kirchenvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

(3) ¹Zur Sitzung ist rechtzeitig, in der Regel mindestens acht Tage vorher und in der Regel schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ²Bei öffentlichen Sitzungen (§ 40 Abs. 1 Satz 1) sind Zeitpunkt und Ort der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen.

§ 39 Vorbereitung und Verlauf der Kirchenvorstandssitzungen.

(1) ¹Der bzw. die Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann und in den Fällen von § 35 Abs. 3 mit dem bzw. der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten vor und legt mit ihr bzw. ihm oder ihnen die Tagesordnung fest. ²Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben; eine Beschlussfassung über diese Gegenstände ist nicht möglich, es sei denn, dass alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend und mit einer Beschlussfassung in dieser Sitzung einverstanden sind.

(2) ¹Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden mit einer Andacht eröffnet und mit Gebet geschlossen. ²Die Beratungen sollen, wenn möglich, zu einer einmütigen Willensbildung führen.

§ 40 Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen.

(1) ¹Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind in der Regel öffentlich. ²Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Sitzungen nicht öffentlich stattfinden. ³Über Personalangelegenheiten und sonstige Gegenstände, die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 der Verschwiegenheit unterliegen, darf öffentlich nicht verhandelt werden.

(2) Kirchenpfleger bzw. Kirchenpflegerinnen, die nicht Mitglieder eines Kirchenvorstandes sind (§ 53 Abs. 1 Satz 2) oder Vertreter bzw. Vertreterinnen einer kirchlichen Verwaltungsstelle, denen Aufgaben des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin übertragen sind (§ 53 Abs. 3), nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, soweit ihr Aufgabenbereich berührt wird.

(3) ¹Der Kirchenvorstand ist befugt, zur Beratung in öffentlichen Sitzungen ohne Stimmrecht zuzuziehen

1. die Ersatzleute,
 2. kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches,
 3. Personen, die anzuhören zweckdienlich erscheint.
- ²Über die Teilnahme der Ersatzleute am nicht öffentlichen Teil der Sitzung entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 41 Beschlussfähigkeit.

Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und nicht von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind (§ 42).

§ 42 Ausschluss von Beratung und Abstimmung.

(1) ¹An der Beratung und Abstimmung dürfen Kirchenvorstandsmitglieder nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder sie persönlich berührt; die kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen gelten nicht als juristische Personen im Sinne dieser Bestimmung. ²Ob die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, entscheidet der Kirchenvorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 40 Abs. 2 und 3 teilnehmenden Personen.

§ 43 Beschlussfassung und ihre Gültigkeit.

(1) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.

(2) ¹Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ausnahmsweise eine geheime Abstimmung beschlossen wird. ²Bei Ausübung des Mitwirkungsrechts bei der Besetzung von Pfarrstellen (§ 23) wird geheim abgestimmt.

(3) Ist ein nach § 42 Abs. 1 von der Abstimmung ausgeschlossenes Mitglied anwesend, so ist der Beschluss ungültig, es sei denn, dass die Anwesenheit offensichtlich keine Einwirkung auf das Ergebnis hatte.

§ 44 Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit.

Ist der Kirchenvorstand im Falle des § 42 Abs. 1 oder aus sonstigen Gründen beschlussunfähig, hat das Landeskirchenamt die Anordnungen zu treffen, die die Beschlussfähigkeit herstellen; notfalls kann er zum Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindemitglieder vorübergehend in den Kirchenvorstand einberufen.

§ 45 Beschlussfassung unter Vorsitz der Vertrauensfrau bzw. des Vertrauensmannes.

1Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die unter Vorsitz der Vertrauensfrau bzw. des Vertrauensmannes gefasst worden sind (§ 35 Abs. 4), sind umgehend dem Dekan bzw. der Dekanin mitzuteilen. 2Dieser bzw. diese kann unter den Voraussetzungen des § 51 den Vollzug aussetzen.

§ 46 Vorberatende und beschließende Ausschüsse.

(1) 1Der Kirchenvorstand kann für bestimmte Angelegenheiten vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden, in die auch zum Kirchenvorstand wählbare Gemeindeglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, berufen werden können. 2Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben die Ausschüsse wahrnehmen sollen.

(2) Die beschließenden Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit den Kirchenvorstand im Rechtsverkehr, wenn

1. sie nur aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes bestehen,
2. die Ausschussmitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, nur beratende Stimme haben oder
3. die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht überschreitet.

(3) Dem Kirchenvorstand müssen zur Beschlussfassung vorbehalten bleiben:

1. die Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Festsetzung der Jahresrechnung,
2. die Erhebung des Kirchgeldes (§ 22 Abs. 2 Nr. 5),
3. die Regelung des Vorsitzes und der Stellvertretung im Vorsitz (§ 35 Abs. 3),
4. Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchengemeinde (§ 15 Abs. 2 Satz 2) und bei Maßnahmen nach § 45 der Dekanatsbezirksordnung² und
5. die Zugehörigkeit zu einer Gesamtkirchengemeinde.

(4) 1Über den Vorsitz im Ausschuss und über die Stellvertretung entscheidet der Ausschuss. 2Die Ausschussvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse in den Sitzungen des Kirchenvorstandes regelmäßig zu berichten.

(5) Der Kirchenvorstand kann Ausschussbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern.

(6) Die für den Kirchenvorstand maßgebenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Ausschüsse.

§ 47 Besondere Arbeitsgebiete einzelner Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

Der Kirchenvorstand kann einzelne Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen mit besonderen Aufgaben (§§ 21, 22) betrauen.

§ 48 Sitzungsniederschriften.

(1) 1Über die Sitzungen des Kirchenvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. 2Die Niederschrift wird von einem Mitglied des Kirchenvorstandes geführt; ausnahmsweise kann ein geeignetes Gemeindegmitglied dazu bestellt und verpflichtet werden.

(2) 1Die Niederschrift über die Sitzung des Kirchenvorstandes hat zu enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der Anwesenden,
3. die Feststellung, dass an alle Mitglieder ordnungsgemäß und rechtzeitig Einladungen versandt wurden (§ 38),
4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. den Wortlaut der einzelnen Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis, erforderlichenfalls mit der Feststellung, dass die Bestimmungen über den Ausschluss von Beratung und Abstimmung nach § 42 beachtet worden sind.

2Die nicht öffentlichen Teile der Sitzung sind kenntlich zu machen.

(3) 1Die Niederschrift ist spätestens in der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu genehmigen. 2Sie soll den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig vorher zur Kenntnis gegeben werden. 3Nach Genehmigung ist die Niederschrift von dem bzw. der Vorsitzenden sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. 4Spätere Abänderungen sind unzulässig.

(4) 1Die Niederschrift ist zu einer Niederschriftensammlung zu nehmen, die im Pfarramt sorgfältig zu verwahren ist. 2Der Niederschrift sollen die schriftliche Ladung zur Sitzung und alle schriftlichen Vorlagen, auf die in der Niederschrift verwiesen wird, beigelegt werden. 3Die Blätter der Niederschriftensammlung sind fortlaufend zu nummerieren. 4Ein Protokollbuch kann geführt werden.

(5) 1Niederschriften sind vertraulich zu behandeln (§ 29 Abs. 3). 2Die Niederschriften zu den öffentlichen Teilen kann jedes Gemeindegmitglied einsehen. 3Die Niederschriften der nicht öffentlichen Teile können alle Mitglieder des Kirchenvorstandes einsehen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für beschließende Ausschüsse.

§ 49 Vertretungsbefugnis.

(1) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Kirchenvorstand im Rechtsverkehr, wobei er bzw. sie an die gefassten Beschlüsse gebunden ist.

(2) Schriftliche Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen von dem bzw. der Vorsitzenden unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein; sie sollen auf den Beschluss des Kirchenvorstandes Bezug nehmen.

(3) 1Der Nachweis über einen Beschluss des Kirchenvorstandes wird durch den beglaubigten Auszug aus der Niederschriftensammlung bzw. dem Protokollbuch ge-

führt, der die Angaben nach § 48 Abs. 2 Satz 1 enthält. 2Auf dem Auszug ist unter Beifügung des Amtssiegels urschriftlich zu bestätigen, dass die Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt.

§ 50 Geschäftsverkehr.

1Der Geschäftsverkehr des Kirchenvorstandes wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende geführt. 2Dieser bzw. diese führt dabei das Amtssiegel des Pfarramtes.

§ 51 Aussetzung des Vollzugs von Kirchenvorstandsbeschlüssen.

(1) Der bzw. die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vollzug von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auszusetzen, die nach seiner bzw. ihrer Meinung

1. dem Bekenntnis der Kirche oder
2. den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
3. den geltenden Gesetzen oder Anordnungen widerstreiten oder
4. das kirchliche Leben ernstlich gefährden.

(2) Ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte nicht zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, obliegt auch ihm bzw. ihr die Verpflichtung nach Abs. 1.

(3) 1Beschlüsse, deren Vollzug ausgesetzt ist, sind umgehend dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg vorzulegen. 2Vor der Vorlage an den Landeskirchenrat soll der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine von ihm bzw. ihr dazu beauftragte Person mit dem Kirchenvorstand verhandeln, um den Kirchenvorstand zu einer Überprüfung seines Beschlusses zu veranlassen.

§ 52 Haftung der Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Mitglieder des Kirchenvorstandes, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Kirchengemeinde zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4. Der Kirchenpfleger, die Kirchenpflegerin

§ 53 Amt des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin.

(1) 1Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bestellt der Kirchenvorstand ein zum Kirchenvorstand wählbares Gemeindeglied als Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerin. 2Ausnahmsweise kann auch ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied einer anderen Kirchengemeinde bestellt werden. 3Der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin darf sich nicht in einem haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde befinden oder sonst an dienstliche Weisungen des bzw.

der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten gebunden sein. 4§ 36 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin versieht seinen bzw. ihren Dienst ehrenamtlich; eine angemessene Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.

(3) Aufgaben des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin können auf Antrag des Kirchenvorstandes einer kirchlichen Verwaltungsstelle (§ 75) übertragen werden.

(4) 1Zum Kirchenpfleger bzw. zur Kirchenpflegerin kann nicht bestellt werden, wer mit dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im Sinne des § 27 Abs. 3 verwandt ist. 2Dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und seiner bzw. ihrer Stellvertretung ist es untersagt, eine der Aufsicht des Kirchenvorstandes unterstellte Kasse zu führen. 3Die Gabenkasse (§ 83 Abs. 3) ist keine Kasse im Sinne dieser Bestimmung.

(5) 1Ein Wechsel des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin während der Amtszeit des Kirchenvorstandes tritt ein, wenn die Mehrheit des Kirchenvorstandes dies verlangt oder wenn der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin zurücktritt. 2Bei Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden wird der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin neu bestellt.

§ 54 Stellung und Haftung des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin.

(1) 1Der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin untersteht den Weisungen des Kirchenvorstandes. 2Die unmittelbare Aufsicht hat der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes. 3Der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin achtet darauf, dass der Haushaltsplan eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben und die fälligen Ausgaben im Rahmen der bewilligten Mittel geleistet werden.

(2) § 52 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt. Kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 55 Kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ihre Aufgaben.

(1) Die in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte sollen sich so entfalten, dass die Kirchengemeinde möglichst weitgehend ihre Aufgaben durch freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit von Gemeindegliedern erfüllen kann.

(2) 1Die Kirchengemeinde kann bei Bedarf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Haupt- oder Nebenamt auf Dienstvertrag (§ 59) anstellen oder Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen (§ 62) ernennen. 2Hierzu sind entsprechende Planstellen zu errichten.

(3) Die Mitarbeit umfasst vor allem besondere Aufgaben im Dienste am Wort, im gottesdienstlichen Leben und

in der kirchlichen Unterweisung, bei der Sammlung der Gemeinde und ihrer Jugend, in der missionarischen sowie diakonischen Arbeit und in der Verwaltung.

(4) ¹Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind jährlich mindestens einmal zusammenzurufen, um die geordnete Zusammenarbeit der Kräfte zu fördern. ²Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind einzuladen.

§ 56 Stellenplan.

(1) Der Kirchenvorstand beschließt einen Stellenplan, in dem Art und Umfang aller zu besetzenden Stellen festgelegt werden.

(2) Die Anstellung von Mitarbeitenden auf Dienstvertrag ist bis zur Höhe des im Stellenplan vorgesehenen Stellenumfangs zulässig, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 57 Verpflichtung und Einführung.

(1) ¹Die kirchengemeindlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Haupt- oder Nebenamt werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet. ²Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die kirchengemeindlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.

§ 58 Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(1) Die Kirchengemeinde sorgt für die Zurüstung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und gewährt ihnen in ihrem Dienst Schutz und Hilfe.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst in der Gemeinde bekannt geworden sind, nach außen Schweigen zu bewahren.

(3) Das Nähere über die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Mitarbeitenden regelt das Ehrenamtsgesetz.

§ 59 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Dienstvertrag.

¹Mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die von einer Kirchengemeinde als Angestellte oder Arbeiter bzw. Arbeiterinnen im Haupt- oder Nebenamt beschäftigt werden, ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen. ²Sein Inhalt bestimmt sich nach den Vorschriften, die auf Grund des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes sowie der Dienstvertragsordnung erlassen werden.

§ 60 Dienst- und Fachaufsicht.

(1) Dienstbehörde der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Dienstrechtes ist der Kirchenvorstand.

(2) Der bzw. die mit der Pfarramtsführung Beauftragte ist unmittelbar Dienstvorgesetzter bzw. unmittelbare

Dienstvorgesetzte; er bzw. sie kann geeignete Personen bei der Ausübung der Dienstaufsicht beteiligen.

(3) Das Landeskirchenamt oder die von ihm beauftragten Stellen üben die Fachaufsicht aus.

§ 61 Schlichtungsstelle.

¹In Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag zwischen Kirchengemeinden und Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen kann eine beim Landeskirchenrat eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. ²Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 62 Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Dienst der Kirchengemeinde.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Dienst der Kirchengemeinde bestimmen sich nach dem Kirchenbeamtengesetz und nach diesem Gesetz.

(2) Stellen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Dienst der Kirchengemeinde sind in der Regel im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auszuschreiben.

V. Abschnitt. Die ortskirchliche Vermögensverwaltung

1. Die ortskirchlichen Rechts- und Vermögensträger

§ 63 Ortskirchenvermögen.

(1) ¹Ortskirchenvermögen ist das Vermögen der Kirchengemeinde (Kirchengemeindevermögen). ²In Kirchengemeinden, in denen ortskirchliche Stiftungen (Kirchenstiftungen, besondere Kultusstiftungen) bestehen, gehört zum Ortskirchenvermögen auch das Vermögen der ortskirchlichen Stiftungen (ortskirchliches Stiftungsvermögen).

(2) Für ortskirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens entsprechend.

§ 64 Kirchenstiftungen.

(1) ¹Die Kirchenstiftungen sind aufzuheben; neue Kirchenstiftungen werden nicht mehr errichtet. ²Von der Aufhebung wird abgesehen, wenn Ansprüche gegen Dritte bestehen, die dadurch gefährdet werden. ³Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht Kirchengemeinden, Pfründestiftungen und andere kirchliche Stiftungen. ⁴Das Vermögen einer aufgehobenen Stiftung fällt an die Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kirchenstiftung ihren Sitz hat.

(2) Das Nähere über die Aufhebung der Kirchenstiftungen wird in einer Verordnung geregelt.

2. Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens

§ 65 Allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens.

- (1) Das Ortskirchenvermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) ¹Das ortskirchliche Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. ²Etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

§ 66 Erhaltung des Ortskirchenvermögens.

- (1) ¹Werden Bestandteile des rentierenden Vermögens veräußert, so sind sie durch Erwerb anderer Vermögenswerte, die dauernden Ertrag bringen, zu ersetzen. ²Für veräußerte Grundstücke sind wieder Grundstücke zu beschaffen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 104).

§ 67 Gebäude.

- (1) ¹Die Gebäude sind in gutem baulichem Zustand zu erhalten und regelmäßig zu überprüfen. ²Neubauten und Umbauten müssen den kirchlichen Bedürfnissen entsprechen und zweckmäßig sein; übermäßiger Aufwand ist zu vermeiden.
- (2) Bei der Einrichtung kirchlicher Gebäude gelten die gleichen Grundsätze.
- (3) Gebäude, die nicht zum Ortskirchenvermögen gehören, aber auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse von der Kirchenstiftung der Kirchengemeinde unterhalten werden, sind, soweit nicht besondere Vorschriften gelten, nach den Bestimmungen über das Ortskirchenvermögen zu verwalten.
- (4) ¹Die kirchlichen Gebäude und Einrichtungen sollen nur für den Zweck gebraucht werden, für den sie bestimmt sind. ²Das Nähere kann durch Richtlinien geregelt werden.

§ 68 Kirchliche Friedhöfe.

- (1) Kirchliche Friedhöfe sind ihrem Charakter und der Würde des Ortes entsprechend auszugestalten und auszustatten.
- (2) Für jeden kirchlichen Friedhof ist eine Friedhofsordnung als ortskirchliche Satzung (§ 70) zu erlassen.

§ 69 Zweckgebundene Rücklagen.

- ¹Für kirchliche Gebäude und ortskirchliche Aufgaben, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern, sollen rechtzeitig Mittel angesammelt werden. ²Sie sind als zweckgebundene Rücklagen zu verwalten. ³Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 70 Ortskirchliche Satzungen.

- (1) Die Kirchengemeinden können ortskirchliche Satzungen erlassen und dabei die Benutzung von Ortskirchenvermögen, von ortskirchlichen Anstalten und Einrichtungen ordnen.
- (2) Die Satzungen und ihre Änderungen sind nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bekanntzumachen.

VI. Abschnitt. Der Haushalt der Kirchengemeinde

1. Allgemeines

§ 71 Haushaltsplan und Haushaltsjahr.

- (1) ¹Der Haushalt ist für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage eines Haushaltsplanes (Voranschlag) zu führen. ²Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Kirchengemeinden, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, können den Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre aufstellen.
- (3) Der Haushaltsplan muss sämtliche voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und abgeglichen sein.
- (4) Für außerordentliche Maßnahmen ist ein außerordentlicher Haushaltsplan aufzustellen, wenn ordentliche Deckungsmittel (§ 80 Abs. 1) dafür in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen.
- (5) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen.

§ 72 Aufstellung des Haushaltsplanes.

- ¹Der Haushaltsplan ist jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres vom Kirchenvorstand zu beschließen und eine Woche lang zur Einsichtnahme für die Kirchengemeinemitglieder aufzulegen. ²Erhebt ein zur Wahl des Kirchenvorstands berechtigtes Gemeindeglied innerhalb dieses Zeitraumes Einwendungen, so hat der Kirchenvorstand darüber zu beschließen. ³Danach ist der Haushaltsplan der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 73 Aufstellung der Rechnung, Vorprüfung und Feststellung.

- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und zu belegen.
- (2) ¹Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und vom Kirchenpfleger bzw. von der Kirchenpflegerin bzw. den in den kirchlichen Verwaltungen Stellen Beauftragten zu unterschreiben. ²Der Kirchenvorstand überzeugt sich im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens von der beschlussmäßigen Verwendung der Mittel und der Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung und stellt die Jahresrechnung beschlussmäßig fest. ³Diese ist nach ortsüblicher Bekanntmachung

eine Woche lang ohne Belege zur Einsichtnahme für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. 4Erhebt ein zur Wahl des Kirchenvorstandes berechtigtes Gemeindemitglied innerhalb dieses Zeitraumes Einwendungen, so hat der Kirchenvorstand darüber zu beschließen.

(3) Bei außerordentlichen Maßnahmen ist eine gesonderte Rechnung nach Abschluss der Maßnahmen aufzustellen.

§ 73a Prüfungsausschuss.

Der Kirchenvorstand kann einen Prüfungsausschuss als vorbereitenden Ausschuss (§ 46) bilden, der die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen vorprüft.

§ 74 Vorlage und Prüfung der Rechnung, Entlastung.

(1) 1Die Rechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme für die Rechnungsprüfung vorzulegen. 2Der Jahresrechnung ist eine Vermögensübersicht beizufügen.

(2) Die Jahresrechnungen und außerordentlichen Rechnungen der Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, werden unbeschadet § 4 Abs. 4 des Rechnungsprüfungsamtgesetzes regelmäßig durch die Landeskirchenstelle als Aufsichtsbehörde auf Ordnungsmäßigkeit, rechnerische Richtigkeit und den zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel geprüft.

(3) 1Die Landeskirchenstelle hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung zu verfahren. 2Mitarbeitende, die mit der Prüfung betraut sind, sind bei der Prüfung unabhängig und nur den Gesetzen verpflichtet. 3Die Prüfung soll in der Regel innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Rechnung erfolgen. 4Die Prüfung kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschränkt werden. 5Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und der geprüften Kirchengemeinde zuzuleiten.

(4) 1Über den Abschluss der Prüfung erteilt die Landeskirchenstelle einen Bescheid. 2Dieser enthält die Entlastung des Kirchenvorstandes und der mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen, wenn die Prüfung keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen ergeben hat oder die Beanstandungen ausgeräumt sind. 3Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung und der Prüfung werden durch eine Verordnung geregelt.

§ 75 Kirchliche Verwaltungsstellen.

(1) 1Die kirchlichen Verwaltungsstellen sind gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§ 40a DBO). 2Sie dienen der Unterstützung der Er-

füllung der den Kirchengemeinden obliegenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. 3Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(2) Die Errichtung und Veränderungen im Bestand von kirchlichen Verwaltungsstellen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

2. Der Finanzbedarf der Kirchengemeinde

§ 76 Grundsatz.

Die Kirchengemeinde hat im Haushalt die Mittel zur Erfüllung der ortskirchlichen Aufgaben bereitzustellen, soweit hierzu nicht andere Rechtsträger verpflichtet sind.

§ 77 Ortskirchliche Pflichtaufgaben der Kirchenstiftungen.

(1) Soweit Kirchenstiftungen noch aufrechterhalten werden, haben sie im Rahmen ihres Stiftungszweckes für den Finanzbedarf zur Erfüllung der ortskirchlichen Pflichtaufgaben (Ortskirchenbedürfnisse) aufzukommen.

(2) Kirchenstiftungen haben

1. die für den Gottesdienst, für die Ordinierten und – soweit herkömmlich – für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erforderlichen Gebäude herzustellen, zu unterhalten und die auf ihnen ruhenden Lasten zu tragen, ferner die vorhandenen Friedhöfe zu unterhalten,

2. den Verwaltungsaufwand einschließlich des Sachbedarfs für Gottesdienst, Seelsorge und pfarramtliche Geschäftsführung aufzubringen,

3. den Personalaufwand für den Kirchnerdienst, den kirchenmusikalischen Dienst sowie für die pfarramtliche Geschäftsführung zu decken,

4. sonstige Verbindlichkeiten auf Grund Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse zu erfüllen.

(3) 1Verpflichtungen Dritter zur Erfüllung von Ortskirchenbedürfnissen bleiben unberührt. 2Den Anspruch auf diese Verpflichtungen können sowohl die Kirchengemeinde als auch die Kirchenstiftung geltend machen.

(4) Was als Verwaltungs- und Personalaufwand im Sinne des Abs. 2 Nrn. 2 und 3 anzusehen ist, kann in einer Verordnung, geregelt werden.

§ 78 Ortskirchliche Aufgaben der Kirchengemeinde.

(1) Die Kirchengemeinde hat, soweit ortskirchliche Stiftungen nicht vorhanden sind oder ihre Mittel nicht ausreichen und auch keine Verpflichtungen Dritter für diesen Fall bestehen, den Finanzbedarf nach § 77 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 zu tragen.

(2) Die Kirchengemeinde hat die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die ihr durch kirchengesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind oder ihr auf Grund Herkommens oder besonderer Rechtsverpflichtungen obliegen.

(3) ¹Die Kirchengemeinde hat ferner Beiträge zur Deckung des kirchenaufsichtlich anerkannten Finanzbedarfs des Dekanatsbezirkes zu entrichten. ²Der Umfang der Aufgaben, zu denen die Kirchengemeinde Beiträge zu leisten hat, kann durch Verordnung bestimmt werden. (4) Darüber hinaus soll sie zur Förderung der Gemeindegemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel die erforderlichen Einrichtungen schaffen, Gebäude und Räume herstellen und unterhalten und, soweit nötig, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Dienst nehmen.

§ 79 Freiwillige Leistungen.

(1) Die Kirchengemeinde ist im Rahmen ihres Wirkungskreises berechtigt, weitere Aufgaben zu übernehmen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach § 78 sichergestellt ist und für die weiteren Aufgaben außerordentliche Deckungsmittel (§ 80 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3) nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Mittel des ortskirchlichen Stiftungsvermögens dürfen für Aufgaben, die nicht Ortskirchenbedürfnisse im Sinne des § 77 sind, nur mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung verwendet werden; auf Rechte und Pflichten Dritter gegenüber dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen ist dabei Rücksicht zu nehmen.

3. Ordentliche und außerordentliche Deckungsmittel

§ 80 Deckungsmittel.

(1) Ordentliche Deckungsmittel für den Finanzbedarf der Kirchengemeinde sind vor allem:

1. die Erträge des Kirchengemeindevermögens,
2. der Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2),
3. Zuweisungen an Kirchenumlagen und besonderem Kirchgeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen § 81 Abs. 3),
4. die Kirchengemeindegebühren (§ 82),
5. Gottesdienstleistungen sowie sonstige freiwillige Gaben, soweit sie Einnahmen der Kirchengemeinde sind (§ 83),
6. freiwillige oder auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Leistungen Dritter,
7. Zuweisungen der Gesamtkirchengemeinde nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 an Stelle von Nr. 2 und Nr. 3.

(2) Außerordentliche Deckungsmittel sind vor allem:

1. außerordentliche Inanspruchnahme des Vermögens (§ 66),
2. zweckgebundene Rücklagen (§ 69),
3. Zuweisungen an Kirchenumlagen und besonderem Kirchgeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Bedarfszuweisungen § 81 Abs. 3),
4. Aufnahme von Darlehen (§ 84),
5. Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, die nicht ordentliche Einnahmen sind.

§ 81 Kirchenbeitrag und Zuweisungen durch innerkirchlichen Finanzausgleich.

(1) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages von ihren Mitgliedern nach kirchlichem Recht einen Kirchenbeitrag zu erheben.

(2) Derzeit erhebt die Kirchengemeinde das Kirchgeld.

(3) Im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs erhalten die Kirchengemeinden Zuweisungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes und der Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich.

§ 82 Kirchengemeindegebühren.

(1) Zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Amtshandlungen entstehen, sowie für die Benutzung von Anstalten und Einrichtungen des Ortskirchenvermögens können nach Maßgabe einer Verordnung Gebühren erhoben werden.

(2) Die Nutzung kirchengemeindlicher Friedhöfe ist durch Satzung zu regeln (§ 68 Abs. 2).

(3) Die besonderen Vorschriften über die Erhebung von kirchlichen Gebühren bei Amtsgeschäften bleiben unberührt.

§ 83 Gottesdienstleistungen und sonstige freiwillige Gaben.

(1) ¹Gottesdienstleistungen (einschließlich der Erträge des Klingelbeutels) und ortskirchliche Kollekten gehören zu den Einnahmen der Kirchengemeinde. ²Ausgenommen sind die landeskirchlich angeordneten Kollekten und Einlagen, deren anderweitige Verwendung Herkommen, ein besonderes Rechtsverhältnis, ein besonderer Sammelzweck oder der Geber bestimmen. ³Die auf Herkommen oder besonderen Rechtsverhältnissen beruhende anderweitige Verwendung kann durch Beschluss des Kirchenvorstandes mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung aufgehoben werden, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) ¹Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, für die Ortskirchenbedürfnisse im Gottesdienst mit dem Klingelbeutel oder auf andere Weise zu sammeln. ²Die Kirchengemeinde hat außerdem die landeskirchlich angeordneten Kollekten durchzuführen; neben einer solchen Kollekte darf – vom Klingelbeutel abgesehen – keine andere Sammlung durchgeführt werden. ³Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass die Kollekten während des Gottesdienstes als Dankopfer eingesammelt werden.

(3) ¹Gottesdienstleistungen, die gemäß Abs. 1 nicht zu den Einnahmen der Kirchengemeinde oder eines bzw. einer anderen Berechtigten gehören, sowie freiwillige Gaben werden in der Kirchengemeindekasse oder vom Pfarrer bzw. von der Pfarrerin in der Gabenkasse treuhänderisch als Sondervermögen verwaltet und den Zwecken zugeführt, für die sie bestimmt sind. ²Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 84 Aufnahme von Darlehen.

- (1) Darlehen dürfen – mit Ausnahme der Kassenkredite (§ 85) – nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfes und nur insoweit aufgenommen werden, als andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind.
- (2) Darlehen sollen in angemessener Zeit planmäßig getilgt werden; der Aufwand der Verzinsung und Tilgung muss sich im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde halten.
- (3) Für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens gilt § 104 Abs. 1 Nr. 3.

§ 85 Aufnahme von Kassenkrediten.

- (1) ¹Wird eine Ausgabe fällig, bevor die im ordentlichen Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mittel eingegangen sind, so kann ein Kassenkredit aufgenommen werden. ²Ob dazu eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, bestimmt § 104 Abs. 1 Nr. 4.
- (2) Kassenkredite sind aus Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes in der Regel innerhalb des Rechnungsjahres, spätestens drei Monate nach dessen Ablauf, zurückzuzahlen.

VII. Abschnitt. Gesamtkirchengemeinden

§ 86 Bildung von Gesamtkirchengemeinden.

- (1) ¹Innerhalb eines Dekanatsbezirks können sich benachbarte Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen, um bestimmte ortskirchliche Aufgaben zu erfüllen, die ihnen gemeinsam sind oder zweckmäßig in Gemeinschaft wahrgenommen werden. ²Die Verantwortung der Kirchengemeinde für ihr eigenes Gemeindeleben wird dadurch nicht aufgehoben.
- (2) Vor einer Entscheidung über die Neubildung einer Gesamtkirchengemeinde sind die beteiligten Kirchenvorstände aufzufordern, sich über die Grundlagen des Zusammenschlusses in Anlehnung an die Mustersatzung (§ 91 Abs. 3) zu einigen.
- (3) Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtkirchengemeinde sind Name und Sitz der Gesamtkirchengemeinde festzulegen.
- (5) Auf Gesamtkirchengemeinden sind die für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 87 Errichtung von Amts wegen.

- (1) Wenn benachbarte Kirchengemeinden, deren Zusammenschluss zu einer Gesamtkirchengemeinde geboten ist, sich dazu nicht selbst entschließen, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis ein Verfahren zum Zusammenschluss einleiten.
- (2) Einigen sich innerhalb einer vom Landeskirchenrat festzusetzenden Frist die beteiligten Kirchengemeinden

nicht, so kann der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine Gesamtkirchengemeinde errichten, wenn wichtige ortskirchliche Aufgaben nicht sachgemäß oder zu wenig einheitlich erfüllt werden.
(3) § 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 88 Verfahren bei Umbildung, Teilung und Auflösung.

- (1) ¹Für das Verfahren bei Umbildung und Teilung einer Gesamtkirchengemeinde gelten die §§ 86 und 87 entsprechend. ²Die Gesamtkirchenverwaltung ist zu hören.
- (2) ¹Die Gesamtkirchenverwaltung kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder die Auflösung der Gesamtkirchengemeinde beschließen, wenn die Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden zustimmen. ²Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 89 Gesamtkirchenverwaltung.

- (1) ¹Für jede Gesamtkirchengemeinde wird eine Gesamtkirchenverwaltung gebildet. ²Sie vertritt vorbehaltlich des § 92 die Gesamtkirchengemeinde innerhalb ihrer Zuständigkeit, insbesondere als gemeindlicher Steuerverband.
- (2) ¹Der Gesamtkirchenverwaltung gehören Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen an. ²Jede Kirchengemeinde ist durch mindestens einen Kirchenvorsteher bzw. eine Kirchenvorsteherin vertreten; in Gesamtkirchengemeinden mit mehr als 24 Kirchengemeinden kann die Satzung bestimmen, dass jede Kirchengemeinde durch mindestens einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin oder Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherin vertreten wird. ³Auf je drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen kommt ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin. ⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 kann eine Kirchengemeinde anstelle eines Kirchenvorstehers bzw. einer Kirchenvorsteherin durch den Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin vertreten werden. ⁵Die Gesamtkirchenverwaltung kann darüber hinaus bis zu drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen als stimmberechtigte Mitglieder berufen, wenn dies die Satzung vorsieht. ⁶Soweit die Satzung nicht besondere Vorschriften enthält, bestimmt der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin, wie viele Mitglieder die Gesamtkirchenverwaltung hat und wie sie sich auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilen.
- (3) ¹In Gesamtkirchengemeinden mit Dekanatsitz ist der Dekan bzw. die Dekanin Mitglied der Gesamtkirchenverwaltung. ²Unter seiner bzw. ihrer Leitung wählen die Inhaber und Inhaberinnen sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Pfarrstellen und Pfarrvikariate im Bereich der Gesamtkirchengemeinde in einer Versammlung aus ihrer Mitte die übrigen Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen (Abs. 2 Satz 3), die in die Gesamtkirchenverwaltung entsandt werden. ³Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden von den Kirchenvorständen der einzelnen

Kirchengemeinden aus ihrer Mitte gewählt. 4Die Wahlen sind geheim. 5Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(4) 1Scheidet ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin aus der Gesamtkirchenverwaltung aus, erfolgt eine Nachwahl aus der Mitte des Kirchenvorstandes der betreffenden Kirchengemeinde. 2Beim Ausscheiden eines Pfarrers oder einer Pfarrerin erfolgt eine Nachwahl gemäß Absatz 3 Satz 2.

(5) Die Gesamtkirchenverwaltung wird im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen innerhalb von drei Monaten neu gebildet; die bisherige Gesamtkirchenverwaltung bleibt im Amt, bis die neue Gesamtkirchenverwaltung zusammengetreten ist.

(6) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 90 Vorsitz in der Gesamtkirchenverwaltung.

(1) 1In Gesamtkirchengemeinden mit Dekanatsitz führt der Dekan bzw. die Dekanin den Vorsitz in der Gesamtkirchenverwaltung. 2In Gesamtkirchengemeinden ohne Dekanatsitz wählt die Gesamtkirchenverwaltung in geheimer Wahl einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende; die Wahlhandlung leitet der Dekan bzw. die Dekanin.

(2) Für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende wählt die Gesamtkirchenverwaltung aus ihren Mitgliedern einen oder mehrere Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

(3) Für die Amtszeit der nach Abs. 1 und 2 Gewählten gilt § 89 Abs. 4.

§ 91 Satzung der Gesamtkirchengemeinde.

(1) 1Die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde und die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den einzelnen Kirchengemeinden werden in einer Satzung festgelegt, die in den Fällen des § 86 im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen, in den Fällen des § 87 nach Anhörung der Kirchenvorstände von der Gesamtkirchenverwaltung beschlossen wird. 2Kommt ein Beschluss nicht zustande, gilt die Mustersatzung (Abs. 3).

(2) In der Satzung ist sicherzustellen, dass Maßnahmen, die für das Leben der einzelnen Gemeinde von grundlegender Bedeutung sind, im Einvernehmen mit ihr getroffen werden.

(3) Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine Mustersatzung.

(4) 1Auf die Satzungen der Gesamtkirchengemeinden finden die für ortskirchliche Satzungen geltenden Vorschriften (§ 70) entsprechende Anwendung. 2Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung.

(5) 1Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder den Vollzug der Satzung entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. 2Das gleiche gilt, wenn kein Einvernehmen nach Abs. 2 erzielt wird.

§ 92 Vorberatende und beschließende Ausschüsse.

(1) 1Die Gesamtkirchenverwaltung kann vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden (§ 46). 2Beschließende Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit die Gesamtkirchengemeinde.

(2) 1In der Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird bestimmt, welche Aufgaben der Gesamtkirchenverwaltung und den beschließenden Ausschüssen zustehen. 2Der Gesamtkirchenverwaltung muss zur Beschlussfassung vorbehalten bleiben:

1. der Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Gesamtkirchenverwaltung, die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Vorsitzenden und deren Stellvertretung,
3. die Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Festsetzung der Jahresrechnung,
4. die Erhebung von Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2) und Gebühren (§ 82),
5. die Errichtung von Neubauten nach näherer Bestimmung der Satzung,
6. Schaffung und Förderung von Einrichtungen übergemeindlicher Art,
7. Umbildung, Teilung und Auflösung der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Die Ausschussvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse in den Sitzungen der Gesamtkirchenverwaltung regelmäßig zu berichten.

(4) Die Gesamtkirchenverwaltung kann Ausschussbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern.

§ 93 Schriftverkehr und Amtssiegel.

(1) Der Schriftverkehr der Gesamtkirchengemeinde wird unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchenverwaltung“ geführt.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein Amtssiegel mit der Umschrift „Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde“ nach dem für Pfarrämter geltenden Muster.

§ 94 Finanzbedarf der Gesamtkirchengemeinde.

(1) Die Gesamtkirchengemeinde trägt den Finanzbedarf:

1. für den eigenen Aufwand,
2. für die in der Satzung festgelegten Aufgaben,
3. für die Erfüllung der ortskirchlichen Pflichtaufgaben (§ 78 Abs. 1 bis 3) der Kirchengemeinden, soweit er nicht aus ihren eigenen Mitteln gedeckt werden kann,
4. für sonstige Aufgaben der Kirchengemeinden, deren Finanzierung von der Gesamtkirchengemeinde freiwillig übernommen wird. Dies muss von Fall zu Fall beschlossen werden.

(2) Ein Beschluss des Kirchenvorstandes einer Kirchengemeinde, der einen Zuschuss der Gesamtkirchengemeinde nach Abs. 1 Nr. 3 erfordert, darf erst vollzogen werden, wenn die Gesamtkirchenverwaltung zugestimmt hat.

(3) Lehnt die Gesamtkirchenverwaltung den Antrag einer Kirchengemeinde ab, ihren Finanzbedarf gemäß Abs. 1 Nr. 3 zu decken, so entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

§ 95 Deckungsmittel des Finanzbedarfes der Gesamtkirchengemeinde.

(1) Ordentliche Deckungsmittel des Finanzbedarfes der Gesamtkirchengemeinde sind vor allem:

1. die Erträge des Vermögens der Gesamtkirchengemeinde,
2. die Gebühren der Gesamtkirchengemeinde (§ 92 Abs. 2 Buchst. d),
3. der Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2),
4. Zuweisungen an Kirchengeld und besonderem Kirchgeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen § 81 Abs. 3).

(2) Für die außerordentlichen Deckungsmittel gilt § 80 Abs. 2 entsprechend.

(3) Mit Zustimmung der Kirchengemeinden kann die Gesamtkirchenverwaltung die Gebühren nach § 82 Abs. 1 für sie erheben.

§ 96 Haushaltspläne der Kirchengemeinden.

1Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde gehören, haben ihre Haushaltspläne, bevor sie öffentlich aufgelegt werden, der Gesamtkirchenverwaltung vorzulegen. 2Die Gesamtkirchenverwaltung kann Haushaltspläne nur beanstanden und ihre Abänderung verlangen, wenn die erforderlichen Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen; auf Antrag entscheidet das Landeskirchenamt. § 96a Vorprüfung und Feststellung der Rechnung.

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und zu unterschreiben.

(2) Bei außerordentlichen Maßnahmen ist eine gesonderte Rechnung nach Abschluss der Maßnahmen aufzustellen.

(3) Die Rechnungen der Gesamtkirchengemeinde sollen durch die Gesamtkirchenverwaltung oder einen vorbereitenden Ausschuss (§ 92) vorgeprüft werden.

(4) Die Vorprüfung erstreckt sich insbesondere auf eine Kassenprüfung, auf die Erfassung des Vermögens und auf die Vollständigkeit der Rechnung.

(5) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde, die einer Gesamtkirchengemeinde angehört, kann einen Prüfungsausschuss als beratenden Ausschuss (§ 46) bilden, der die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen vorprüft.

§ 96b Vorlage und formelle Prüfung der Rechnung, Entlastung.

(1) Die Jahresrechnung sowie die außerordentlichen Rechnungen der Gesamtkirchengemeinde und der Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde

gehören, sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme über das Landeskirchenamt dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

(2) 1Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt soll in der Regel innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Rechnungen bei diesem erfolgen. 2Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und den geprüften Gesamtkirchengemeinden bzw. den ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden zuzuleiten.

(3) 1Nach Abschluss der Prüfung schlägt das Rechnungsprüfungsamt dem Landeskirchenamt die Entlastung vor. 2Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. 3Hierüber ergeht ein Bescheid des Landeskirchenamtes. 4Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Entlastung wird den Vertretungsorganen und den mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen erteilt.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung, Prüfung und Entlastung werden durch eine Verordnung geregelt.

§ 97 Kirchengemeindeämter.

(1) Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Gesamtkirchengemeinde mit Genehmigung des Landeskirchenrates ein Kirchengemeindeamt errichten.

(2) Rechtsstellung und Aufgabenkreis sind in einer Anlage zur Satzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen.

VIII. Abschnitt. Visitation und Aufsicht

1. Visitation

§ 98 Verpflichtung zur Visitation.

1Die Kirchengemeinde hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation. 2Sie ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen. § 99 Inhalt der Visitation.

(1) 1In der Visitation leistet die Kirche der Kirchengemeinde und den Pfarrern und Pfarrerinnen einen besonderen Dienst. 2Die Visitation erstreckt sich auf das Leben der Kirchengemeinde und auf die Amtsführung und das Verhalten der Pfarrer und Pfarrerinnen. 3Sie soll dazu verhelfen, das geistliche Leben der besuchten Kirchengemeinde zu fördern, die Pfarrer und Pfarrerinnen zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(2) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung, die der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses erlässt.

2. Die Aufsicht

§ 100 Allgemeines.

(1) ¹Alle Aufsicht ist Dienst an der Kirchengemeinde. ²Sie soll der Kirchengemeinde dazu verhelfen, ihre Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, sie vor Schaden zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der ganzen Kirche zu fördern.

(2) ¹Dieser Dienst geschieht durch Beratung, Empfehlung und Ermahnung und in den sonstigen Formen der Aufsicht. ²Die Kirchengemeinde hat das Recht und die Pflicht, Beratung durch die Aufsicht in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Aufsicht obliegt dem Dekan bzw. der Dekanin, dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, dem Landesbischof bzw. der Landesbischofin, dem Landeskirchenrat, dem Landeskirchenamt sowie der Landeskirchenstelle.

(4) ¹Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern. ²Sie können die Einberufung des Kirchenvorstandes verlangen.

(5) Der Landesbischof bzw. die Landesbischofin, der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, der Dekan bzw. die Dekanin und Beauftragte des Landeskirchenrates haben das Recht, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und dabei in besonderen Fällen den Vorsitz zu übernehmen.

§ 101 Genehmigung durch aufsichtführende Stellen.

(1) ¹Der Genehmigung des Dekans bzw. der Dekanin bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die

1. eine wesentliche Änderung des gottesdienstlichen Lebens und der kirchlichen Unterweisung,
2. die Überlassung von Kirchen und Gemeinderäumen zu kirchenfremden Zwecken vorsehen.

²Das Nähere kann in einer Verordnung geregelt werden.

³Gegen die Entscheidung des Dekans bzw. der Dekanin kann der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis angerufen werden.

(2) Der Genehmigung des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, wenn sie Gottesdienste oder Evangelisationen durch Ordinierte aus Kirchen, die nicht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehören, oder durch Nichtordinierte zum Gegenstand haben.

(3) Durch Verordnung können dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis weitere Zuständigkeiten übertragen werden, soweit der Landeskirchenrat oder der Landesbischof bzw. die Landesbischofin sie nicht selbst wahrnehmen.

§ 102 Verwaltungsaufsicht.

(1) ¹Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und der ortskirchlichen Stiftungen wird durch das Landeskirchenamt und die Landeskirchenstelle (kirchliche Aufsichtsbehörden) ausgeübt. ²Die Dekane und Dekaninnen sollen die Verwaltungsaufsicht ergänzen und unterstützen. ³Die Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen im Kirchenkreis sind in allen Angelegenheiten, die für das gemeindliche Leben von erheblicher Bedeutung sind, zu beteiligen.

(2) Die Zuständigkeit der Landeskirchenstelle wird durch Verordnung bestimmt.

§ 103 Rechtswirkung kirchenaufsichtlicher Genehmigung.

¹Beschlüsse, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, werden erst rechtswirksam, wenn diese erteilt ist. ²Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

§ 104 Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

(1) Die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist erforderlich für

1. Erwerb und Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
2. Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivalischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
3. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist, wobei der Gesamtbestand aufgenommenen und gewährter Darlehen zu berücksichtigen ist;
4. Aufnahme von Kassenkrediten, wenn die Summe der Kassenkredite ein Sechstel der haushaltsmäßigen Einnahmen übersteigt;
5. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
6. Errichtung oder Veränderung von Stellen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, Ernennung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Errichtung oder Veränderung von Stellen für theologisch-pädagogische Mitarbeitende sowie Anstellung von theologisch-pädagogischen Mitarbeitenden ohne landeskirchlich anerkannten Ausbildungsabschluss;
7. Verfügung über Baulastansprüche und Rechnisse;
8. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen, die mit Lasten oder Auflagen verbunden sind, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als das

bedachte Vermögen dienen; für Zustiftungen gilt § 18 Kirchliches Stiftungsgesetz;

9. Errichtung und Übernahme von Erwerbsunternehmungen oder eine Beteiligung an solchen, wenn diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde erheblich ist;
 10. Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen aller Art zwischen einer ortskirchlichen Stiftung und einer anderen Stiftung, einer Kirchengemeinde oder einem Dekanatsbezirk oder einem Dekanatsbezirksverband;
 11. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Erhaltung des Ortskirchenvermögens (§ 66 Abs. 2);
 12. Erlass von Satzungen (§ 70);
 13. Beschlüsse des Kirchenvorstandes nach § 83 Abs. 1 Satz 3;
 14. Vereinbarungen über Abfindungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines kirchlichen Dienstverhältnisses und vergleichbare Ausgleichszahlungen, welche die sich aus allgemeinen oder kirchlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergebende Höhe übersteigen.
- (2) Was in Abs. 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch, wenn eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingegangen wird.
- (3) Weitere Genehmigungsvorbehalte bedürfen kirchengesetzlicher Bestimmung.
- (4) ¹Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Nrn. 1, 3, 5 und 8, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ²§ 106 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (5) Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden.

§ 105 Bauberatung und Bauaufsicht.

- (1) ¹Die Bauberatung und Bauaufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden sind dazu bestimmt, die Kirchengemeinden bei der Planung, Errichtung und Unterhaltung ihrer Bauten zu beraten und zu unterstützen. ²Zu diesem Zweck sind beabsichtigte Baumaßnahmen den kirchlichen Aufsichtsbehörden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) ¹Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen
1. Abbruch und Neubau von Gebäuden,
 2. wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen einschließlich der künstlerischen Ausstattung sowie die Errichtung von Denkmalen in Kirchen und auf kirchlichen Grundstücken,
 3. wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarrhäusern,
 4. Einbau und wesentliche Veränderungen von Orgeln,
 5. Anschaffung oder Veräußerung von Glocken,
 6. Anlage, Erweiterung oder Aufgabe von Friedhöfen,
 7. sonstige Baumaßnahmen einschließlich Instandsetzungsmaßnahmen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze übersteigen. Liegen die Gesamtkosten der

Maßnahme unter der durch Verordnung festzulegenden Freigrenze, so bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, die Finanzierung nicht aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde sichergestellt werden kann oder an dem Gebäude eine Baupflicht Dritter besteht.

- ²Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden.
- (3) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erstreckt sich auf Raumprogramm, Bauplan und Finanzierung der Baumaßnahmen.
- (4) ¹Bei bedeutenden Bauvorhaben kann der Landeskirchenrat verlangen, dass ein zweiter Architekt bzw. eine zweite Architektin herangezogen oder ein Wettbewerb ausgeschrieben wird. ²Auf Antrag der Kirchengemeinde ist vom Landeskirchenrat ein Gutachten eines Baukunstbeirates einzuholen.
- (5) ¹Baumaßnahmen, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. ²§ 106 Abs. 2 ist anzuwenden. ³Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze nicht übersteigen.

§ 106 Anzeigepflicht.

- (1) Der kirchlichen Aufsichtsbehörde sind mitzuteilen:
1. Rechtsstreitigkeiten,
 2. Bewirtschaftungspläne für Waldungen.
- (2) Die Anzeige ist mit den erforderlichen Unterlagen so frühzeitig zu erstatten, dass Anregungen der Aufsichtsbehörde vor einer endgültigen Beschlussfassung berücksichtigt werden können.

§ 107 Ordnungsmaßnahmen der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen.

- (1) Unterlässt es ein Kirchenvorstand, die ihm auf vermögensrechtlichem Gebiet obliegenden Aufgaben in Übereinstimmung mit der kirchlichen Rechtsordnung zu erfüllen, so hat die kirchliche Aufsichtsbehörde dies zu beanstanden.
- (2) Kommt er innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht nach, einen gebotenen Beschluss zu fassen oder einen beanstandeten Beschluss abzuändern oder aufzuheben, so ist die kirchliche Aufsichtsbehörde befugt, anstelle und auf Kosten der Kirchengemeinde oder ortskirchlichen Stiftung Maßnahmen zu verfügen und zu vollziehen.
- (3) In dringenden Fällen kann die kirchliche Aufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen treffen.

§ 108 Ordnungsmaßnahmen der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen.

(1) 1Liegen gegen Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen Tatsachen vor, die den Ausschluss vom Amt nach § 34 begründen, kann der Landeskirchenrat den Kirchenvorstand auffordern, den Ausschluss vom Amt zu beschließen. 2Entspricht er dieser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so kann der Landeskirchenrat anstelle des Kirchenvorstandes entscheiden. 3In dringenden Fällen kann der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis vorläufige Maßnahmen treffen, insbesondere die vorläufige Amtsenthebung verfügen.

(2) 1Ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenvorstandes nicht mehr zu erwarten, da sämtliche Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder ein größerer Teil von ihnen die Pflichten ihres Amtes gröblich oder trotz Mahnung dauernd verletzen, so kann der Landeskirchenrat, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, den Kirchenvorstand auflösen und für den Rest der Amtszeit (§ 30) Neuwahlen anordnen. 2Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder der Dekan bzw. die Dekanin führt die notwendigen Erhebungen. 3Die Pfarrer bzw. Pfarrfrauen und die Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen sind gesondert zu hören. 4§ 44 gilt bis zur Zeit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen entsprechend.

§ 109 Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen.

Der Landeskirchenrat ist befugt, vermögensrechtliche Ansprüche im Namen der Kirchengemeinde oder ortskirchlichen Stiftung geltend zu machen, wenn dies nicht binnen angemessener Frist durch den Kirchenvorstand selbst geschieht.

§ 110 Aufhebung von Beschlüssen durch den Landeskirchenrat.

(1) 1Der Landeskirchenrat kann Kirchenvorstandsbeschlüsse aufheben, die

1. dem Bekenntnis der Kirche oder
2. den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
3. den geltenden Gesetzen und Anordnungen widersprechen oder
4. das kirchliche Leben ernstlich gefährden.

2In dringenden Fällen kann der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis einstweilige Anordnungen treffen.

(2) Vor der Aufhebung eines Kirchenvorstandsbeschlusses soll der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Person mit dem Kirchen-

vorstand verhandeln, um den Kirchenvorstand zu einer Überprüfung seines Beschlusses zu veranlassen.

IX. Abschnitt. Rechtsbehelfe

§ 111 Beschwerde gegen Entscheidungen der Landeskirchenstelle und des Dekanatsausschusses.

(1) Die Beschwerde zum Landeskirchenamt ist zulässig

1. gegen Entscheidungen des Dekanatsausschusses nach §§ 29 und 34,
2. gegen Entscheidungen der Landeskirchenstelle.

(2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Dekanatsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Landeskirchenamt eingereicht werden.

(3) 1Die Beschwerde gegen Entscheidungen der Landeskirchenstelle kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Landeskirchenstelle eingereicht werden. 2Die Landeskirchenstelle legt die Beschwerde dem Landeskirchenamt unverzüglich vor, wenn sie ihr nicht abhilft.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(5) 1Wird die Beschwerdefrist versäumt, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag Nachsicht gewähren, wenn es eine unbillige Härte wäre, die Beschwerde deswegen abzulehnen. 2Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn der Antrag erst vier Monate nach Ablauf der Beschwerdefrist gestellt wird.

(6) Verstößt die angefochtene Entscheidung gegen gesetzliche Bestimmungen, so kann auch zum Nachteil des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin entschieden werden.

(7) Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und kostenfrei.

§ 112 Anrufung des Verwaltungsgerichtes.

(1) Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates bzw. des Landeskirchenamtes angerufen werden

1. bei Änderungen im Bestand oder Gebiet (§ 15),
2. bei Vermögensauseinandersetzungen (§ 17),
3. im Fall des § 70 Abs. 2 und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Kirchengemeinde und dem Landeskirchenamt über den Vollzug von ortskirchlichen Satzungen,
4. in den Fällen des § 86 Abs. 3, § 87 Abs. 2, § 91 Abs. 5, § 94 Abs. 3 und § 96,
5. bei kirchenaufsichtlichen Verfügungen nach § 107 Abs. 2,
6. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 108 mit Ausnahme der vorläufigen Maßnahmen.

(2) 1Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann, wenn eine Rechtsfrage

von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist, auch gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes im Fall des § 111 und in Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchengemeinden angerufen werden. ²Ob dies der Fall ist, entscheidet das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

X. Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 113 Verwaltung von Simultanvermögen.

¹Bei ortskirchlichem Vermögen, dessen Verwaltung nicht Rechtsträgern eines Bekenntnisses allein zusteht, soll das Simultanverhältnis durch Vereinbarung gelöst werden.

²Bis dahin wird es nach dem bisherigen Herkommen gemeinsam verwaltet.

§ 114 Kirchengemeindedienste.

¹Soweit Verpflichtungen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bestehen, bleiben sie aufrechterhalten.

²Der Kirchenvorstand kann die Verpflichtungen auf die Kirchengemeinde übernehmen.

§ 115 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Zur Durchführung dieses Gesetzes können weitere Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

§ 116 Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1964, für den Erlass der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit der Verkündung im Amtsblatt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften in Kirchengesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt werden, außer Kraft, insbesondere

1. das Kirchengesetz über die Erweiterung des Kreises der ortskirchengemeindlichen Verpflichtungen vom 11. November 1924/12. April 1939 (KABI S. 59),
2. das Kirchengesetz über vermögensrechtliche Angelegenheiten der Kirchengemeinden vom 14. Februar 1938 (KABI S. 35),
3. das Kirchengesetz über den Kirchenvorstand vom 22. Juli 1946 (KABI S. 86) in der Fassung der Änderung vom 23. September 1950 (KABI S. 114) und 22. Mai 1958 (KABI S. 58),
4. das Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen vom 31. März 1955 (KABI S. 36 – BayBSVK S. 1488), soweit die ortskirchlichen Stiftungen behandelt sind,
5. die Kirchengemeindeordnung für die Coburger Landeskirche vom 17. März 1920 und die Wahlordnung für die Kirchengemeindekörperschaften vom 17. März 1920 (Beilage zum Coburger Regierungsblatt Nr. 25 vom 20. März 1920),
6. die Bekanntmachung vom 4. September 1922 betr. den Kirchenmusiker- und kirchlichen Hilfsdienst (KABI S. 129).

(3) Bis zum Erlass der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

(4) Bis zum Inkrafttreten eines Kirchengesetzes über die Wahl oder Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gilt die im Kirchengesetz über den Kirchenvorstand und in den Durchführungsbestimmungen getroffene Regelung über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen weiter.

Kirchenvorstandswahlgesetz

KVWG

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1994, KABI S. 33, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. 12. 2010, KABI 2011 S. 18.

Übersicht

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 bis 5
II. Abschnitt. Das Wahlrecht	§§ 6 bis 8
III. Abschnitt. Vorbereitung der Wahl	§§ 9 bis 12
IV. Abschnitt. Durchführung der Wahl	§§ 13 bis 19
V. Abschnitt. Abschluss des Wahlverfahrens und Ergänzung des Kirchenvorstandes	§§ 20 bis 28

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlegung.

Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind Dienst an der Gemeinde, der im Gehorsam gegen Gottes Wort und in der Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der evangelisch-lutherischen Kirche zu erfüllen ist.

§ 2 Wahl und Berufung.

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bestimmt sich nach § 28 KGO.

(2) ¹Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes teils gewählt, teils berufen. ²In Kirchengemeinden mit

bis zu	1 000 Gemeindegliedern werden gewählt	5,
		berufen 1

bis zu	2 000 Gemeindegliedern werden gewählt	6,
		berufen 2

bis zu	5 000 Gemeindegliedern werden gewählt	8,
		berufen 2

bis zu	10 000 Gemeindegliedern werden gewählt	9,
		berufen 3

über	10 000 Gemeindegliedern werden gewählt	12,
		berufen 3

Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird.

(3) Die Berufung erfolgt nach Abschluss des Wahlverfahrens gemäß § 21 gemeinsam durch die geistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes und die gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(4) Die Ersatzleute werden bei der Kirchenvorstandswahl nach § 17 Abs. 4 gewählt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden werden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach § 24 Abs. 2 und 3 gewählt oder berufen.

§ 3 Allgemeine Wahlen.

Die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen werden nach Maßgabe des § 30 KGO vom Landeskirchenrat angeordnet.

§ 4 Wahlen in besonderen Fällen.

(1) Wird im Wahlanfechtungsverfahren (§ 20) die Wahl für ungültig erklärt, ordnet der Landeskirchenrat eine Nachwahl an.

(2) Der Landeskirchenrat ordnet Neuwahlen an:

- wenn eine Kirchengemeinde neu gebildet wird,
- wenn ein Kirchenvorstand nach § 107 KGO aufgelöst worden ist.

(3) Der Landeskirchenrat kann Neuwahlen in einer Kirchengemeinde anordnen:

- wenn die Zahl der Gemeindeglieder sich wesentlich erhöht hat,
- wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

(4) ¹Die Amtszeit der nach Absatz 1 bis 3 gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen endet nach dem Ablauf des allgemeinen Wahlzeitraumes mit der Verpflichtung der neuen Mitglieder. ²Wenn der Kirchenvorstand erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor den allgemeinen Kirchenvorstandswahlen gebildet worden ist, bleibt er für die Dauer des nächsten allgemeinen Wahlzeitraumes im Amt.

§ 5 Wahlbezirk und Stimmbezirke.

(1) Für die Wahlen zum Kirchenvorstand bildet die Kirchengemeinde einen Wahlbezirk und vorbehaltlich des Absatzes 2 einen Stimmbezirk.

(2) ¹Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe mehrere Stimmbezirke bilden. ²Dies gilt auch bei der

Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes gemäß § 18a Abs. 1 KGO.

(3) 1Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin festlegen, wie viele von den nach § 2 zu wählenden Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen auf einzelne Stimmbezirke entfallen (§ 17 Abs. 3). 2Die zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen müssen in diesen Stimmbezirken wohnen. 3Dies gilt nicht in den Fällen einer Kirchenmitgliedschaft auf Antrag nach § 6 KGO.

(4) 1Der Kirchenvorstand kann bei einer erheblichen Anzahl von Kirchengemeindegliedern nach § 6 Abs. 1 KGO im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin beschließen, dass die Zahl der nach § 2 zu wählenden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, welche auf diesen Personenkreis entfallen soll, in der Regel entsprechend seinem zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchengemeindeglieder festgelegt wird. 2Der Dekan bzw. die Dekanin kann verlangen, dass zur Erhebung eines Meinungsbildes zu dieser Frage eine Gemeindeversammlung einberufen wird. 3Die für Stimmbezirke nach Absatz 3 geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

II. Abschnitt. Das Wahlrecht

§ 6 Wahlberechtigung.

(1) Zur Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind alle Kirchengemeindeglieder berechtigt, die

- a) zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind,
- b) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert bzw. aufgenommen sind oder am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben
- c) der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten angehören.

(2) Unbeschadet der Zugehörigkeit zum personalen Seelsorgebereich der Militärseelsorge sind die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes in ihren Heimatgemeinden wahlberechtigt und wählbar.

(3) Das Wahlrecht ruht bei einem Kirchengemeindeglied, dem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 7 Ausübung des Wahlrechts.

(1) Wer das Wahlrecht ausüben will, muss im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sein.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird von Amts wegen angelegt.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind für die einzelnen Stimmbezirke eigene Wahlberechtigtenverzeichnisse anzulegen.

§ 8 Wählbarkeit.

(1) Wählbar als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, die

- a) der Gemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sind,
- b) bereit sind, die rechte Führung ihres Amtes vor der Gemeinde nach § 31 Abs. 1 KGO zu geloben,
- c) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- d) nicht dem Kirchenvorstand kraft ihres Amtes angehören (§ 27 Abs. 1 Buchst. a KGO) bzw. nicht in der Kirchengemeinde haupt- oder nebenamtlich mitarbeiten (§ 27 Abs. 3 KGO).

(2) Nicht wählbar ist, wer die Wählbarkeit nach § 34 Abs. 4 KGO verloren hat.

III. Abschnitt. Vorbereitung der Wahl

§ 9 Vertrauensausschuss.

(1) Die Wahl wird von einem Vertrauensausschuss vorbereitet und geleitet.

(2) Dem Vertrauensausschuss gehören an der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes als vorsitzendes Mitglied und in Kirchengemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern zwei, sonst drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, darunter der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau, und die gleiche Zahl von wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, c, d und Abs. 2 erfüllen.

(3) Hat der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes nicht zugleich die Pfarramtsführung inne, gehört auch der bzw. die mit der Pfarramtsführung Beauftragte oder in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen einer bzw. eine der zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen dem Vertrauensausschuss an.

(4) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht kraft Gesetzes angehören, werden vom Kirchenvorstand einzeln in geheimer Wahl bestimmt; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(5) Der Vertrauensausschuss wird bei der Neubildung einer Kirchengemeinde, der Zusammenlegung von Kirchengemeinden und im Falle der Auflösung des Kirchenvorstandes nach § 108 Abs. 2 KGO vom Dekan bzw. der Dekanin berufen, der oder die einen Geistlichen oder eine Geistliche des Dekanatsbezirks zum vorsitzenden Mitglied bestimmt oder selbst den Vorsitz übernimmt.

(6) 1Zur Leitung der Wahlhandlung in den Stimmbezirken beruft der Vertrauensausschuss aus wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern Wahlausschüsse mit einem vorsitzenden und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern. 2Vorsitzendes Mitglied soll ein Mitglied des Vertrauensausschusses sein. 3In Kirchengemeinden mit nur einem

Stimmbezirk kann der Vertrauensausschuss die Aufgaben des Wahlausschusses selbst wahrnehmen.

(7) ¹Für die Geschäftsführung des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend. ²Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse haben über die Verhandlungen in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 KGO Verschwiegenheit zu bewahren; sie sind auf diese Verpflichtung in der ersten Sitzung hinzuweisen.

§ 10 Wahlvorschlag.

(1) Der Vertrauensausschuss gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen des Kirchenvorstandes bekannt und fordert die Kirchengemeinde auf, innerhalb einer bestimmten Frist wählbare Kirchengemeindeglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen.

(2) ¹Nach Ablauf der Frist stellt der Vertrauensausschuss den Wahlvorschlag auf. ²Er berücksichtigt dabei die ihm aus der Gemeinde zugegangenen Anregungen, ohne an sie gebunden zu sein. ³Wenn wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, deren Zahl mindestens das Fünffache der Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen nach § 28 KGO beträgt, ein wählbares Kirchengemeindeglied benennen, so ist es vom Vertrauensausschuss in den Wahlvorschlag aufzunehmen. ⁴Diese Gemeindeglieder können das Benennungsrecht nur für einen Bewerber oder eine Bewerberin in Anspruch nehmen. ⁵Der Vertrauensausschuss kann bei Aufstellung des Wahlvorschlages die in Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Höchstzahl um die Zahl der nach Satz 3 benannten Bewerber bzw. Bewerberinnen erhöhen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag enthält die Namen der Kirchengemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen werden, und zwar mindestens zweimal und höchstens dreimal soviel wie die Zahl derer beträgt, die nach § 2 Abs. 2 zu wählen sind. ²Bei unabweislichen Schwierigkeiten kann die Mindestzahl bis auf die eineinhalbfache Zahl herabgesetzt werden; dies bedarf der Zustimmung des Dekanatsausschusses. ³Der Vertrauensausschuss führt die Namen in der Buchstabenfolge der Familiennamen auf dem Wahlvorschlag auf; ein Vermerk über die bisherige Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand ist zulässig.

(4) ¹Der vom Vertrauensausschuss aufgestellte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekanntzugeben. ²Das Benennungsrecht nach Absatz 2 Satz 3 kann noch innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages ausgeübt werden, der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise unverzüglich bekanntzugeben.

§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis.

(1) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 7 Abs. 2) wird umgehend nach Aufstellung des Zeitplanes für die Wahlen angelegt. ²Der Vertrauensausschuss nimmt die erforderlichen Berichtigungen vor. ³Pfarrer und Pfarrerrinnen, die nicht Mitglieder des Vertrauensausschusses sind, sind zu hören, wenn die Wahlberechtigung eines Kirchengemeindegliedes, das zu ihrem Pfarrsprengel oder ihrem personalen Seelsorgebereich gehört, in Frage gestellt wird.

(2) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zur Einsichtnahme für die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder auszulegen. ²Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen und endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag.

³Der Vertrauensausschuss gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen des Kirchenvorstandes sowie Ort und Zeit für die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis bekannt.

(3) ¹Anträge auf nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis können beim Vertrauensausschuss gestellt werden. ²Der Vertrauensausschuss prüft, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Stellt der Vertrauensausschuss fest, dass die Wahlberechtigung fehlt, so hat er dies dem Kirchengemeindeglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ⁴Dagegen kann sich dieses innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsausschuss beschweren. ⁵Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann innerhalb der gleichen Frist Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden. ⁶Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird der Fortgang der Wahl nicht aufgehalten.

(4) ¹Wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Vertrauensausschuss Einspruch gegen eine Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. ²Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglieder von der Eintragung unterrichtet und zur Wahl eingeladen; dabei ist die Bedeutung der Wahl im Sinne des § 1 deutlich zu machen. ²Das Benachrichtigungsschreiben dient als Ausweis bei der Wahlhandlung.

(6) Der Wahlausschuss kann Anträgen auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis während der Wahlhandlung nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist.

§ 12

(aufgehoben)

IV. Abschnitt. Durchführung der Wahl

§ 13 Wahlzeit.

- (1) ¹Die Wahl erfolgt an einem Sonntag. ²Der Vertrauensausschuss bestimmt die Dauer der Wahlzeit.
- (2) ¹Die Wahl kann durch Beschluss des Vertrauensausschusses auf zwei aufeinanderfolgende Sonntage anberaumt werden, wenn dies den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht. ²Als Wahltag im Sinne des Gesetzes gilt der spätere Termin.

§ 14 Briefwahl.

- (1) ¹Kirchengemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. ²Der Antrag muss rechtzeitig, möglichst eine Woche vor der Wahl beim zuständigen Pfarramt schriftlich oder mündlich gestellt werden. ³Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass abweichend von den Sätzen 1 und 2 alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. ⁴Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß §§ 13 und 15 muss gewährleistet bleiben.
- (2) ¹Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag übermittelt. ²Die Ausstellung des Briefwahlscheines ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Briefwahlschein und in dem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel entweder dem zuständigen Pfarramt bis zum Beginn der Wahlhandlung übersenden oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum zuleiten.

§ 15 Wahlhandlung.

- (1) ¹Zum Wahlraum haben alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder Zutritt. ²Die Abstimmung ist geheim.
- (2) ¹Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. ²Dabei dürfen nur die vom Vertrauensausschuss ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.
- (3) ¹Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Wahlvorschlag die Namen derjenigen Personen, die sie wählen. ²Sie dürfen nur so viele Namen kennzeichnen wie Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen sind.
- (4) ¹Die Wahlberechtigten haben ihre Stimmzettel persönlich abzugeben. ²Bei Briefwahl öffnet das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses in Gegenwart der beisitzenden Mitglieder den Wahlumschlag und legt den Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Wahlurne.
- (5) Nach Abschluss der Wahlhandlung ist außer im Falle des § 9 Abs. 6 Satz 3 die Wahlurne zu verschließen und umgehend dem Vertrauensausschuss zuzuleiten.

§ 16 Ungültigkeit der Stimmabgabe.

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht vom Vertrauensausschuss ausgegeben sind,
 2. auf denen keine Namen gekennzeichnet sind,
 3. auf denen mehr Namen gekennzeichnet wurden als Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen sind.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind,
 2. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.
- (3) Kirchengemeindeglieder, die auf einem Stimmzettel öfter als einmal gekennzeichnet sind, werden nur einmal gezählt.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses.

- (1) Der Vertrauensausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) ¹Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl gewählt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Vertrauensausschusses zieht.
- (3) ¹Wenn der Kirchenvorstand einen Beschluss nach § 5 Abs. 3 gefasst hat, sind ohne Rücksicht auf die Reihenfolge entsprechend der für den einzelnen Stimmbezirk festgestellten Zahl diejenigen Kirchengemeindeglieder aus dem Stimmbezirk gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Im übrigen wird nach Absatz 2 verfahren; dabei werden Kirchengemeindeglieder aus Stimmbezirken, für die nach § 5 Abs. 3 die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen festgelegt ist, nicht mehr berücksichtigt.
- (4) ¹Zu Ersatzleuten sind nur so viele Kirchengemeindeglieder gewählt, wie nach § 28 KGO Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen vorgesehen sind. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Nachrücken von Ersatzleuten.

Kann ein gewähltes Kirchengemeindeglied nicht verpflichtet werden oder will es sich nicht verpflichten lassen, so stellt der Vertrauensausschuss fest, dass anstelle des betreffenden Kirchengemeindegliedes gewählt ist, wer unter den Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat und dass als Ersatzmann bzw. Ersatzfrau gewählt ist, wer nach den bisherigen Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat. ²§ 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Namen der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

V. Abschnitt. Abschluss des Wahlverfahrens und Ergänzung des Kirchenvorstandes

§ 20 Anfechtung des Wahlergebnisses.

- (1) ¹Das Wahlergebnis kann von jedem im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses angefochten werden. ²Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden ist; sie kann nicht darauf gestützt werden, dass Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu Unrecht vorgenommen oder abgelehnt worden sind.
- (2) Der Vertrauensausschuss legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Dekan bzw. der Dekanin vor.
- (3) ¹Über die Wahlanfechtung entscheidet der Dekanatsausschuss. ²Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind, stellt er entweder die Ungültigkeit der Wahl der betreffenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder der gesamten Wahl fest; andernfalls wird die Wahlanfechtung abgewiesen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden.
- (5) Ist die Ungültigkeit der Wahl eines Kirchengemeindegliedes rechtskräftig ausgesprochen, verfährt der Vertrauensausschuss nach § 18.

§ 21 Berufung im Zusammenhang mit den Kirchenvorstandswahlen.

- (1) Wenn die Frist zur Wahlanfechtung abgelaufen ist, ohne dass das Wahlergebnis angefochten worden ist oder wenn ein Wahlanfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, lädt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich zur Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes nach § 2 Abs. 3 ein.
- (2) ¹Die Berufung erfolgt in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung. ²Für die Berufung gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.
- (3) Es können Kirchengemeindeglieder berufen werden, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, b, d und Abs. 2 erfüllen sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Wenn die Berufungsverhandlungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung zu einem Ergebnis geführt haben, stellt der Vertrauensausschuss fest, dass kein Kirchenvorsteher bzw. keine Kirchenvorsteherin berufen worden ist, und verfährt nach § 18.

- (5) Die Namen der nach §§ 20 und 21 gewählten oder berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie sämtliche Ersatzleute sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

§ 22 Einführung und Verpflichtung.

Die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden gemeinsam nach § 31 KGO eingeführt und verpflichtet.

§ 23 Wahlprüfung.

- (1) Die Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind vom vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der gesamten Ergebnisse dem Dekan bzw. der Dekanin vorzulegen.
- (2) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin ist verpflichtet, die Verhandlungen zu überprüfen und Verstöße gegen die Vorschriften zu beanstanden. ²Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, so ist nach Anhörung des Dekanatsausschusses dem Landeskirchenrat zu berichten. ³Dieser kann eine Neuwahl nach § 4 Abs. 3 Buchst. b anordnen. ⁴Sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt, stellt der Landeskirchenrat fest, dass dieser Kirchenvorsteher bzw. diese Kirchenvorsteherin aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. ⁵Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 18 bzw. § 21; § 21 Abs. 5 gilt in beiden Fällen entsprechend.

§ 24 Vorzeitiges Ausscheiden.

- (1) Wenn gewählte Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden sind, rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.
- (2) ¹Sind Ersatzleute nicht mehr vorhanden, wählt der Kirchenvorstand Kirchengemeindeglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 erfüllen, in den Kirchenvorstand. ²Sind im Falle des § 5 Abs. 3 Ersatzleute aus dem betreffenden Stimmbezirk nicht mehr vorhanden, so kann der Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindeglieder aus diesem Stimmbezirk in den Kirchenvorstand wählen.
- (3) Scheiden berufene Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen aus, so verfährt der Kirchenvorstand nach § 21 Abs. 2 und 3.
- (4) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes gemäß § 32 KGO aus dem Amt entlassen oder scheidet es gemäß § 33 KGO aus dem Amt, so kann der Kirchenvorstand beschließen, dass das frühere Mitglied des Kirchenvorstandes unter Berücksichtigung seiner Stimmzahl in die Gruppe der Ersatzleute aufgenommen wird, wenn der Grund für die Entlassung oder

das Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 KGO weggefallen ist.

(5) Unter der gleichen Voraussetzung wie in Absatz 4 kann das frühere Mitglied im Verfahren nach Absatz 3 wieder gewählt werden.

§ 25 Niederschriften.

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses werden Niederschriften von den Wahlausschüssen bzw. dem Vertrauensausschuss erstellt.

(2) Über die Berufung nach § 21 erstellt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine Niederschrift.

§ 26 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates über Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 Buchst. b und § 23 Abs. 2 Satz 3 angerufen werden.

§ 27 Ausführungsbestimmungen.

Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 28 Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Kirchenvorstand in der Fassung vom 7. 7. 1964 (KABI S. 144) mit der Durchführungsverordnung zu den Gemeindewahlvorschriften vom 8. 7. 1964 (KABI S. 146) außer Kraft.

Verordnung zur Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlungsverordnung - GemVersV

In der Fassung vom 28.4.1980, KABI S. 107, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.11.2008, KABI S. 360.

§ 1 Aufgaben.

(1) Einmal im Jahr soll vom Kirchenvorstand eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder einberufen werden (Gemeindeversammlung), bei der der Kirchenvorstand einen Bericht über seine Tätigkeit gibt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 KGO).

(2) ¹Eine Gemeindeversammlung kann jederzeit einberufen werden, um wichtige Gemeindeangelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens zu besprechen. ²Anlässe können insbesondere Themen der Gemeindeentwicklung, herausragende Projekte, Themen von öffentlichem Interesse oder das Gespräch mit besonderen Personengruppen sein. ³Zu den wichtigen Gemeindeangelegenheiten gehören auch die Aufgaben der Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 2 KGO und die Aufgaben des Kirchenvorstandes gemäß § 21 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 12 KGO.

(3) ¹Personalangelegenheiten dürfen in der Gemeindeversammlung nicht behandelt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KGO). ²Gesichtspunkte des Persönlichkeits- und Datenschutzes sind zu beachten.

§ 2 Einberufung.

(1) Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgt in allen Fällen durch den Kirchenvorstand.

(2) Die Gemeindeversammlung ist rechtzeitig einzuberufen, in der Regel mindestens drei Wochen vorher, unter Angabe der vom Kirchenvorstand bestimmten Themen, die besprochen werden sollen.

(3) Ort und Zeit der Gemeindeversammlung sind ortsüblich bekanntzumachen.

§ 3 Teilnahme.

(1) An der Gemeindeversammlung können alle Kirchengemeindemitglieder mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht teilnehmen, die zur Wahl des Kirchenvorstandes berechtigt sind (§ 6 KVWG).

(2) ¹Die Gemeindeversammlung ist in der Regel öffentlich. ²Teilnehmende aus dem Bereich der Öffentlichkeit haben Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht.

(3) ¹Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass die Gemeindeversammlung nicht öffentlich stattfindet oder die Öffentlichkeit auf bestimmte Personen, Personengruppen oder Vertreter der Presse beschränkt wird. ²Diese Entscheidungsbefugnis kann der Kirchenvorstand auch auf die Versammlungsleitung übertragen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Maßnahmen zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung bestimmen.

(5) Eine Teilnehmerliste soll geführt werden.

§ 4 Leitung.

(1) ¹Die Gemeindeversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet. ²Mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand beschließen, die Leitung einer anderen vom Kirchenvorstand zu beauftragenden Person zu übertragen.

gen. 3Die Leitung darf von einem Moderator bzw. einer Moderatorin unterstützt werden.

(2) Wurde die Einberufung vom Dekan bzw. von der Dekanin oder vom Oberkirchenrat bzw. von der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis verlangt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 KGO), kann der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis diese Versammlung leiten, sofern der Kirchenvorstand zustimmt.

§ 5 Durchführung.

(1) 1Die nach § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigten Gemeindeglieder können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. 2Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Leitung der Gemeindeversammlung. 3Es können nur Anträge zugelassen werden, die gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

(2) 1Im Rahmen der Gemeindeversammlung können die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Vorschläge und Stellungnahmen abgeben; über diese kann im Sinne eines Meinungsbildes eine Abstimmung herbeigeführt werden. 2Der Kirchenvorstand ist daran nicht gebunden.

(3) Wünsche und Anregungen der Gemeindeversammlung müssen vom Kirchenvorstand vordringlich behan-

delt werden; die Gemeinde ist in geeigneter Weise über die Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu unterrichten.

(4) 1Über den Verlauf der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch dem Dekan bzw. der Dekanin und dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis in Kopie zugeleitet wird. 2Die Teilnehmerliste soll beigefügt werden.

§ 6 Besondere Verfahren.

(1) In Angelegenheiten des Bestandes oder der Änderung des Gebietes der Kirchengemeinde (§§ 14 und 15 KGO) ist gemäß § 15 Abs. 3 der KGO nach der Verordnung über das Verfahren bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden (Gebietsänderungsverordnung) zu verfahren.

(2) Wird die Gemeindeversammlung auf Verlangen des Dekans bzw. der Dekanin oder des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis vom Kirchenvorstand einberufen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1980 in Kraft.

Verordnung über das Verfahren bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden

Gebietsänderungsverordnung – GebietsÄndV

In der Fassung vom 18.10.1964, KABI S. 193, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.10.2008, KABI S. 303.

§ 1 Entstehung neuer Kirchengemeinden

(1) Neue Kirchengemeinden entstehen dadurch, dass aus einer oder mehreren bestehenden Kirchengemeinden nach den Grundsätzen des § 3 räumlich genau abgegrenzte Gebietsteile ausgegliedert und zum Gebiet einer neuen Kirchengemeinde erklärt werden.

(2) 1Neue Kirchengemeinden können nach § 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung errichtet werden, wenn dadurch das örtliche Gemeindeleben besser entfaltet wird. 2Nach § 14 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung werden neue Kirchengemeinden außerdem nur errichtet, wenn ein gottesdienstlicher Mittelpunkt vorhanden ist und die Zahl der Gemeindeglieder ausreicht, um die ortskirchlichen Aufgaben zu erfüllen und geistliches Leben zu entfalten. 3Es muss somit eine Kirche oder ein Betsaal vorhanden oder ihr Bau in absehbarer Zeit zu erwarten sein.

(3) Außerdem muss im Rahmen des § 23 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes die Kirchengemeinde die erforderlichen Dienstwohnungen bereitstellen und sie nach den bestehenden Bestimmungen unterhalten.

derlichen Dienstwohnungen bereitstellen und sie nach den bestehenden Bestimmungen unterhalten.

§ 2 Aus- und Eingliederung von Gebietsteilen

1Aus einer bereits bestehenden Kirchengemeinde können nach den Grundsätzen des § 3 räumlich genau abgegrenzte Gebietsteile ausgegliedert und in eine oder mehrere angrenzende Kirchengemeinden eingegliedert werden. 2Der Gesichtspunkt der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens muss auch hier im Vordergrund stehen (§ 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung).

§ 3 Grenzen von öffentl.-rechtl. Körperschaften

(1) Bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet der Kirchengemeinde müssen die Grundsätze beachtet werden, die für die Grenzen von Gebietskörperschaften gelten.

(2) 1Private Eigentumsgrenzen, die einseitig durch Vereinbarung der Grundstückseigentümer verändert werden können, eignen sich nicht als Grenzen von Körperschaften.

ten des öffentlichen Rechts. ²Als solche Grenzen kommen vielmehr nur in Betracht die Grenzen von politischen Gemeinden, alte Ortschaftsgrenzen, ferner Flur- und Schulsprengelgrenzen, Achsen öffentlicher Straßen und Wege, Bahnlinien, Wasserläufe und ähnliche Grenzzüge. ³In großen Diasporagebieten können auch Grenzen von Landkreisen in Frage kommen.

§ 4 Antrag

(1) Der Antrag auf Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden (§ 14 Abs. 1 erster Halbsatz der Kirchengemeindeordnung) kann vom Pfarramt, dem Kirchenvorstand oder einzelnen Gemeindegliedern gestellt werden.

(2) Der Antrag ist entsprechend zu begründen und dem Dekanat vorzulegen.

§ 5 Verfahren

(1) Das Dekanat hat hierauf die beteiligten Kirchenvorstände, in Gesamtkirchengemeinden auch die Gesamtkirchenverwaltung beschlussmäßig zu hören; die Beschlüsse sind in beglaubigter Abschrift in doppelter Fertigung zu den Verhandlungen zu nehmen.

(2) ¹Das Dekanat hat nach Maßgabe des § 6 die Kirchengemeindeglieder zu hören, deren Gemeindezugehörigkeit sich ändern soll. ²Die Einberufung einer Gemeindeversammlung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KGO bleibt unberührt.

(3) Den Verhandlungen ist in doppelter Fertigung eine entsprechende Planskizze beizulegen, aus der die unter Beachtung der Grundsätze in § 3 vorgesehene Gebietsänderung genau ersichtlich sein muss.

(4) Das Dekanat legt nach Abschluss der erforderlichen Erhebungen die Verhandlungen mit gutachtlicher Stellungnahme über den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis vor.

§ 6 Anhörung

(1) Um den beteiligten Kirchengemeindegliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ist eine Versammlung abzuhalten, wobei folgendes zu beachten ist:

- a) An der Versammlung können die zum Kirchenvorstand wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder (§ 6 KVWG) teilnehmen, deren Gemeindezugehörigkeit sich ändern soll.
- b) Zeitpunkt und Ort der Versammlung sind ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wer an der Versammlung teilnehmen darf und welcher Beschlussvorschlag der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Die Gemeindeglieder sind zu reger Teilnahme an der Versammlung aufzufordern mit dem Hinweis darauf, dass die Versammlung dazu dienen soll, die Willensmeinung der von der Gebietsänderung betroffenen Gemeindeglieder festzustellen.

c) Die Versammlung ist in der Regel drei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung durchzuführen. Sie ist tunlichst im Anschluss an einen Sonntagsgottesdienst abzuhalten. Über ihren Verlauf und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Zahl der an sich abstimmungsberechtigten Gemeindeglieder, die Zahl der zur Abstimmung erschienenen Gemeindeglieder und das Abstimmungsergebnis zu ersehen ist.

(2) ¹Da die Versammlung gemäß Absatz 1 ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme bietet, dürfen daneben Unterschriftensammlungen nicht durchgeführt werden. ²Auch sonst ist alles zu vermeiden, was den Frieden in der Gemeinde beeinträchtigen könnte.

§ 7 Beteiligung mehrerer Dekanatsbezirke

(1) Werden durch die Gebietsänderung mehrere Dekanatsbezirke berührt, so sind auch die beteiligten Dekanatsausschüsse zu hören.

(2) ¹Die federführende Sachbehandlung obliegt dem Dekanat, in dessen Bezirk der Antrag gestellt wurde (s. § 4). ²Dieses Dekanat hat sich rechtzeitig mit dem beteiligten Dekanat in Verbindung zu setzen, damit auch von ihm das Erforderliche (s. § 5 Abs. 1 und 2, § 6 und § 7 Abs. 1) veranlasst werden kann. ³Das beteiligte Dekanat hat hierauf die Verhandlungen unter Mitteilung des Ergebnisses und mit gutachtlicher Stellungnahme an das federführende Dekanat zurückzuleiten.

§ 8 Besonderes Verfahren

¹Liegt ein dringendes gemeindliches oder ein allgemeines kirchliches Interesse vor, kann das Verfahren auch vom Landeskirchenrat eingeleitet werden (§ 15 Abs. 1 2. Halbsatz der Kirchengemeindeordnung). ²Die Bestimmungen der §§ 3, 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden. ³Der Landeskirchenrat bestimmt das federführende Dekanat, wenn mehrere Dekanatsbezirke berührt sind.

§ 9 Entscheidung, Urkunde

¹Über die Änderung im Bestand oder Gebiet einer Kirchengemeinde entscheidet gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung der Landeskirchenrat. ²Er stellt bei Errichtung einer neuen Kirchengemeinde darüber eine Urkunde aus. ³Hat der Landeskirchenrat einen Antrag nach § 4 abgelehnt, kann ein solcher innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung nicht erneut gestellt werden; § 8 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 10 Anzeige bei staatl. Stellen, Bekanntmachung

(1) Der Landeskirchenrat beantragt gemäß Art. 2 Abs. 3 des staatlichen Kirchensteuergesetzes vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026) beim Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Verleihung der Eigenschaft ei-

ner Körperschaft des öffentlichen Rechts (gemeindlichen Steuerverbandes) für die neu errichtete Kirchengemeinde.

(2) Sonstige Änderungen im Gebiet von Kirchengemeinden werden als Änderungen des Gebiets religionsgemeindlicher Steuerverbände vom Landeskirchenrat der den beteiligten Steuerverbänden gemeinsamen Regierung, sonst dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus angezeigt; sie erlangen Wirksamkeit, wenn nicht binnen vier Wochen Erinnerung dagegen erhoben wird.

(3) Die Errichtung einer neuen Kirchengemeinde und die sonstigen Änderungen im Gebiet von Kirchengemeinden werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 11 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden gelten neben den §§ 14 und 15 der Kirchengemeindeordnung auch die §§ 4 ff. dieser Verordnung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

1Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1964 in Kraft.

2Vom gleichen Zeitpunkt an wird die Bekanntmachung über das Verfahren bei Änderung des Gebietes von Kirchengemeinden vom 18. 8. 1958 (KABl S. 95) aufgehoben.

Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken

Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz - KZAG

In der Fassung vom 11.12.2008.

Übersicht

Präambel

I. Abschnitt. Allgemeines	§§ 1 bis 2
II. Abschnitt. Arbeitsgemeinschaften	§ 3
III. Abschnitt. Kirchliche Zweckvereinbarungen	§§ 4 bis 6
IV. Abschnitt. Kirchliche Zweckverbände	§§ 7 bis 11
V. Abschnitt. Schlussbestimmungen	§ 12

Präambel

1Der Einheit der einen Kirche Jesu Christi findet auch in der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Gestalt. 2Angesichts sich verändernder Bedingungen der Mitglieder-, Finanz- und Personalsituation sollen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes dazu beitragen, das Zusammenwirken in Zeugnis und Dienst von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken, Einrichtungen und Diensten zu stärken, damit im Ausgleich der Kräfte und Lasten auch künftig vor Ort die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben gesichert bleibt.

I. Abschnitt. Allgemeines

§ 1 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

(1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke sind zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden bzw.

Dekanatsbezirken, insbesondere in der Pfarrei, im Dekanatsbezirk und im Kirchenkreis verpflichtet.

(2) Die Pfarrei ist ein örtlich abgegrenzter Seelsorge- und Verwaltungsbezirk, in dem ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin tätig ist oder mehrere Pfarrer bzw. mehrere Pfarrerrinnen mit einem gemeinsamen Pfarramt tätig sind.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit; Zusammenarbeit mit Dritten.

(1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sich Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, miteinander kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

(2) Die Errichtung kirchlicher Verwaltungsstellen als gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§§ 75 KGO, 40a DBO), die Bildung von Gesamtkirchengemeinden und verbindliche Formen der

Zusammenarbeit mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen Dritten bleiben unberührt. (3) Die Dekanate und der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis sind zu unterrichten, wenn Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 1 und 2 verbindlich zu regeln.

II. Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften

§ 3 Vereinbarung von Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Arbeitsgemeinschaften dienen dazu, Aufgaben und Planungen der beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke und die Tätigkeit ihrer Einrichtungen aufeinander abzustimmen, gegebenenfalls auch für die Beteiligten verbindliche gemeinsame Richtlinien zu entwickeln.

²Insbesondere kann auf der Grundlage der Beschlüsse der Dekanatsausschüsse zur Umsetzung der Landesstellenplanung (§ 26 Abs. 3 Buchst. b DBO) die arbeitsteilige Zusammenarbeit der zum Dienst im Bereich der Arbeitsgemeinschaft beauftragten Hauptamtlichen geregelt und gestaltet werden.

(2) ¹Die Einzelheiten solcher Arbeitsgemeinschaften werden in kirchenrechtlichen Vereinbarungen (Kooperationsverträge) festgelegt. ²Sie werden von den beteiligten Kirchenvorständen bzw. Dekanatsausschüssen beschlossen.

(3) Kooperationsverträge zwischen Kirchengemeinden im Rahmen der Umsetzung der Landesstellenplanung bedürfen der Zustimmung des Dekanatsausschusses.

(4) Kooperationsverträge zwischen Dekanatsbezirken bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

III. Abschnitt. Kirchliche Zweckvereinbarungen

§ 4 Vertragliche Regelung

(1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke können durch kirchenrechtlichen Vertrag miteinander eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.

(2) ¹Auf Grund einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die beteiligten kirchlichen Körperschaften einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben übertragen; eine beteiligte kirchliche Körperschaft kann dabei gestatten, dass die anderen Beteiligten eine von ihr betriebene Einrichtung nutzen können. ²Im Rahmen einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft anderen Körperschaften Mitarbeitende im Verwaltungsbereich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.

(3) Soweit Aufgaben auf eine beteiligte kirchliche Körperschaft übertragen sind, gehen auf diese auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse über, es sei denn, dass in der Zweckvereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Inhalt

(1) Die kirchliche Zweckvereinbarung muss die Aufgaben aufführen, die einer beteiligten kirchlichen Körperschaft übertragen werden, und die Finanzierung der gemeinsam genutzten Einrichtungen regeln.

(2) Den anderen Beteiligten soll das Recht auf Mitwirkung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.

(3) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostenersatz vorgesehen werden.

(4) § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Genehmigungserfordernis

Kirchliche Zweckvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

IV. Abschnitt. Kirchliche Zweckverbände

§ 7 Rechtsstellung

(1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke können sich zu einem kirchlichen Zweckverband zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen.

(2) Kirchliche Zweckverbände besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht.

§ 8 Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes werden im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch eine von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung geregelt.

(2) Die Verbandssatzung muss enthalten:

1. den Namen und den Sitz des kirchlichen Zweckverbandes,
2. die Verbandsmitglieder,
3. die Aufgaben des kirchlichen Zweckverbandes,
4. Festlegungen über das Leitungsorgan des kirchlichen Zweckverbandes (z.B. gemeinsamer Kirchenvorstand, Verbandsvorstand),
5. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des kirchlichen Zweckverbandes beizutragen haben (Umlageschlüssel),
6. Regelungen über die Beendigung des kirchlichen Zweckverbandes.

(3) Die Verbandssatzung kann darüber hinaus weitere Vorschriften enthalten.

(4) Das Landeskirchenamt erlässt eine Mustersatzung.

§ 9 Leitungsorgan des kirchlichen Zweckverbandes

(1) Das Leitungsorgan entscheidet im Rahmen der dem kirchlichen Zweckverband übertragenen Aufgaben und vertritt diesen im Rechtsverkehr.

(2) ¹Das Leitungsorgan hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme weiterer Mitglieder,
2. Entlassung von Mitgliedern,
3. Erlass und Änderung der Verbandssatzung im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften,
4. Beschlussfassung über die Höhe der Umlage (§ 10 Abs. 1 Satz 1) und den Haushalt des kirchlichen Zweckverbandes im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften,
5. Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften.

²Durch die Verbandssatzung können dem Leitungsorgan weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) ¹Dem Leitungsorgan gehören aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke an:

1. ein Pfarrer oder eine Pfarrerin bzw. der Dekan oder die Dekanin,
2. mindestens ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin bzw. zwei ehrenamtliche Mitglieder des Dekanatsausschusses.

²Durch die Verbandssatzung kann die Zusammensetzung des Leitungsorgans abweichend von Satz 1 geregelt werden; die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 soll jedoch mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1.

(4) ¹Die Amtsdauer des Leitungsorgans beträgt sechs Jahre. ²Es ist innerhalb von drei Monaten nach der Wahl zu den Kirchenvorständen bzw. dem erstmaligen Zusammentreten der Dekanatsausschüsse zu bilden. ³Das Leitungsorgan bleibt jeweils bis zum Zusammentreten des neuen Leitungsorgans im Amt.

(5) ¹Das Leitungsorgan bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. ²Das Nähere zur Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich das Leitungsorgan gibt.

§ 10 Finanzierung; Haftung

(1) ¹Der kirchliche Zweckverband erhebt zur Finanzierung seiner Arbeit eine Umlage von den beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirken. ²Die beteiligten kirchlichen Körperschaften können ihnen gewährte Zuweisungen des Dekanatsbezirkes oder der Landeskirche an den kirchlichen Zweckverband abtreten, soweit damit dem kirchlichen Zweckverband übertragene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke finanziert werden.

(2) Die beteiligten kirchlichen Körperschaften haften für Verbindlichkeiten des kirchlichen Zweckverbandes, die während ihrer Mitgliedschaft begründet werden, gesamtschuldnerisch.

§ 11 Genehmigungserfordernisse; Anwendung der kirchlichen Ordnungen

(1) ¹Die Verbandssatzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ²Entspricht die Verbandssatzung den Bestimmungen der Mustersatzung (§ 8 Abs. 4), bedarf es nur einer Anzeige.

(2) Auf die kirchlichen Zweckverbände finden die für die Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Kirchengesetz oder im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Bekanntmachung zur Gebäudebewirtschaftung und zur Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke

Kirchengemeinde-Baubekanntmachung - KGBauBek

In der Fassung vom 11. 5. 2010, KABI S. 226, geändert durch Bek vom 12. 4. 2011, KABI S. 165.

Übersicht

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	1. bis 5.
II. Abschnitt. Ziele und Grundsätze strategischer Gebäudkonzeptionen	6. bis 7.
III. Abschnitt. Laufende Gebäudebewirtschaftung	8. bis 10.
IV. Abschnitt. Planung von Baumaßnahmen	11. bis 16.
V. Abschnitt. Genehmigung und Durchführung von Baumaßnahmen	17. bis 20.
VI. Abschnitt. Grundsätze für die Vergabe landeskirchlicher Bedarfszuweisungen	21. bis 24.
VII. Abschnitt. Schlussbestimmungen	25.
Anhang ist nicht abgedruckt	

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

1. Anforderungen an die kirchliche Bautätigkeit

(1) ¹Kirchliche Gebäude sind wesentliche Grundvoraussetzung für die Gestaltung kirchlicher Arbeit vor Ort.

²Sie stiften Identität, prägen das Ortsbild und tragen zur Wahrnehmung von Kirche in der Gesellschaft bei.

(2) Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung unterstützt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die Einführung eines Umweltmanagements und die energetische Gebäudeoptimierung in den (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken.

(3) Diese Gesichtspunkte begründen besondere Anforderungen an die kirchliche Bautätigkeit sowie an die Bewirtschaftung und die Erhaltung kirchlicher Gebäude.

2. Grundsatz der Eigentümerverantwortung und Zusammenwirken der kirchlichen Ebenen

(1) Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Erhaltung kirchlicher Gebäude von (Gesamt-) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken liegt beim jeweiligen Eigentümer bzw. nach Maßgabe der Satzungen der Gesamtkirchengemeinden bei der nutzungsberechtigten Kirchengemeinde.

(2) Der Raumbedarf und Gebäudebestand wird bestimmt durch die mittel- und langfristigen inhaltlichen Ziele kirchlicher Arbeit und durch die zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

(3) Die kirchlichen Entscheidungsebenen (Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke und Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern) stimmen ihre jeweilige strategische Ausrichtung gemäß den ihnen

durch die kirchlichen Ordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten und Aufgaben aufeinander ab.

(4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterstützt die Eigentümer und Nutzungsberechtigten kirchlicher Gebäude zielgerichtet

- a) im Rahmen der kirchlichen Aufsicht,
- b) beim Aufbau eines flächendeckenden und nachhaltigen Gebäudemanagements und
- c) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel durch Bedarfszuweisungen zu Baumaßnahmen.

3. Transparente und situationsgerechte Verteilung der kirchlichen Baumittel

(1) Im Sinne kluger Haushalterschaft und einer gewissenhaften, pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Art. 81 Abs. 1 Kirchenverfassung muss auf eine transparente und ausgewogene Verteilung der für das kirchliche Bauwesen bestimmten Haushaltsmittel geachtet werden, welche den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angemessen Rechnung trägt.

(2) Angesichts der zu erwartenden rückläufigen Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen und der kirchlichen Finanzkraft können landeskirchliche Bedarfszuweisungen im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel nur noch für Baumaßnahmen an Gebäuden der (Gesamt-) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke bewilligt werden, die aufgrund einer Gesamtbetrachtung des örtlichen und regionalen kirchlichen Gebäudebestandes zum für die kirchliche Arbeit unverzichtbaren Kernbestand gehören oder die aus besonderen Gründen unaufgebar sind.

(3) Die (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke sind im Rahmen des von den kirchenleitenden Organen initiierten Immobiliensicherungsprojektes gebeten, jeweils für ihren Bereich und für die Gemeinschaft der Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk strategische Gebäudekonzeptionen zu entwickeln und fortlaufend zu überprüfen.

4. Funktion der landeskirchlichen Bauberatung und -aufsicht

1Die Bauberatung und Bauaufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden unterstützt die (Gesamt-) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke bei der strategischen Planung ihres Gebäudebestandes sowie bei der Planung, Errichtung und Unterhaltung ihrer Gebäude. 2Zum Gelingen dieser Aufgaben ist die Beratung durch die Baureferate der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes bzw. der Landeskirchenstelle (landeskirchliche Baureferate) bereits bei den ersten Projektüberlegungen erforderlich. 3Dadurch wird sichergestellt, dass alle notwendigen Aspekte in die Planung des Projekts rechtzeitig einbezogen werden und die Baumaßnahme in hoher Qualität und Wirtschaftlichkeit realisiert werden kann.

5. Geltungsbereich, Zuständigkeits- und Begriffsbestimmungen

(1) 1Die nachfolgenden Bestimmungen beinhalten Grundsätze für die Gestaltung strategischer Gebäudekonzeptionen, zur Gebäudebewirtschaftung sowie zur Planung, Genehmigung und Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden. 2Sie gelten entsprechend für Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

(2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Landeskirchenamt – Abteilung „Gemeinden und Kirchensteuer“ und der Landeskirchenstelle als kirchlichen Aufsichtsbehörden (§ 102 Abs. 1 Satz 1 KGO, § 41 DBO) bestimmt sich nach der Verordnung über die Evangelisch-Lutherische Landeskirchenstelle vom 10. Oktober 2006 i.V.m. der Zuständigkeitsbekanntmachung vom 12. Dezember 2006 (KABI 2007 S. 76).

(3) Im Sinne dieser Bekanntmachung sind

- Verwaltungseinrichtungen die Verwaltungsstellen und Kirchengemeindeämter gemäß §§ 75, 97 KGO,
- landeskirchliche Baureferate das Baureferat der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes und die bautechnischen Referate der Landeskirchenstelle.

II. Abschnitt. Ziele und Grundsätze strategischer Gebäudkonzeptionen

6. Ziele strategischer Gebäudekonzeptionen

(1) Die Erstellung bzw. die fortlaufende Überprüfung strategischer Gebäudekonzeptionen (Nr. 3 Abs. 3) dient

dazu, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und regionalen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der Veränderungen der Gemeindegliederzahlen und der kirchlichen Finanzkraft

a) den für die kirchliche Arbeit vor Ort jeweils unverzichtbaren Kernbestand kirchlicher Gebäude und die aus besonderen Gründen unaufgebbaren Gebäude zu ermitteln und

b) Prioritäten für die Planung und Finanzierung kirchlicher Baumaßnahmen festzulegen.

(2) 1Gemeinsame strategische Gebäudekonzeptionen der Dekanatsbezirke für die Kirchengemeinden ihres Bereiches (regionale Gebäudekonzeptionen) dienen insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und ihrer Unterstützung in Verwaltungsangelegenheiten (§ 2 Abs. 2 Buchst. a und e DBO). 2Unbeschadet der Eigentumsverhältnisse haben regionale Gebäudekonzeptionen für die beteiligten Kirchengemeinden empfehlenden Charakter.

7. Grundsätze strategischer Gebäudekonzeptionen

Für strategische Gebäudekonzeptionen gelten folgende Grundsätze:

(1) Kirchen sind in ihrem Bestand möglichst zu erhalten.

(2) 1Der Bedarf an Pfarrhäusern oder -dienstwohnungen (im Folgenden: Pfarrdienstwohnungen) richtet sich nach der Landesstellenplanung. 2Bei Pfarrdienstwohnungen, die nicht mit dem Pfarramt verbunden sind, ist unter Berücksichtigung des regionalen Wohnungsmarktes zu prüfen, ob anstelle der Vorhaltung einer Pfarrdienstwohnung im Eigentum der Kirchengemeinde eine Anmietung wirtschaftlicher ist. 3Insofern nicht mehr benötigte Pfarrdienstwohnungen sollen nach Möglichkeit veräußert werden; der Erlös ist dem Grundstockvermögen zuzuführen. 4Die für Pfarrdienstwohnungen auf Pfründegrund geltenden besonderen Bestimmungen sind zu beachten.

(3) Flächen in Gemeindehäusern oder Gemeinderäume, deren Hauptnutzflächen über den Höchstgrenzen gemäß dem Raumprogramm für Gemeindehäuser (Anhang 1) liegen, und Ertragsobjekte werden bei der Bewilligung von landeskirchlichen Bedarfszuweisungen grundsätzlich nicht berücksichtigt.

(4) 1Der Gebäudebestand soll im Interesse einer Reduzierung des laufenden Gebäudeunterhaltes möglichst konzentriert werden. 2Soweit es die Gemeindesituation zulässt, es bautechnisch und denkmalpflegerisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, soll deshalb eine Mehrfachnutzung der Gebäude angestrebt werden.

(5) Kooperationen zur gemeinsamen Nutzung von Räumen und Gebäuden durch mehrere Kirchengemeinden und mit Dritten sind anzustreben.

(6) Voraussetzung für die Erhaltung von Kindertagesstätten ist, dass die Finanzierung der Bau-, Instandsetzungs- und Betriebskosten nachhaltig durch die zuständige kommunale Körperschaft abgesichert ist.

(7) In Bezug auf Freizeithäuser, Friedhöfe und Ertragsobjekte wird erwartet, dass die Kosten für den laufenden Bauunterhalt und die periodische Sanierung, bei Ertragsobjekten darüber hinaus auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet werden.

(8) Im Einzelnen sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Gemeindeentwicklung,
- b) demografische Entwicklung und wirtschaftliche Entwicklung der Region,
- c) Größe des Einzugsbereiches,
- d) Intensität der Gebäudenutzung,
- e) Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung eines Gebäudes gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung (z.B. mit einer evangelischen Nachbargemeinde, einer röm.-kath. Pfarrgemeinde oder mit der politischen Gemeinde),
- f) baulicher und energetischer Zustand der Gebäude,
- g) Zahl der Gemeindeglieder pro Gebäude,
- h) Nettogrundfläche pro Gebäude und für alle Gebäude pro Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten,
- i) laufende Kosten und notwendige Rückstellungen pro Gebäude und Gesamtsumme aller Gebäude des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten,
- j) Höhe der zu bildenden Rückstellungen auf der Basis Gebäudeversicherung und deren Verhältnis zum Gesamthaushalt,
- k) abgestuftes Instandsetzungskonzept für Haupt- und Nebenpredigtstellen (z.B. „Sommerkirche“ ohne Heizung).

III. Abschnitt. Laufende Gebäudebewirtschaftung

8. Regelmäßige Bauüberprüfung

8.1 Zeitraum der Baubegehung

(1) Im Rahmen der sich aus dem Eigentum ergebenden Verkehrssicherungspflicht sind Kirchengemeinden verpflichtet, ihre Gebäude regelmäßig zu begehen und zu überprüfen (§ 67 Abs. 1 KGO).

(2) Folgende Formen der Begehung sind zu unterscheiden:

- a) Jährliche Begehung: Sie erfolgt durch den Kirchenvorstand in der Regel vor der Aufstellung des Haushaltsplans. Die Beteiligung eines Architekten bzw. einer Architektin ist nicht erforderlich.
- b) Erweiterte Begehung: In Abständen von drei bis fünf Jahren erfolgt eine erweiterte Begehung unter Beteiligung der zuständigen Verwaltungseinrichtung sowie der bzw. des kirchlichen örtlichen Umweltbeauftragten.

8.2 Protokoll

Der Kirchenvorstand fertigt über alle Baubegehungen nach 8.1 auf den entsprechenden Vordrucken ein Protokoll und leitet dieses in Kopie an das Dekanat und die zuständige Verwaltungseinrichtung weiter.

8.3 Bauausschuss

¹Der Kirchenvorstand beauftragt mit der regelmäßigen Bauüberprüfung in der Regel einen Bauausschuss oder einen aus diesem gebildeten Unterausschuss. ²Diesem können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder im Kirchenvorstand sind.

8.4 Bauschäden

(1) Sofern Bauschäden festgestellt werden, informiert der Kirchenvorstand umgehend die zuständige Verwaltungseinrichtung zur Klärung des weiteren Vorgehens.

(2) ¹Besteht an Kirchen oder anderen Gebäuden eine Baupflicht Dritter, wird das Protokoll der Begehung umgehend an das zuständige staatliche Bauamt, die politische Gemeinde oder sonstige Baupflichtige weitergeleitet mit der schriftlichen Bitte um Behebung der festgestellten Mängel. ²Dies gilt gemäß der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern über Pauschalzahlungen (Baukanon) und die Ablösung bei Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast vom 7. Dezember 2009 (KABI 2010 S. 38) nicht mehr für Pfarrhäuser mit staatlicher Baupflicht

9. Laufende Instandhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude

9.1 Gebäudeliste

Die zuständige Verwaltungseinrichtung führt und aktualisiert laufend die elektronische Gebäudeliste nach den zentralen Vorgaben und führt zu jedem Gebäude ein Planarchiv.

9.2 Wartung technischer Anlagen

¹Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wartung der technischen Anlagen, soweit diese durch staatliche Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, in den festgelegten Zeiträumen erfolgt. ²Die Durchführung dieser Wartungen ist zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9.3 Instandhaltung

¹Die zuständige Verwaltungseinrichtung berät die Kirchengemeinde bei der Durchführung kleinerer Instandhaltungsmaßnahmen bzw. sorgt im Auftrag des Kirchenvorstands für ihre Durchführung. ²Im Zweifel ist die zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde einzuschalten.

10. Energiemanagement

(1) Für alle kirchlichen Gebäude soll der Energieverbrauch, getrennt nach Energiearten und nach den einzelnen Zählern, laufend erfasst und jährlich ausgewertet werden.

(2) Bei der Nutzung der Gebäude ist unter Einbeziehung der örtlichen Umweltbeauftragten regelmäßig das Nutzerverhalten hinsichtlich Heizung, Lüftung und Beleuchtung auszuwerten; Nutzungsberechtigte sowie hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende sind entsprechend zu schulen.

IV. Abschnitt. Planung von Baumaßnahmen

11. Instandsetzungsmaßnahmen

11.1 Feststellung des Instandsetzungsbedarfs; jährliche Voranmeldungsliste

(1) Größere Schäden, die im Rahmen der jährlichen Baubegehungen festgestellt werden, und sonstige Baumaßnahmen (Nr. 13) sind zur besseren Planbarkeit der für die Instandsetzung benötigten personellen und finanziellen Ressourcen von den Verwaltungseinrichtungen in einer Projektliste, getrennt nach den von ihnen betreuten Dekanatsbezirken, zu erfassen (Voranmeldungsliste).

(2) ¹Die Voranmeldungsliste ist der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde jeweils bis zum 31. März eines Jahres auf dem Dienstweg mit einer Stellungnahme des Dekanats zur Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der regionalen Gebäudekonzeption (Nr. 6 Abs. 2) vorzulegen. ²Die Voranmeldungsliste enthält noch keine Planungen oder Kostenansätze, sondern nur die Bezeichnung des Objekts und eine Schadensbeschreibung.

11.2 Erstberatung durch landeskirchliche Baureferate

(1) ¹Auf der Grundlage der Voranmeldungen erfolgt die Erstberatung durch das zuständige landeskirchliche Baureferat nach der Dringlichkeit des Schadensfalles in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und den zuständigen Verwaltungseinrichtungen. ²Die Erstberatung kann für Gesamtkirchengemeinden mit eigenem bautechnischen Personal vom zuständigen landeskirchlichen Baureferat an die Bauabteilung des betreffenden Kirchengemeindeamtes¹ delegiert werden.

(2) ¹Zur Vermeidung unnötiger Kosten dürfen vor der landeskirchlichen Erstberatung keine mit der Schadensfeststellung zusammenhängenden Verträge (z.B. Architektenverträge) abgeschlossen werden. ²Dies gilt auch für mündliche Beauftragungen.

(3) Die landeskirchliche Erstberatung garantiert eine qualifizierte Beratung auf der Basis langjähriger Erfahrung

und Auswertung aller Baumaßnahmen im Bereich der Landeskirche mit folgenden Zielen:

- a) Klärung der Aufgabenstellung und des Umfangs des Projekts unter Berücksichtigung der strategischen Gebäudekonzeption der Kirchengemeinden und des Dekanatsbezirkes,
- b) Festlegung der danach zu beauftragenden Architekten bzw. Architektinnen und Sonderfachleute,
- c) Klärung des weiteren Vorgehens.

11.3 Stellungnahme der örtlichen Umweltbeauftragten

Bei den Vorüberlegungen für alle größeren Instandsetzungen sind die kirchlichen örtlichen oder überregionalen Umweltbeauftragten einzubeziehen; ihre schriftliche Stellungnahme ist zusammen mit dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.

11.4 Auswahl externer Architekten/Architektinnen und Sonderfachleute

(1) ¹Bei der Erstberatung vor Ort legt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen landeskirchlichen Baureferat fest, ob und welcher freie Architekt bzw. welche freie Architektin oder welches Planungsbüro beauftragt wird. ²Dabei sind die individuellen Anforderungen des Bauprojekts und die sich daraus ergebenden fachlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt für die Auswahl der notwendigen Sonderfachleute (z.B. Fachingenieure und -ingenieurinnen für Elektrik, Tragwerksplanung, Heizung/Sanitär).

(3) Beabsichtigt der Kirchenvorstand eines seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 zu beauftragen, ergibt sich daraus eine Interessenskollision; das Einvernehmen kann daher in einem solchen Fall in der Regel nicht hergestellt werden.

11.5 Beschreibung des Projekts und der Projektbeteiligten

¹Im Anschluss an die Erstberatung wird das Projekt von dem zuständigen landeskirchlichen Baureferat in einem Protokoll, einschließlich der Auswahl der Projektbeteiligten verbindlich festgelegt. ²Das Protokoll enthält auch die Festlegung der weiteren Schritte, insbesondere die Beteiligung von anderen Behörden (z.B. Landesamt für Denkmalpflege).

11.6 Baufallschätzungen an Pfarrhäusern und Notfälle

Bei Baufallschätzungen an Pfarrhäusern wegen Stellenwechsel und Notfällen, z.B. durch Sturm oder Brand, wird das gemeinsame Vorgehen außerhalb der Voranmeldungsliste nach den selben Kriterien im Wege der Erstberatung durch das zuständige landeskirchliche Baureferat

zusammen mit der Kirchengemeinde und der zuständigen Verwaltungseinrichtung abgestimmt.

11.7 Architektenverträge und HOAI

- (1) ¹Für alle Vereinbarungen mit Architekten und Architektinnen, Ingenieuren und Ingenieurinnen ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) anzuwenden. ²Die angemessenen Honorare sind dort auf der Basis der vorgesehenen Leistungsbilder festgelegt.
- (2) ¹Nach Festlegung des Bauprojektes im Protokoll der Erstberatung können die ausgewählten Architekten und Architektinnen, Fachingenieure und Fachingenieurinnen mit der Ausführung der Vorplanung und der Kostenschätzung (Leistungsphasen 1 bis max. 3 der HOAI) beauftragt werden. ²Dafür sind die im Intranet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern veröffentlichten Vertragsmuster zu verwenden.
- (3) Die Architekten- und Ingenieurverträge sind mit allen unterzeichneten Originalen der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

12. Energetische Optimierung und funktionale Modernisierung

12.1 Energetische Optimierung

- (1) ¹Bei jeder Instandsetzung ist zu prüfen, ob aus diesem Anlass energetische Verbesserungen technisch und wirtschaftlich durchführbar sind. ²Ihr Umfang soll nicht allein den einschlägigen gesetzlichen Mindestanforderungen, sondern vielmehr auch dem Grundsatz der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der steigenden Anforderungen und Energiekosten Rechnung tragen.
- (2) Energetische Optimierungen im Bestand sollen vorrangig im Zusammenhang mit anstehenden Instandsetzungen erfolgen, es sei denn, die energetische Optimierung führt zu einer wesentlichen wirtschaftlichen Entlastung.
- (3) ¹Der Einsatz erneuerbarer Energien ist vorrangig vorzusehen, wenn ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis gewährleistet ist. ²Entscheidungen darüber sollen grundsätzlich im Rahmen eines energetischen Gesamtkonzeptes getroffen werden.

12.2 Funktionale Modernisierung

¹Bei jeder größeren Instandsetzung ist zu prüfen, ob das Gebäude in seiner inneren Struktur noch den künftigen Anforderungen an die Nutzung entspricht. ²Dabei sind z.B. die Gemeindentwicklung, die demografische Entwicklung und die Barrierefreiheit zu prüfen.

13. Umbau, Erweiterung, Ersatzbau, Neubau

¹Für Um-, Erweiterungs-, Ersatz- und Neubaumaßnahmen gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses

Abschnitts entsprechend. ²Darüber hinaus sind folgende besondere Bestimmungen zu beachten:

13.1 Raumprogramm

- (1) ¹Im Zusammenhang mit der Erstberatung durch das zuständige landeskirchliche Baureferat ist vorab das Raumprogramm zu klären und festzulegen. ²Dabei ist nicht der gerade aktuelle Bedarf zu berücksichtigen, sondern der an den Zielen und Möglichkeiten der Kirchengemeinde orientierte, nachhaltige Bedarf.
- (2) Die Kirchengemeinde hat hierzu die Stellungnahme des Dekanatsausschusses im Rahmen der strategischen Gebäudekonzeption des Dekanatsbezirkes (Nr. 6 Abs. 2) vorzulegen.

13.2 Eintragung in die Architektenliste; Architektenwettbewerb – Mehrfachbeauftragung

- (1) Über Nr. 11.4 Abs. 1 hinausgehend, ist Voraussetzung für die Beauftragung von Architekten und Architektinnen die Eintragung in die Architektenliste bei der jeweiligen Architektenkammer.
- (2) Wenn es sich um ein Bauprojekt handelt, das aufgrund der vorstehenden Anforderungen eine besondere planerische Qualifikation voraussetzt, kann einvernehmlich festgelegt werden, dass für die Planung ein Architektenwettbewerb oder eine Mehrfachbeauftragung durchgeführt wird.
- (3) Es ist nicht zulässig, von mehreren Architekten und Architektinnen gleichzeitig unverbindliche und kostenlose Entwürfe anzufordern.

13.3 Architektenverträge

Abweichend von Nr. 11.7 werden bei Um-, Erweiterungs-, Ersatz- und Neubaumaßnahmen die Auftragsleistungen nach folgender Gliederung freigegeben:

1. Wettbewerb/Leistungsphase 1–2
= Planung und Kostenschätzung,
2. Leistungsphase 3–6
= Kostenberechnung und Ausschreibungsergebnis,
3. Leistungsphase 7–9
= Bauausführung.

14. Besondere Bestimmungen für Kirchen und Sakralräume

14.1 Gestaltung des Innenraumes

- (1) ¹Bei der Gestaltung des Innenraumes muss versucht werden, eine Lösung zu finden, die den liturgischen Erfordernissen und dem künstlerischen Empfinden entspricht. ²Die Baupläne deuten im Allgemeinen nur die Art und Weise der Innenausgestaltung in Umrissen an. ³Die beauftragten Architekten bzw. Architektinnen sind daher zu veranlassen, gesonderte Detailpläne wegen der Innenausgestaltung zu erstellen.

(2) ¹Für die künstlerische Innenausgestaltung der Kirchen (z.B. Altar, Kanzel, Taufstein, Gestühl, Kirchenfenster) ist eine gesonderte kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich. ²Auch soweit die förmliche Genehmigung nicht erforderlich ist, wird empfohlen, sich bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen (z.B. Paramente, Abendmahlsgeräte, Leuchter, Teppiche usw.) vom Kunstreferat in der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes beraten zu lassen.

(3) ¹Die Planung der Raumakustik und der Lichtverhältnisse verdient besondere Aufmerksamkeit. ²Es wird empfohlen, die Beratung der bzw. des Beauftragten für Schwerhörigenseelsorge sowie gegebenenfalls weiterer Fachleute einzuholen.

14.2 Orgel und Kirchenchor

(1) Beim Entwurf der Pläne für gottesdienstliche Räume ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass entsprechend den zu erwartenden Verhältnissen für Orgel, Kirchen- und Posaunenchor ein ausreichender, akustisch und liturgisch geeigneter Platz vorgesehen wird.

(2) Die beauftragten Architekten bzw. Architektinnen sind zu veranlassen, vor Beginn der Planung mit einem Orgelsachverständigen wegen der benötigten Flächen- und Höhenmaße in Verbindung zu treten.

(3) Die Bekanntmachung über das Orgel- und Glockenwesen vom 24. November 1995 (KABl. S. 297) ist zu beachten.

14.3 Glocken

(1) ¹Bei der Planung eines Dachreiters oder eines Glockenturmes muss darüber Klarheit bestehen, welches Geläute angebracht werden soll; bei der Beschlussfassung über das Raumprogramm ist diese Frage mit zu erörtern. ²Umfang und Größe des Geläutes müssen zum Bauwerk und seiner Lage in einem rechten Verhältnis stehen. ³Es ist erforderlich, dass vor Beginn der Planung mit einem bzw. einer Glockensachverständigen und notfalls mit einem Statiker bzw. einer Statikerin Verbindung aufgenommen wird, damit ausreichende und geeignete Glockenstuben vorgesehen werden.

(2) Nr. 14.1 Abs. 3 gilt entsprechend.

15. Fachliche Freigabe der Planung

(1) Die landeskirchlichen Baureferate beraten den Kirchenvorstand und den beauftragten Architekten bzw. die beauftragte Architektin und überprüfen dabei folgende Aspekte der Planung und Kostenschätzung:

- a) Vollständigkeit der Planungsleistung,
- b) energetische Belange,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Funktionalität und Gestaltung.

(2) In diesem Zusammenhang wird auch geklärt, zu welchem Zeitpunkt Drittmittelgeber für vorbereitende Fi-

nanzierungsgespräche mit einzubeziehen sind und wann staatliche Genehmigungen zu beantragen sind.

(3) ¹Nach Klärung aller vorgenannten Punkte erfolgt die fachliche Freigabe der Planung durch das zuständige landeskirchliche Baureferat. ²Sie ist Voraussetzung für die gemäß Nr. 17.1 gegebenenfalls erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung oder die Überprüfung der Projektziele.

(4) Der Kirchenvorstand prüft parallel dazu mit der zuständigen Verwaltungseinrichtung, welche Eigenmittel für das Projekt zur Verfügung stehen und welche Drittmittel eventuell zu beantragen sind und stellt einen Finanzierungsplan auf.

16. Finanzierung

16.1 Finanzierungsplan

(1) Die zuständige Verwaltungseinrichtung unterstützt die Kirchengemeinde bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes für die Baumaßnahme.

(2) Dabei ist sicherzustellen, dass alle notwendigen Projektkosten – nicht nur die reinen Baukosten – der Finanzierung zugrunde gelegt werden (z.B. Außenanlagen, Möblierung, Architektenhonorare, sonstige Nebenkosten).

(3) Bei der Finanzierung ist darauf zu achten, dass die Kirchengemeinde ihren bereits bestehenden Verpflichtungen, insbesondere an anderen Gebäuden, weiterhin nachkommen und auch die Folgekosten einer Baumaßnahme (laufender Unterhalt, Instandhaltung) tragen kann.

(4) Finanzierungsbestandteile können neben laufenden Haushaltsmitteln und zweckgebundenen Rücklagen kalkulierbare Spenden oder Einnahmen aus Fundraising-Aktivitäten, Zuschüsse Dritter, Darlehen und landeskirchliche Bedarfszuweisungen sein.

(5) Sofern Drittmittel in die Finanzierung eingeplant werden, ist vorab zu klären, welche Auflagen damit verbunden sind und für welche Haushaltsjahre mit welchen Bindungsfristen mit diesen Zuschüssen zu rechnen ist; gegebenenfalls ist die Zustimmung des Zuschussgebers zum vorzeitigen Baubeginn zu beantragen.

(6) Der Finanzierungsplan ist vom Kirchenvorstand zu beschließen.

16.2 Drittmittel

(1) ¹Bevor die Kirchengemeinde Drittmittel beantragt, sind zunächst die landeskirchliche Erstberatung und deren Protokoll mit der Beschreibung des Bauprojekts abzuwarten. ²Danach kann geklärt werden, welche Drittmittel in Betracht kommen.

(2) Bei der Einplanung von Drittmitteln ist zu beachten, dass die Zuwendungsbescheide oder die Ablehnung der Zuschussanträge meist erst nach dem geplanten Baubeginn ergehen.

(3) Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ankündigung eines Zuschusses allein keinen Rechtsanspruch der Kirchengemeinde auslöst.

(4) Liegen zum Zeitpunkt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bauprojekts noch nicht alle Zuwendungsbescheide vor, muss der Finanzierungsplan einen Alternativvorschlag für den Fall enthalten, dass die vorgesehenen Zuschüsse nicht bewilligt werden.

16.3 Landeskirchliche Bedarfszuweisungen

1Landeskirchliche Bedarfszuweisungen erfolgen nach Maßgabe von Abschnitt VI. 2Ihre Bewilligung erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

V. Abschnitt. Genehmigung und Durchführung von Baumaßnahmen

17. Genehmigungserfordernisse

17.1 Genehmigungspflicht, Freigrenzen und Anzeigepflichten

(1) Gemäß § 105 Abs. 2 KGO in Verbindung mit der Verordnung über Freigrenzen, Genehmigungen und Anzeigepflichten bei Rechtsgeschäften und Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke vom 10. Oktober 2006 (KABI S. 325) bedürfen folgende Baumaßnahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

- a) wesentliche Änderung von Gebäuden, die einen besonderen geschichtlichen und künstlerischen Wert haben,
- b) Abbruch und Neubau von Gebäuden,
- c) wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen, einschließlich der künstlerischen Ausstattung sowie die Errichtung von Denkmälern in Kirchen und auf kirchlichen Grundstücken,
- d) wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarrhäusern,
- e) Einbau und wesentliche Veränderung von Orgeln,
- f) Anschaffung und Veräußerung von Glocken,
- g) Anlage, Erweiterung und Aufgabe von Friedhöfen,
- h) Einbau von Mobilfunk- und Photovoltaikanlagen.

(2) 1Sonstige Baumaßnahmen im Sinne des § 105 Abs. 2 Nr. 7 KGO3 bedürfen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn die Kosten der Maßnahme den Betrag von 50.000,00 EUR nicht übersteigen. 2Dabei sind die Kosten der gesamten Maßnahme maßgeblich, nicht diejenigen einzelner Bauabschnitte. 3In Gesamtkirchengemeinden beträgt die Freigrenze 75 000,00 EUR, in Gesamtkirchengemeinden mit eigener Bauabteilung4 100 000,00 EUR. 4Soweit Kirchengemeinden, die einer Gesamtkirchengemeinde angehören, eine Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Kirchengemeindeamtes durchführen, bestimmt sich die Freigrenze nach Satz 1. 5Abweichend von Satz 1 und 2 bedarf es jedoch einer kirchenaufsichtlichen Genehmi-

gung, wenn es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, die Finanzierung nicht aus Eigenmitteln (einschließlich Zuschüsse Dritter) sichergestellt werden kann oder an dem Gebäude eine Baupflicht Dritter besteht.

(3) 1Baumaßnahmen, die nach Absatz 2 nicht genehmigungspflichtig sind, sind der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. 2Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die Kosten einer Baumaßnahme den Betrag von 10 000,00 EUR nicht übersteigen.

17.2 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Nach Freigabe der Planung und Beschluss des Finanzierungsplanes beantragt der Kirchenvorstand über die zuständige Verwaltungseinrichtung auf dem Dienstweg bei der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde die kirchenaufsichtliche Genehmigung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Antrag auf Gewährung einer landeskirchlichen Bedarfszuweisung.

(2) Für die Beantragung ist das amtliche Formblatt (Anhang 2) unter Vorlage folgender Unterlagen zu verwenden:

- a) Zusammenstellung des Gesamtkostenumfanges und der förderfähigen Kosten (in Aufstellung und Beschreibung der Maßnahmen),
- b) Finanzierungsvorschlag der (Gesamt-)Kirchengemeinde bzw. des Dekanatsbezirkes,
- c) Grundlegende Informationen zur Gemeindesituation: Diaspora, Gemeindegliederzahl, innerkirchlicher Finanzausgleich, Gabenstatistik, Immobiliengesamtbestand bzw. Gebäudekonzeption, Rücklagen und Schulden, Sonderstellungsmerkmale (z.B. überregionale Bedeutung, Tourismus etc.).

17.3 Staatliche Genehmigungen

Die erforderlichen baurechtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen können in der Regel erst beantragt werden, wenn die Planung und Kostenberechnung kirchenaufsichtlich genehmigt ist.

18. Durchführung der Baumaßnahme

18.1 Architektenvertrag Leistungsphasen 4 bis 9

Nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung der Baumaßnahme kann der ergänzende Architektenvertrag über die Leistungsphasen 4 bis 9 abgeschlossen werden.

18.2 Vergabe von Bauleistungen

(1) Für die Vergabe der Bauleistungen und den Abschluss der Bauverträge ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teil A (1. Abschnitt) und Teil B mit Teil C – anzuwenden.

(2) Für Baumaßnahmen, bei denen die Finanzierung ausschließlich aus kirchlichen Mitteln erfolgt, werden die Vergabegrenzen pro Gewerk (einschließlich Umsatzsteu-

er) abweichend von Absatz 1 wie folgt festgelegt:

a) bis 5 000,00 EUR:

freihändige Vergabe,

b) 5 000,00 EUR bis 20 000,00 EUR:

Vergabe auf der Grundlage von mindestens drei

Angeboten,

c) 20 000,00 EUR bis 1 000 000,00 EUR:

beschränkte Ausschreibung,

d) ab 1 000 000,00 EUR:

öffentliche Ausschreibung.

(3) Es obliegt dem beauftragten Architekten bzw. der beauftragten Architektin im Rahmen seines bzw. ihres Vertrages, für die Einhaltung der VOB Sorge zu tragen.

18.3 Kostenkontrolle – Mehrkosten

(1) Der kirchliche Bauherr ist verpflichtet, monatlich die Fortschreibung der Kostenkontrolle und des Bauzeitplans des Architekten bzw. der Architektin zu prüfen.

(2) Sobald Mehrkosten durch Ausschreibungsergebnisse festgestellt werden, die den genehmigten Kostenrahmen übersteigen, ist eine Änderung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit einem neuen Finanzierungsplan zu beantragen.

(3) Solange die Änderung des Kostenrahmens nicht genehmigt ist, dürfen keine weiteren Bauaufträge vergeben werden.

18.4 Nachträgliche Erweiterung des Bauprogramms

Ergeben sich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zusätzliche Erfordernisse an die laufende Baumaßnahme, hat die Kirchengemeinde einen Antrag mit einem neuen Finanzierungsplan auf der Basis erhöhter Eigenmittel auf Änderung des laufenden Projekts zu stellen und dessen Genehmigung abzuwarten.

19. Abschluss der Baumaßnahme

19.1 Abnahme

(1) Die zuständige Verwaltungseinrichtung sorgt zusammen mit der Kirchengemeinde dafür, dass eine förmliche Abnahme der Bauleistungen zusammen mit dem beauftragten Architekten bzw. der beauftragten Architektin erfolgt.

(2) 1Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.
2Dieses ist unverzüglich der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

19.2 Schlussrechnung und Gewährleistungsliste

(1) Nach erfolgter Abnahme der Bauleistungen, hat der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin dafür zu sorgen, dass die noch ausstehenden Handwerkerrechnungen abgerechnet werden.

(2) Danach hat der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin zeitnah die Schlussrechnung der Bauleistungen, einschließlich seiner bzw. ihrer eigenen Honorarteilschlussrechnung, dem Bauherrn vorzulegen.

(3) Die Honorarteilschlussrechnung wird der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Freigabe vor Auszahlung vorgelegt.

(4) Gleichzeitig mit der Schlussrechnung legt der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin die Gewährleistungsliste mit allen Firmen, Gewerken und den einzelnen Fristen vor.

(5) Die Schlussrate des Architektenhonorars kann erst nach Vorlage dieser Gewährleistungsliste beglichen werden.

(6) Der Abschluss der Baumaßnahme ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde umgehend anzuzeigen und die Abrechnung des beauftragten Architekten bzw. der beauftragten Architektin nach DIN 276 vorzulegen.

(7) Ferner ist eine aktuelle Finanzierungsübersicht beizulegen.

(8) Bei Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, ist die Baurechnung mit allen Belegen nach Abschluss der Baumaßnahme von der zuständigen Verwaltungseinrichtung der Landeskirchenstelle⁵ vorzulegen; bei Gesamtkirchengemeinden und den ihnen angehörigenden Kirchengemeinden werden diese Unterlagen vom Rechnungsprüfungsamt⁶ im Prüfungsfall angefordert.

19.3 Abwicklung der Gewährleistungsansprüche

(1) Im Zeitraum zwischen der Abnahme der Bauleistungen und dem Ablauf der Gewährleistungsfristen hat der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin zusammen mit dem Bauherrn den Zustand des Objekts zu überprüfen und gegebenenfalls die Mängelbeseitigung zu veranlassen.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf aller Gewährleistungsfristen hat eine Schlussbegehung durch den Bauherrn zusammen mit der Verwaltungseinrichtung und dem beauftragten Architekten bzw. der beauftragten Architektin zu erfolgen.

(3) Über die Schlussbegehung ist ein förmliches Abnahmeprotokoll zu fertigen, in dem der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin bestätigt, dass das Objekt zu diesem Zeitpunkt mängelfrei ist.

(4) Erst dieses Abnahmeprotokoll ist die förmliche Abnahme der Architektenleistungen.

(5) Sofern Mängel festgestellt werden, ist in Absprache mit der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass diese noch rechtswirksam während der Gewährleistungsfrist geltend gemacht und behoben werden.

19.4 Dokumentation des Bauprojekts

(1) Im Rahmen der beauftragten Leistungsphase 9 hat der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin die im Architektenvertrag aufgezählten Unterlagen abzuliefern.

(2) Die Vollständigkeit dieser Unterlagen ist von der zuständigen Verwaltungseinrichtung zu prüfen und die Unterlagen sind dort zu archivieren.

20. Baupflichten Dritter

20.1 Staatliche Baupflicht an Kirchen

(1) Die Durchführung der staatlichen Baupflichtmaßnahmen an Kirchen erfolgt durch die staatlichen Behörden in Absprache mit den Kirchengemeinden und der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes.

(2) Dabei ist zu berücksichtigen, dass unabhängig von der staatlichen Baupflicht Zuschussanträge für den denkmalbedingten Mehraufwand zu stellen sind, da dieser nicht Teil der Baupflichtfinanzierung ist.

20.2 Staatliche Baupflicht an Pfarrhäusern

1Die Abwicklung der staatlichen Baupflichten an Pfarrhäusern erfolgt durch die kirchlichen Dienststellen gemäß der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern über Pauschalzahlungen (Baukanon) und die Ablösung bei Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast vom 7. Dezember 2009 (KABI 2010 S. 38). 2Einzelheiten sind in den Pfarrhaus-Baurichtlinien vom 16. Dezember 2009 (KABI 2010 S. 12) und in der Ausführungsverordnung Baukanon vom 7. Dezember 2009 (KABI 2010 S. 90) geregelt.

20.3 Kommunale und sonstige Baupflichten

(1) Sofern Dritten, wie z.B. Kommunen, die Baupflicht an kirchlichen Gebäuden obliegt, ist jeweils zunächst die Frage der Bauherrschaft, der Umfang der Baumaßnahme und deren Finanzierung mit der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde zu klären.

(2) Die Bestimmungen der Nrn. 11 und 12 sowie der Ausführungsverordnung Baukanon vom 7. Dezember 2009 (KABI 2010 S. 90) sind zu berücksichtigen.

VI. Abschnitt. Grundsätze für die Vergabe landeskirchlicher Bedarfszuweisungen

21. Allgemeine Grundsätze

21.1 Gesamtbetrachtung des Gebäudebestandes

1Die Bewilligung landeskirchlicher Bedarfszuweisungen zu Baumaßnahmen von (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken erfolgt im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund einer Gesamtbetrachtung des örtlichen und regionalen kirchlichen Gebäudebestandes. 2Die strategischen Gebäudekonzeptionen der

(Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (Nr. 6) sind zu berücksichtigen.

21.2 Förderfähigkeit

Nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel sind Baumaßnahmen förderfähig, wenn

- a) Gefahr für Leib und Leben besteht,
- b) erhebliche Substanzgefährdung des Gebäudes gegeben ist,
- c) ein behindertengerechter Zugang im Zusammenhang mit einer erforderlichen Maßnahme erfolgen kann und wirtschaftlich sinnvoll ist,
- d) die Kriterien für energetische Gebäudeoptimierung nach Maßgabe der Richtlinien zur Gewährung landeskirchlicher Bedarfszuweisungen für die energetische Gebäudesanierung vom 22. September 2009 (KABI S. 279) erfüllt sind,
- e) die Baumaßnahme eine Konzentration oder Reduzierung des Gebäudebestandes bewirkt,
- f) in Bezug auf Pfarrdienstwohnungen ein Stellenwechsel auf der Pfarrstelle erfolgt und ihre Wiederbesetzung vorgesehen ist oder
- g) ein Umbau, eine Erweiterung, ein Ersatz- oder Neubau aus wichtigem Grund geboten ist.

21.3 Ausschluss landeskirchlicher Bedarfszuweisungen

Landeskirchliche Bedarfszuweisungen werden grundsätzlich nicht gewährt für Baumaßnahmen

- a) an Orgeln, Glocken, Läutemaschinen und Turmuhranlagen,
- b) an Friedhöfen,
- c) an Ertragsobjekten und
- d) zum Umbau z.B. von nicht mehr benötigten Pfarrdienstwohnungen zu Ertragsobjekten.

21.4 Kriterien der Förderung

(1) Bei der Entscheidung über die Mittelvergabe sind die örtlichen und regionalen strategischen Gebäudekonzeptionen (Nr. 6) und im Übrigen insbesondere folgende Belange und Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Denkmalschutz,
- b) geeigneter zukunftsfähiger Standort,
- c) Gemeindefinanzen (einschließlich Rücklagen und Schulden),
- d) Gebäudeart,
- e) weitere kirchliche Gebäude,
- f) Baupflicht Dritter,
- g) öffentliche Förderung,
- h) besonderes kirchliches Interesse,
- i) überregionale Bedeutung,
- j) Kategorie des kirchlichen Raums (Stadt, Land, Diaspora, Zuzug und Abwanderung).

(2) ¹Es wird erwartet, dass alle Möglichkeiten einer Bezuschussung von dritter Seite ausgeschöpft werden. ²Ansonsten ist der dadurch entstehende Einnahmehausfall durch zusätzliche Eigenmittel zu finanzieren.

22. Pfarrdienstwohnungen

22.1 Finanzierungsgrundlagen

Die Mittelvergabe richtet sich nach der Bekanntmachung über die Pfarrhausrücklage vom 12. April 2011 in Verbindung mit den Pfarrhaus-Baurichtlinien vom 16. Dezember 2009 (KABI 2010 S. 12) in den jeweils geltenden Fassungen.

22.2 Ersatzbau von Pfarrdienstwohnungen

(1) ¹Wird eine Instandsetzungssumme von 250 000,00 EUR überschritten, muss im Interesse einer wirtschaftlichen Verwendung der Mittel im Benehmen mit der (Gesamt-)Kirchengemeinde geprüft werden, ob anstelle einer Instandsetzung ein Ersatzbau in Betracht zu ziehen ist. ²Dies geschieht in Absprache zwischen der Landeskirchenstelle Ansbach und dem Landeskirchenamt. ³Die Entscheidung hierzu trifft abschließend das zuständige Referat in der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes.

(2) ¹Bei einem Ersatzbau wird eine über die Pfarrhausrücklage hinausgehende Beteiligung der Kirchengemeinde erwartet. ²Im Übrigen müssen folgende besondere Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Instandsetzung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll (Kostenvergleich zwischen Instandsetzung und Ersatzbau) oder
- b) das Gebäude weist starke strukturelle Mängel auf, die durch eine Sanierung nicht ausreichend behoben werden können.

(3) Bei einem Ersatzbau an anderer Stelle ist der durch den Verkauf erbrachte Erlös mit in die Finanzierung einzubringen.

23. Kirchen, Gemeindehäuser/-zentren, Kindertagesstätten, sonstige Gebäude

23.1 Umfang der landeskirchlichen Bedarfszuweisung

¹Unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel kann eine Bedarfszuweisung in der Regel bis zu einem Drittel der förderfähigen Gesamtkosten bewilligt werden. ²Je nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall (vgl. Nr. 21.4) kann die Quote der landeskirchlichen Bedarfszuweisung abweichend festgesetzt werden. ³Entsprechendes gilt, wenn die Baumaßnahme zu einer Konzentrierung oder Reduzierung des Gebäudebestandes vor Ort führt.

23.2 Kindertagesstätten

¹Bei Kindertagesstätten wird grundsätzlich nur der kirchliche Anteil (nach Abzug der kommunalen und staatlichen Anteile) bezuschusst. ²Da der Betrieb einer Kindertagesstätte eine kommunale Pflichtaufgabe ist, ist eine angemessene Beteiligung der politischen Gemeinde erforderlich (vgl. Nr. 7 Abs. 6).

23.3 Besondere Regelungen

Die Förderung von Baumaßnahmen bei Jugendübernachtungshäusern erfolgt gemäß den besonderen Festlegungen des Verteilungsausschusses.

23.4 Zuschüsse Dritter

Von den förderfähigen Kosten werden vor Bemessung der Bedarfszuweisung die Zuschüsse Dritter (z.B. Entschädigungsfonds, Dorfentwicklung, Bayerische Landesstiftung, Oberfranken-Stiftung, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA) abgezogen.

23.5 Energetische Gebäudeoptimierung

Bei Baumaßnahmen, die der energetischen Gebäudeoptimierung dienen, gelten die besonderen Grundsätze der Richtlinien für die energetische Gebäudesanierung vom 22. September 2009 (KABI S. 279).

24. Zuständigkeiten

24.1 Referatsweg, Vergabekommission, Verteilungsausschuss

Über die Bewilligung einer landeskirchlichen Bedarfszuweisung gemäß § 9 Abs. 1 Finanzausgleichsverordnung entscheidet

- a) bei Instandsetzungsmaßnahmen (einschl. An-, Um- und Ersatzbauten) das Referat E 2.1 und bei Neubauten das Referat E 2.2 der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes bzw. im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Landeskirchenstelle Ansbach bei einer Bedarfszuweisungshöhe bis zu 5 000,00 EUR und einem Gesamtumfang bis 50 000,00 EUR,
- b) die Vergabekommission bei Instandsetzungsmaßnahmen an Pfarrdienstwohnungen über den Betragsgrenzen von Buchst. a und bei sonstigen Maßnahmen bis zu einer Bedarfszuweisungshöhe von 100 000,00 EUR,
- c) der Verteilungsausschuss nach Stellungnahme der Vergabekommission bei Maßnahmen mit einer Bedarfszuweisungshöhe über 100 000,00 EUR (§ 10 Abs. 4 Finanzausgleichsverordnung).

24.2 Behandlung von Mehrkosten

(1) ¹Bei Maßnahmen, über die in der Vergabekommission entschieden wurde, verbleibt die Entscheidung über Mehrkosten bis zu einer Gesamtzuweisung von

150 000,00 EUR bei dieser. ²Der Verteilungsausschuss wird informiert.

(2) ¹Maßnahmen, über die im Verteilungsausschuss entschieden wurde und bei denen die Mehrkosten zu einer Erhöhung der Bedarfszuweisung um bis zu 50 000,00 EUR führen, werden der Vergabekommission zur Entscheidung vorgelegt. ²Der Verteilungsausschuss wird informiert.

(3) ¹Bei Mehrkosten mit einer Erhöhung der Bedarfszuweisung im Bereich bis zu 5 000,00 EUR verbleibt die Entscheidung je nach Zuständigkeit beim Referat E 2.1 oder E 2.2 der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes bzw. bei der Landeskirchenstelle. ²Eine Information erfolgt in der Vergabekommission.

Abschnitt VI. Schlussbestimmungen

25. In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über ortskirchliche Bauführungen (Baubek) vom 11. November 1958 (KABI S. 150), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1990 (KABI S. 226),
2. die Bekanntmachung über die regelmäßige Bauüberwachung der ortskirchlichen Gebäude (Bauüberwachungsbekanntmachung – BauÜBek) vom 20. Mai 1976 (KABI S. 118),
3. die Richtlinien für den Energieverbrauch kirchlicher Gebäude (Energierichtlinien) vom 25. Oktober 1999 (KABI S. 358).

Kirchengesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich

Finanzausgleichsgesetz – FinAusglG

In der Fassung vom 6. 12. 2005, KABI S. 6, geändert durch Kirchengesetz vom 11.12.2006, KABI 2007 S. 14.

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Das Aufkommen aus den Kirchenumlagen (Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchengrundsteuer – Art. 4 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes) und dem besonderen Kirchgeld (Art. 4 Nr. 3 des Kirchensteuergesetzes) dient zur Deckung des Finanzbedarfs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Einrichtungen und Dienste sowie ihrer Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

(2) Das Aufkommen aus dem Kirchgeld (Art. 4 Nr. 2 des Kirchensteuergesetzes) dient neben dem Anteil am Aufkommen nach Abs. 1 und neben den sonstigen Deckungsmitteln gemäß § 80 der Kirchengemeindeordnung dem Finanzbedarf der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

(3) Auf den Anteil am Aufkommen nach Abs. 1 haben Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke einen Rechtsanspruch.

§ 2 Bestimmung der Anteile

¹Der Anteil der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Einrichtungen und Dienste sowie ihrer Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke wird durch Kirchengesetz in Vomhundertsätzen des Aufkommens nach § 1 Abs. 1 festgesetzt. ²Bis auf weiteres werden diese Anteile durch das jährliche Haushaltsgesetz bestimmt und in Vomhundertsätzen ausgedrückt. ³Dabei ist das Aufkommen nach § 1 Abs. 1

und der Bedarf der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke zu berücksichtigen.

§ 3 Anteil der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke

Die Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke (§ 2) am Aufkommen nach § 1 Abs. 1 wird durch Verordnung festgelegt.

§ 4 Anweisungen

Die anfallenden Zuweisungen nach § 3 werden den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken in angemessenen Zeitabständen innerhalb des Rechnungsjahres angewiesen.

§ 5 Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz werden in der nach § 3 zu erlassenden Verordnung geregelt.

§ 6 In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten.

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich vom 22. Juli 1946 (KABI S. 90) außer Kraft.

Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich

Finanzausgleichsverordnung – FinAusglV

Vom 14. März 2006, KABI S. 101, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 9. 2011, KABI S. 299.

Übersicht

- § 1 Schlüsselzuweisungen für die Kirchengemeinden
- § 2 Ermittlung der Basispunktzahl
- § 3 Flächen- und Diasporazuschlag
- § 4 Grund- und Ergänzungszuweisung
- § 5 Zuweisung für zentrale Funktionen
- § 6 Schlüsselzuweisungen für Gesamtkirchengemeinden
- § 7 Schlüsselzuweisungen für Dekanatsbezirke
- § 8 Berechnung des Punktwertes
- § 9 Bedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen
- § 10 Zuständigkeit
- § 11 Verteilungsausschuss
- § 12 Evaluation; Zusammenschluss von Kirchengemeinden
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Schlüsselzuweisungen für die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten als ordentliche Deckungsmittel Grund- und Ergänzungszuweisungen (Schlüsselzuweisungen). Diese richten sich nach dem Grundbedarf und der Gemeindegliederzahl (§ 2) und gegebenenfalls einem Flächen- und Diasporazuschlag (§ 3).

(2) Die Schlüsselzuweisungen dienen neben den sonstigen ordentlichen Deckungsmitteln nach § 80 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung zur Deckung der Kosten für den Personal-, Sach- und Sonderbedarf. Sie werden als eigenverantwortlich zu bewirtschaftendes Budget gewährt und in angemessenen Zeitabständen innerhalb des Rechnungsjahres angewiesen.

§ 2 Ermittlung der Basispunktzahl

(1) Die Bewertungsgrundlagen für die Basispunktzahl sind der Grundbedarf und die Gemeindegliederzahl.

(2) Der Grundbedarf und die Gemeindegliederzahlen werden wie folgt in Punkten bewertet:

- a) Der Grundbedarf beträgt pro Kirchengemeinde 10 Punkte.
- b) Gemeindegliederzahl:
Kirchengemeinden mit bis zu 2 500 Gemeindegliedern erhalten linear steigend für je angefangene 100 Gemeindeglieder 18 Punkte. Ab einer Gemeindegliederzahl von 2 501 beträgt die weitere Steigerung bei Kirchengemein-

den mit

- 2 501 bis 3 500 je angefangene 100 Gemeindeglieder 17 Punkte
- 3 501 bis 4 500 je angefangene 100 Gemeindeglieder 16 Punkte
- 4 501 bis 5 500 je angefangene 100 Gemeindeglieder 15 Punkte
- 5 501 bis 6 500 je angefangene 100 Gemeindeglieder 14 Punkte
- 6 501 bis 7 500 je angefangene 100 Gemeindeglieder 13 Punkte
- 7 501 bis 8 500 je angefangene 100 Gemeindeglieder 12 Punkte
- 8 501 bis 9 500 je angefangene 100 Gemeindeglieder 11 Punkte
- 9 501 bis 10 500 je angefangene 100 Gemeindeglieder 10 Punkte
- über 10 500 je angefangene 100 Gemeindeglieder 9 Punkte.

(3) Die Summe der Punkte aus dem Grundbedarf und der Gemeindegliederzahl ergibt die Basispunktzahl der Kirchengemeinde.

(4) Die Gemeindegliederzahl wird jeweils zum 31. Juli des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres aufgrund der im landeskirchlichen Meldewesen erfassten Daten festgestellt. Dabei werden nur die Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz berücksichtigt.

§ 3 Flächen- und Diasporazuschlag

Kirchengemeinden, die

- a) eine Gesamtfläche über 100 km² und
 - b) unter 50 Gemeindeglieder je km² haben,
- erhalten einen Zuschlag von 5 vom 100 auf die nach § 2 ermittelte Basispunktzahl, mindestens aber 20 Punkte.

§ 4 Grund- und Ergänzungszuweisung

(1) ¹Die Summe aus Basispunktzahl und Flächen- und Diasporazuschlag ergibt die Gesamtpunktzahl einer Kirchengemeinde. ²Die Gesamtpunktzahlen aller Kirchengemeinden eines Dekanatsbezirks multipliziert mit dem Punktwert nach § 8 ergibt die Summe der Schlüsselzuweisungen aller Kirchengemeinden eines Dekanatsbezirks.

(2) ¹Die Grundzuweisung ergibt sich durch Multiplikation der sich gemäß Abs. 1 Satz 1 ergebenden Gesamtpunktzahl der Kirchengemeinde mit dem Punktwert nach § 8 und einem Faktor zwischen 0,85 und 0,95. ²Dieser Faktor wird von der Dekanatsynode einheitlich für alle Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes pro Haushaltjahr oder für mehrere Haushaltjahre festgelegt. ³Die Grundzuweisung fließt den Kirchengemeinden unmittelbar zu.

(3) ¹Die Summe der Schlüsselzuweisungen nach Abs. 1 Satz 2 verringert um die Summe der Grundzuweisungen nach Abs. 2 ergibt die Summe der Ergänzungszuweisungen für die Kirchengemeinden eines Dekanatsbezirks. ²Sie wird dem Dekanatsbezirk zur Verteilung an die Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ergänzungszuweisung dient

- a) dem Ausgleich von Besonderheiten oder besonderen Belastungen einzelner Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes, insbesondere zur Finanzierung des laufenden Bauunterhalts auf der Grundlage einer regionalen Gebäudekonzeption oder eines vorübergehenden Personalüberhangs,
- b) der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes,
- c) der Setzung von Schwerpunkten in den Kirchengemeinden oder
- d) der Bildung von Rücklagen für kirchengemeindliche Zwecke.

(5) ¹Über die Verteilung der Ergänzungszuweisungen entscheidet der Dekanatsausschuss aufgrund der von den Kirchengemeinden eingereichten Anträge im Rahmen der Aufstellung ihres Haushaltsplanes. ²Der Dekanatsausschuss berichtet darüber jährlich der Dekanatsynode. ³Der Dekanatsausschuss kann sich bei seiner Entscheidung der Hilfe der Verwaltungsstelle bzw. des Kirchengemeindeamtes bedienen. ⁴Von den Zuweisungsmitteln nach Abs. 1 Satz 2 verbleibt mindestens ein Anteil in Höhe von 5 vom 100 beim Dekanatsbezirk, wenn eine Verwendung nicht bereits im laufenden Haushaltjahr erforderlich ist.

(6) ¹In Dekanatsbezirken mit Gesamtkirchengemeinden oder mit Prodekanatsbezirken kann die Entscheidung

nach Abs. 4 ganz oder teilweise auf die Gesamtkirchenverwaltung oder die Prodekanatsausschüsse in Bezug auf die der Gesamtkirchengemeinde bzw. den Prodekanatsbezirken angehörenden Kirchengemeinden übertragen werden. ²Abs. 5 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 5 Zuweisung für zentrale Funktionen

(1) Zum Ausgleich von Mehraufwendungen für Besonderheiten in zentralen Kirchengemeinden und zentrale Funktionen in Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden (insbesondere für Repräsentationsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben) wird eine gesonderte Zuweisung gewährt.

(2) Die Zuweisung für zentrale Funktionen wird in Dekanatsbezirken gewährt, in deren Gebiet mindestens eine Gesamtkirchengemeinde gebildet worden ist, oder innerhalb deren Gebiet mindestens ein Ort liegt, der nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern als Oberzentrum anerkannt ist.

(3) ¹Die Zuweisung für zentrale Funktionen ergibt sich in Dekanatsbezirken

bis 80 000 Gemeindeglieder aus 5 vom 100,

bis 130 000 Gemeindeglieder aus 10 vom 100,

über 130 000 Gemeindeglieder aus 20 vom 100

aus der Summe aller Punkte der Einzelkirchengemeinden des betreffenden Dekanatsbezirks, multipliziert mit dem Punktwert nach § 8. ²§ 2 Abs 4 gilt entsprechend.

(4) In Dekanatsbezirken mit Gesamtkirchengemeinden wird die Zuweisung für zentrale Funktionen durch die Gesamtkirchengemeinde, in den anderen Fällen durch den Dekanatsbezirk bewirtschaftet.

§ 6 Schlüsselzuweisungen für Gesamtkirchengemeinden

(1) ¹Die Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden, die einer Gesamtkirchengemeinde angehören, werden der Gesamtkirchengemeinde zugewiesen. ²Diese verteilt die Schlüsselzuweisungen an die ihr angehörenden Kirchengemeinden nach Maßgabe der §§ 2 bis 4. ³Für zentral für die einzelnen Kirchengemeinden übernommene Ausgaben kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden.

(2) Für die Zuweisung für zentrale Funktionen gilt § 5 Abs. 4.

(3) Für die Personal- und Sachkosten der Kirchengemeindeämter in Gesamtkirchengemeinden erhalten diese gesonderte Zuweisungen.

§ 7 Schlüsselzuweisungen für Dekanatsbezirke

(1) ¹Die Dekanatsbezirke erhalten als ordentliches Deckungsmittel zur Deckung der Kosten für den Personal-, Sach- und Sonderbedarf Schlüsselzuweisungen. ²§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Schlüsselzuweisungen werden nach folgendem Punkteschlüssel berechnet:

- a) Hauptamtliche Stellen im Dekanatsbezirk (theologische und theologisch-pädagogische Stellen sowie für Kirchenmusik gemäß der Landesstellenplanung für Gemeinden und Dekanatsbezirke und der Landesstellenplanung für hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen/A- und B-Stellen)
6 Punkte pro Stelle,
- b) Zahl der Gemeindeglieder im Dekanatsbezirk
6 Punkte pro 1000 Gemeindeglieder,
- c) Zahl der Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk
10 Punkte pro Kirchengemeinde und
- d) Fläche des Dekanatsbezirks
7 Punkte pro 100 km².

2Für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen nach Buchst. b gilt § 2 Abs. 4 entsprechend, für die Kriterien nach Buchst. a, c und d ist der Beginn des Haushaltsjahres maßgeblich.

(3) Die Summe der Einzelpunktzahlen für die in Abs. 2 genannten Bewertungskriterien ergibt die Gesamtpunktzahl für die Dekanatsbezirke.

(4) Dekanatsbezirke mit Prodekanatsbezirken oder Dekanekollegien erhalten einen Aufschlag in Höhe von 10 vom Hundert ihrer Gesamtpunktzahl.

(5) Die Punktzahl des Dekanatsbezirks nach Abs. 3 und 4 multipliziert mit dem Punktwert nach § 8 ergibt die Schlüsselzuweisung des Dekanatsbezirks.

(6) 1Für die Personal- und Sachkosten von Verwaltungsstellen erhält der Dekanatsbezirk, in dessen Gebiet die Verwaltungsstelle gelegen ist, eine gesonderte Zuweisung. 2Ist die Verwaltungsstelle einem Kirchengemeindeamt angegliedert, erfolgt die Zuweisung an die betreffende Gesamtkirchengemeinde.

§ 8 Berechnung des Punktwertes

(1) Die zur Verfügung stehenden Mittel werden durch Beschluss der Landessynode im Rahmen des Haushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in einer eigenen Haushaltsstelle ausgewiesen.

(2) Der Quotient aus den zur Verfügung gestellten Mitteln und aller Punkte der Einzelkirchengemeinden, der Zentren und der Dekanatsbezirke ergibt den Punktwert, der im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.

§ 9 Bedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen

(1) 1Für Bauunterhalt, Instandsetzungen und Neubau von kirchlichen Gebäuden, Grunderwerb, Schuldendienst und dauerhaft von anderen Rechtsträgern angemietete Pfarrdienstwohnungen und Gemeinderäume werden den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken weitere Mittel im Rahmen der im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern jeweils dafür ausgewiesenen Ansätze zugewiesen (zweckbestimmte Bedarfszuweisungen). 2Näheres über die Zuweisungen für angemietete Wohnungen und Gemeinderäume wird in

der jährlichen Haushaltsbekanntmachung geregelt.

(2) Für außergewöhnlich hohen Sonderbedarf werden den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken weitere Mittel im Rahmen des im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dafür ausgewiesenen Ansatzes zugewiesen (zweckbestimmte Sonderzuweisungen).

(3) Zweckbestimmte Sonderbedarfszuweisungen gemäß Abs. 2 werden insbesondere gewährt, wenn

a) der Sonderbedarf durch ein landeskirchlich festgestelltes, besonderes Interesse begründet ist und

b) die Mittel der Ergänzungszuweisung zur Finanzierung des laufenden Unterhalts auf der Grundlage der regionalen Gebäudekonzeption oder eines vorübergehenden Personalüberhangs (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) nicht ausreichen.

(4) 1Kirchlich anerkannte Kindertagesstätten erhalten im Rahmen des im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dafür ausgewiesenen Ansatzes eine Jahrespauschale als Zuweisung. 2Die Höhe der Jahrespauschale wird in der jährlichen Haushaltsbekanntmachung festgelegt.

(5) 1Die Pauschalzuweisungen für kirchlich anerkannte Kindertagesstätten nach Abs. 3 können auch in der Weise geleistet werden, dass diese einem Dekanatsbezirk für die auf seinem Gebiet gelegenen Kindertagesstätten insgesamt zugewiesen und durch den Dekanatsausschuss an die Kindertagesstätten nach Bedarf verteilt werden.

2Entsprechendes gilt für Gesamtkirchengemeinden. 3In diesem Fall obliegt die Verteilung der Gesamtkirchenverwaltung.

(6) Die Personalkosten für hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit stellenplanmäßigem Einsatz auf A-/B-Stellen sowie der hauptamtlichen theologisch-pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis im stellenplanmäßigen Einsatz und einem Beschäftigungsumfang von über 18 Wochenstunden werden abzüglich eines von den Anstellungsträgern zu tragenden Eigenanteils im Rahmen der im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern jeweils dafür ausgewiesenen Ansätze zentral vom Landeskirchenamt bewirtschaftet.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Die Schlüsselzuweisungen für die Dekanatsbezirke, Zentren, Gesamtkirchengemeinden und die ihnen angehörenden Kirchengemeinden werden vom Landeskirchenamt festgesetzt.

(2) Die Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, werden von der Landeskirchenstelle festgesetzt.

(3) Die zweckbestimmten Bedarfszuweisungen werden durch das Landeskirchenamt und im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch die Landeskirchenstelle festgesetzt.

(4) Über zweckbestimmte Bedarfszuweisungen für Baumaßnahmen und Grunderwerb über 100 000 Euro im Einzelfall entscheidet der Verteilungsausschuss (§ 11).

(5) Zweckbestimmte Sonderzuweisungen nach § 9 Abs. 2 und 3 sind durch eine Kommission unter dem Vorsitz des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes des Landeskirchenrates und Mitarbeitenden der von ihm geleiteten Abteilung und der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle festzustellen und der Höhe nach festzusetzen.

§ 11 Verteilungsausschuss

Der Verteilungsausschuss besteht aus dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitglied des Landeskirchenrates als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender, den zuständigen Referenten bzw. Referentinnen im Landeskirchenamt (Gemeindefinanzen und Gemeindeaufsicht, Immobilienfragen, Leitung landeskirchliches Baureferat), dem Direktor bzw. der Direktorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenstelle sowie acht Mitgliedern der

Landessynode, die vom Landessynodalausschuss für die Dauer einer Wahlperiode bestellt werden.

§ 12 Evaluation; Zusammenschluss von Kirchengemeinden

(1) Die vorstehenden Regelungen werden im Abstand von fünf Jahren, erstmalig zum 1. Januar 2017 überprüft.

(2) 1Kirchengemeinden, die sich zu einer Kirchengemeinde zusammenschließen, erhalten für den Übergangszeitraum von fünf Jahren die Summe der Grundzuweisungen, die sie für diesen Zeitraum als weiterhin bestehende Einzelgemeinden nach § 4 Abs. 2 erhalten würden. 2§ 4 Abs. 3 bis 5 bleiben unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) 1Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

2§ 9 Abs. 3 tritt bereits am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich vom 31. März 1989 (KABI S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1998 (KABI S. 170), außer Kraft.

Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

Pfarrstellenbesetzungsordnung – PfStBO

In der Fassung vom 6. 12. 2005, KABI 2006 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1.4.2012, KABI S. 137.

Übersicht

Geltungsbereich	§ 1
I. Abschnitt. Pfarrstellen	§§ 2 bis 19
1. Grundbestimmung	
2. Vorbereitung der Besetzung	
3. Bewerbung	
4. Besetzungsvoraussetzungen	
5. Auswahl durch den Kirchenvorstand	
6. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates	
7. Privatpatronat	
8. Übertragung der Stelle, Enthebung	
9. Neu errichtete Pfarrstellen	
II. Abschnitt. Pfarrstellen mit Dekansfunktion	§§ 20 bis 31
1. Vorbereitung der Besetzung	
2. Ausschreibung und Bewerbung	
3. Besetzungsvoraussetzungen	
4. Wahl durch das Wahlgremium	
5. Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium	
6. Übertragung der Pfarrstelle mit Dekansfunktion	
III. Abschnitt. Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben	§§ 32 bis 36
IV. Abschnitt. Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben	§ 37
V. Abschnitt. Besonderheiten	§§ 38 bis 42
VI. Abschnitt. Schlussbestimmungen	§§ 42 bis 43

§ 1 Geltungsbereich.

Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen, Pfarrstellen mit Dekansfunktion, Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht.

I. Abschnitt. Pfarrstellen

1. Grundbestimmung

§ 2 Alternierendes Verfahren.

¹Die Besetzung freier Pfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren. ²Das eine Mal wird der Pfarrer oder die Pfarrerin vom Kirchenvorstand ausgewählt und vom Landeskirchenrat berufen, das andere Mal besetzt der Landeskirchenrat die Pfarrstelle nach Anhörung des Kirchenvorstandes. ³Ausnahmen regelt dieses Gesetz.

2. Vorbereitung der Besetzung

§ 3 Stellenbesetzungsbesprechung.

(1) Bei Freiwerden einer zur Wiederbesetzung vorgesehenen Pfarrstelle sind vor der Ausschreibung Erhebungen über die Verhältnisse der Kirchengemeinde und über besondere örtliche und allgemeinkirchliche Erfordernisse durchzuführen.

(2) ¹Mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) sowie den in § 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 3 genannten Personen werden für die Erhebungen nach Abs. 1 getrennte Besprechungen geführt, die vom Oberkirchenrat bzw. von der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis geleitet werden. ²Über die gemeindlichen Verhältnisse soll auch mit in der Kirchengemeinde Mitarbeitenden ein Gespräch geführt werden.

(3) ¹Der Dekan oder die Dekanin nimmt an diesen Besprechungen und Gesprächen teil. ²Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich vom Dekan oder der Dekanin vertreten lassen. ³Dies gilt nicht, wenn der Dekan oder die Dekanin Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 12 Abs. 1 ist; der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich in diesem Fall von einem anderen Dekan oder einer anderen Dekanin desselben Kirchenkreises vertreten lassen.

(4) ¹Zu der Besprechung mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen nach Absatz 2 können auch die Ersatzleute des Kirchenvorstandes zugezogen werden. ²Hierzu ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 40 Abs. 3 Buchst. a Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) ¹Über die Besprechungen wird eine Niederschrift gefertigt. ²Der Entwurf für die Ausschreibung wird vom Dekan oder der Dekanin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand erstellt und auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zugeleitet.

§ 4 Ausschreibung.

(1) ¹Aufgrund des Entwurfs nach § 3 Abs. 5 erstellt das Landeskirchenamt die Ausschreibung für die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. ²Die Ausschreibung wird dem Kirchenvorstand vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) ¹Der Landeskirchenrat kann von der Ausschreibung absehen, wenn

1. dies im Einzelfall wegen allgemeinkirchlichen Interesses, wegen besonderer Aufgaben und Anforderungen oder wegen einer besonderen Gemeindesituation erforderlich ist;
2. aufgrund Gesetzes eine nach § 6 bewerbungsberechtigte Person auf eine Pfarrstelle versetzt oder ihr ohne Bewerbung eine Pfarrstelle übertragen werden soll;
3. der Landeskirchenrat einer nach § 6 bewerbungsberechtigten Person nach Ablauf einer Elternzeit oder einer Beurlaubung im kirchlichen oder persönlichen Interesse oder nach einer Freistellung aus familiären Gründen eine Pfarrstelle übertragen will;
4. die Pfarrstelle mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin besetzt werden soll, dem bzw. der nach Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 2 Dienstrechtsneugestaltungsgesetz ein volles Dienstverhältnis übertragen werden kann;
5. die Pfarrstelle durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe vertreten werden soll;
6. die Pfarrstelle einem Pfarrer oder einer Pfarrerin auf Probe erstmals übertragen werden soll.

²Der Landeskirchenrat kann von der Ausschreibung auch absehen, wenn der Kirchenvorstand dies aus wichtigem Grund beantragt.

(3) ¹Das Absehen von der Ausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes, wenn er nach der Grundbestimmung in § 2 das Auswahlrecht hat. ²Hat der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht, geschieht das Absehen von der Ausschreibung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.

(4) ¹Nicht ausgeschriebene Pfarrstellen werden vom Landeskirchenrat besetzt. ²Der Kirchenvorstand hat in dem darauf folgenden Besetzungsfall das Auswahlrecht, wenn er nicht selbst beantragt hat, von der Ausschreibung abzusehen.

(5) Der Landeskirchenrat hat in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, wenn die Pfarrstelle zur Besetzung mit zwei Personen im Teildienst nicht geeignet ist.

§ 5 Nochmalige Ausschreibung.

(1) Eine Pfarrstelle soll ein zweites Mal ausgeschrieben werden,

1. wenn sich auf die erste Ausschreibung hin keine geeignete Person beworben hat;

2. wenn der Kirchenvorstand das Auswahlrecht hat und sich nur eine geeignete Person beworben hat oder
 3. wenn vor der Entscheidung des Kirchenvorstandes (§ 14) durch Wegfall von Bewerbungen nur noch eine Person verbleibt und aus der ersten Ausschreibung keine weitere geeignete Person zur Nachbenennung durch den Landeskirchenrat vorhanden ist.
- (2) Eine Pfarrstelle kann ein zweites Mal ausgeschrieben werden, wenn der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht hat und nur eine geeignete Bewerbung vorliegt.
- (3) Wenn die Bewerbungsfrist nach der zweiten Ausschreibung abgelaufen ist, wird die Stelle im Kirchlichen Amtsblatt als Erinnerung geführt.

3. Bewerbung

§ 6 Bewerbungsberechtigte Personen.

- (1) ¹Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben können sich Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe mit Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Anstellungsfähigkeit nach der Dienstordnung für Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie Pfarrer und Pfarrerinnen im mittelbaren Dienstverhältnis. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen auf Probe mit Anstellungsfähigkeit können sich um die Verwaltung einer ausgeschriebenen Pfarrstelle bewerben. ²Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, deren Anstellungsfähigkeit bereits feststeht, können sich für die Zeit nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit bewerben.
- (2) Der Landeskirchenrat kann auch die Bewerbung anderer Ordiniertes zulassen.
- (3) ¹Der Landeskirchenrat kann geeignete Personen zu einer Bewerbung auffordern. ²Aus einer solchen Aufforderung können besondere Rechte nicht hergeleitet werden.

§ 7 Bewerbungsschreiben.

- (1) ¹In dem Bewerbungsschreiben sollen die Gründe für die Bewerbung genannt werden. ²Ein tabellarischer Lebenslauf ist beizufügen. ³Bewerbungen von Personen, die nicht mindestens fünf Jahre lang auf ihrer bisherigen Pfarrstelle eingesetzt sind, dürfen nur bei Vorliegen besonderer Gründe berücksichtigt werden. ⁴Die Zeit, in der die bisherige Stelle vertreten wurde, wird in diese Frist einbezogen.
- (2) ¹Es können gleichzeitig Bewerbungen für mehrere Pfarrstellen abgegeben werden. ²Für jede Pfarrstelle ist eine eigene Bewerbung vorzulegen.

§ 8 Vorlage und Behandlung der Bewerbungen.

- (1) ¹Die Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten. ²Bewerbungen um Pfarrstellen, für die ein Pri-

vatpatronat besteht, sind über den Landeskirchenrat an den Patron oder die Patronin zu richten.

- (2) ¹Die Bewerbungen der im unmittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden Bewerbungsberechtigten sind auf dem Dienstweg vorzulegen. ²Hauptamtlich im Schuldienst stehende und andere innerhalb Bayerns beurlaubte Bewerbungsberechtigte legen die Bewerbung über den Dekan oder die Dekanin und den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis des Dienstortes dem Landeskirchenrat vor. ³Eine Abschrift jeder Bewerbung ist direkt an den Landeskirchenrat zu richten.
- (3) Die Bewerbungen nach Absatz 2 sind beschleunigt zu behandeln und weiterzuleiten.
- (4) Die übrigen Bewerbungen sind direkt beim Landeskirchenrat einzureichen.
- (5) ¹Die Meldefrist ist gewahrt, wenn die Bewerbung oder deren Abschrift zu dem im Kirchlichen Amtsblatt angegebenen Termin im Landeskirchenamt vorliegt. ²Bewerbungen, die dem Landeskirchenrat bei der Beratung über die Stellenbesetzung vorliegen, können berücksichtigt werden, auch wenn die Meldefrist nicht gewahrt ist.

4. Besetzungsvoraussetzungen

§ 9.

- (1) Bei der Behandlung der Bewerbungen sind vom Landeskirchenrat insbesondere zu beachten:
1. die Erfordernisse und Wünsche der Kirchengemeinde, die sich aus den Erhebungen nach § 3 ergeben,
 2. besondere allgemeinkirchliche Erfordernisse,
 3.
 - a) die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Personen sowie ihre besonderen Fähigkeiten und Qualifikationen,
 - b) ihre besonderen gesundheitlichen, familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, insbesondere das Dienstalter,
 - c) ihre bisherige dienstliche und gemeindliche Situation.
- Der Landeskirchenrat hat aufgrund der Voraussetzungen in Satz 1 zu entscheiden, ob Bewerbungen für die Stelle geeignet sind.
- (2) ¹Der Landeskirchenrat darf Bewerbungen von Personen nicht berücksichtigen, die für die zu besetzende Pfarrstelle offensichtlich nicht geeignet sind. ²In diesem Fall ist dies dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich mit einem Angebot zu einem Gespräch mitzuteilen.
- (3) Will der Landeskirchenrat eine Bewerbung nicht berücksichtigen, weil er eine andere Verwendung des Bewerbers oder der Bewerberin für wünschenswert hält, so ist mit dem Bewerber oder der Bewerberin hierüber unverzüglich ein Gespräch zu führen.

5. Auswahl durch den Kirchenvorstand

§ 10 Vorschlag des Landeskirchenrates.

(1) ¹Hat der Kirchenvorstand das Auswahlrecht, so schlägt der Landeskirchenrat möglichst drei, mindestens zwei geeignete Personen in alphabetischer Reihenfolge vor mit der Aufforderung, binnen einer angemessenen Frist (§ 11 Abs. 2) eine von ihnen dem Landeskirchenrat zu benennen. ²Dem Vorschlag ist jeweils das Bewerbungsschreiben mit dem Lebenslauf beizufügen.

(2) Sind mehr als drei geeignete Bewerbungen vorhanden, so kann der Landeskirchenrat bei der Aufstellung seines Vorschlags eine weitere Person als Bewerber bzw. Bewerberin bestimmen, die dem Kirchenvorstand noch benannt wird, wenn eine der drei im Vorschlag genannten Personen zurücktritt und bis zum Beginn des Auswahlverfahrens (§ 12) noch mindestens eine Woche Zeit ist.

(3) Sind nur drei geeignete Bewerbungen vorhanden und hat der Landeskirchenrat die betreffenden Personen auch benannt, bleibt es bei dem Vorschlag des Landeskirchenrates auch dann, wenn eine Bewerbung nachträglich zurückgezogen wird oder aus anderen Gründen nicht mehr alle im Vorschlag Genannten zur Wahl stehen.

(4) ¹War eine Pfarrstelle zum zweiten Mal ausgeschrieben und liegt nur eine geeignete Bewerbung vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin dem Kirchenvorstand benannt. ²Dies gilt auch, wenn von dem Vorschlag des Landeskirchenrates, der nach der zweiten Ausschreibung gemacht wurde, nur noch eine Bewerbung vorliegt.

§ 11 Auswahlrecht des Kirchenvorstandes.

(1) Der Kirchenvorstand nimmt sein Auswahlrecht in der in § 12 geregelten Zusammensetzung wahr.

(2) ¹Die Auswahl soll möglichst schnell, auf jeden Fall muss sie innerhalb von zwei Monaten erfolgen, gerechnet ab Eingang des Vorschlags des Landeskirchenrates beim zuständigen Dekanat. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) ¹Der Kirchenvorstand kann auf sein Auswahlrecht im Einzelfall verzichten. ²Nach Bekanntgabe der Bewerbungsschreiben beim Kirchenvorstand ist ein Verzicht nicht mehr zulässig.

(4) ¹Hat der Kirchenvorstand auf sein Auswahlrecht verzichtet, legt der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über den Verzicht dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg vor. ²In diesem und in dem darauf folgenden Besetzungsfall besetzt der Landeskirchenrat die Stelle.

§ 12 Abstimmungsberechtigte.

(1) ¹Die Kirchenvorstandssitzungen, die der Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen oder der Vorbereitung oder der Ausübung des Auswahlrechtes des Kirchenvor-

standes dienen, leitet der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende ohne Stimmrecht. ²Ist der Dekan oder die Dekanin nach Absatz 2 teilnahmeberechtigt, leitet der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder in dessen bzw. deren Vertretung ein Dekan oder eine Dekanin desselben Kirchenkreises die Sitzung ohne Stimmrecht.

(2) An den Sitzungen nehmen mit Stimmrecht teil:

1. die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen,
2. die zum Dienst in der Kirchengemeinde hauptamtlich beauftragten Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe und Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen auf Probe,
3. die unter Nummer 2 Genannten, soweit sie mit Militärseelsorge beauftragt sind und einen personalen Seelsorgebereich in der Gemeinde haben.

(3) Vikare und Vikarinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(4) An den Sitzungen können auf Einladung des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht während der persönlichen Vorstellung teilnehmen:

1. Ersatzleute des Kirchenvorstandes,
2. andere zu einem Dienst in der Kirchengemeinde beauftragte Personen.

(5) Nicht teilnahmeberechtigt sind:

1. wer die zu besetzende Pfarrstelle innehat,
2. wer die zu besetzende Pfarrstelle vertritt, ohne ansonsten mit einem Dienst in der Kirchengemeinde nach Absatz 2 Nr. 2 hauptamtlich beauftragt zu sein,
3. die vom Landeskirchenrat für die zu besetzende Stelle vorgeschlagenen, soweit es nicht um ihre Vorstellung selbst geht,
4. die Ehepartner der sich bewerbenden Personen, sofern es sich nicht um ein Theologenehepaar handelt, das sich auf die Pfarrstelle beworben hat.

(6) § 42 Kirchengemeindeordnung ist zu beachten.

§ 13 Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung des Kirchenvorstandes.

(1) ¹Zur Vorbereitung der Sitzungen nach § 12 werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes in geeigneter Weise über die vom Landeskirchenrat vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen unterrichtet. ²Dies geschieht vor allem durch:

1. die Bekanntgabe der Bewerbungsschreiben durch den Dekan oder die Dekanin;
2. getrennte Gespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen;
3. Besuch einer Veranstaltung am Dienort der Bewerber oder Bewerberinnen.

³Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Würde der sich bewerbenden Personen und deren Familie sowie das

Ansehen des Amtes nicht beeinträchtigt und die Chancengleichheit gewahrt wird.

(2) Der Kirchenvorstand darf die vorgeschlagenen Personen weder zu Probepredigten in der Kirchengemeinde auffordern noch ihnen sonst Gelegenheit geben, sich vor der Entscheidung in der Kirchengemeinde vorzustellen.

(3) Wer sich beworben hat, darf weder durch persönliche Besuche bei einzelnen Mitgliedern des Kirchenvorstandes noch durch Schreiben an diese noch durch vergleichbare Maßnahmen versuchen, die Entscheidung des Kirchenvorstandes zu beeinflussen.

§ 14 Abstimmung.

(1) ¹Die Entscheidung über die Auswahl aus den Bewerbungen erfolgt in geheimer Wahl. ²Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 41 Kirchengemeindeordnung entsprechend. ³Das Stimmenverhältnis unterliegt der Schweigepflicht. ⁴Die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen haben jedoch das Recht auf Mitteilung des Ergebnisses der Wahl einschließlich des Stimmenverhältnisses.

(2) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erreicht. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist zur Wahl im zweiten und dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen aller nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich. ³Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter denjenigen mit der größten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang statt. ⁴Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erhält. ⁵Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. ⁶Kommt auch nach zweimaliger Wiederholung der Stichwahl keine Mehrheitsentscheidung zustande, entscheidet der Kirchenvorstand durch Los.

(3) ¹Lehnt der Kirchenvorstand den Vorschlag des Landeskirchenrates ab, wird die Pfarrstelle zum zweiten Mal ausgeschrieben bzw. als Erinnerung geführt. ²Ein erneutes Stellenbesetzungsgespräch nach § 3 kann stattfinden. ³Lehnt der Kirchenvorstand auch einen neuen Vorschlag des Landeskirchenrates ab, ist dieser Besetzungsfall abgeschlossen und ein neues Besetzungsverfahren durchzuführen, wobei auf die Stellenbesetzungsbesprechung nach § 3 verzichtet werden kann. ⁴Die Besetzung erfolgt in diesem Fall durch den Landeskirchenrat.

(4) ¹In den Fällen, in denen dem Kirchenvorstand nach der zweiten Ausschreibung nur eine Person vorgeschlagen werden kann (§ 10 Abs. 4), ist diese gewählt, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erhält. ²Lehnt der Kirchenvorstand den Vorschlag des Landeskirchenrates ab, so wird die Pfarrstelle als Erinnerung geführt. ³Bewirbt sich nachfolgend eine Person, wird sie

dem Kirchenvorstand vorgeschlagen. ⁴Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes kann der Landeskirchenrat die Pfarrstelle durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe vertreten lassen.

6. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates

§ 15 Verfahren.

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Landeskirchenrat, wenn er nach der Grundbestimmung in § 2 das Besetzungsrecht hat oder dieses auf ihn übergegangen ist.

(2) ¹Vor der Übertragung der Pfarrstelle wird die vom Landeskirchenrat benannte Person dem Kirchenvorstand vom zuständigen Dekan oder von der zuständigen Dekanin bekannt gegeben; an die Bekanntgabe schließt sich die Vorstellung der vom Landeskirchenrat benannten Person an. ²Die Sitzung für die Bekanntgabe und die Vorstellung findet unter der Leitung des Dekans oder der Dekanin statt. ³Nicht teilnahmeberechtigt ist, wer die zu besetzende Pfarrstelle innehat.

(3) ¹Hat der Kirchenvorstand gegen die Übertragung der Pfarrstelle auf die nach Absatz 2 benannte Person schwerwiegende Bedenken, so stellt er dies nach der Vorstellung in der Sitzung unter Benennung der Gründe fest. ²Der Dekan oder die Dekanin hat diesen Beschluss des Kirchenvorstandes dem Landeskirchenrat unverzüglich mitzuteilen. ³Der Landeskirchenrat hat die vom Kirchenvorstand geäußerten Bedenken zu würdigen.

(4) ¹Nimmt der Landeskirchenrat von der in Aussicht genommenen Übertragung der Pfarrstelle Abstand, so benennt er eine andere Person. ²Kann keine andere Person benannt werden, wird die Pfarrstelle erneut ausgeschrieben bzw. als Erinnerung geführt. ³Sie kann durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe vertreten werden.

7. Privatpatronat

§ 16.

(1) ¹Besteht für die ausgeschriebene Pfarrstelle ein Privatpatronat, so leitet der Landeskirchenrat alle geeigneten Bewerbungen gesammelt an den Patron oder die Patronin unter Hinweis auf den Inhalt der Absätze 2 und 3 weiter. ²Hält der Landeskirchenrat einen Bewerber oder eine Bewerberin für nicht geeignet, ist dies dem Patron oder der Patronin mitzuteilen. ³Außerdem ist der Patron oder die Patronin von dem Ergebnis der Erhebungen nach § 3 Abs. 1 zu unterrichten.

(2) ¹Die Präsentation soll grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgen, gerechnet ab Eingang der Unterlagen des Landeskirchenrates nach Absatz 1. ²Der Landeskirchenrat kann die Frist aus wichtigen Gründen verlängern. ³Wird die Frist nicht eingehalten, verfällt das Präsentationsrecht für diesen Besetzungsfall und der Landeskirchenrat besetzt die Pfarrstelle.

(3) ¹Patrone und Patroninnen können nur im Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Stehende und nach § 6 Bewerbungsberechtigte, die ordiniert sind und die Bewerbungsfähigkeit besitzen, präsentieren. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates, die nur im Rahmen des Pfarrergesetzes erteilt werden kann.

8. Übertragung der Stelle, Enthebung

§ 17 Übertragung der Stelle.

(1) Die Pfarrstelle wird in allen Fällen vom Landeskirchenrat übertragen.

§ 18 Enthebung.

(1) Ein Antrag auf Enthebung von einer bereits übertragenen Pfarrstelle kann nur auf besondere Umstände, die dem Bewerber oder der Bewerberin erst nach der Bewerbung bekannt geworden sind, gestützt werden.

(2) ¹Wird einem Antrag auf Enthebung von der übertragenen Pfarrstelle stattgegeben, so kann von einer erneuten Ausschreibung abgesehen werden, wenn aufgrund der vorhergegangenen Ausschreibung bei Auswahlrecht des Kirchenvorstandes wenigstens noch zwei geeignete Bewerber oder Bewerberinnen vorhanden sind. ²Hat der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht, genügt ein Bewerber oder eine Bewerberin.

9. Neu errichtete Pfarrstellen

§ 19.

Neu errichtete Pfarrstellen werden erstmals vom Landeskirchenrat besetzt.

II. Abschnitt. Pfarrstellen mit Dekansfunktion

§ 20 Grundbestimmung.

Die Besetzung der Pfarrstellen mit Dekansfunktion erfolgt im alternierenden Verfahren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Vorbereitung der Besetzung

§ 21 Stellenbesetzungsbesprechung.

(1) ¹Bei Freiwerden einer Pfarrstelle mit Dekansfunktion sind vor der Ausschreibung Erhebungen über die Verhältnisse der Kirchengemeinde und des Dekanatsbezirks vorzunehmen. ²Hierzu führt der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine Besprechung mit den ordinierten Mitgliedern des Kirchenvorstandes und eine gemeinsame Besprechung mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss durch. ³Über die Verhältnisse in der Kirchengemeinde und im Dekanatsbezirk soll auch mit in der Kirchengemeinde und im Dekanatsbezirk Mitarbeitenden ein Gespräch geführt werden.

(2) ¹Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich von einem Dekan oder von einer Dekanin desselben Kirchenkreises vertreten lassen. ²Die Vertretung durch den Inhaber oder die Inhaberin der zu besetzenden Stelle ist ausgeschlossen.

(3) ¹Über die Besprechungen wird eine Niederschrift gefertigt. ²Der Entwurf für die Ausschreibung wird vom Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss erstellt und auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zugeleitet.

2. Ausschreibung und Bewerbung

§ 22 Ausschreibung.

(1) ¹Aufgrund des Entwurfs nach § 21 Abs. 3 erstellt das Landeskirchenamt die Ausschreibung für die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. ²Die Ausschreibung wird dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) ¹Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss kann der Landeskirchenrat aus wichtigen Gründen von einer Ausschreibung absehen. ²In diesem Fall besetzt der Landeskirchenrat die Stelle.

(3) Der Landeskirchenrat soll in der Ausschreibung darauf hinweisen, wenn die Pfarrstelle mit Dekansfunktion für die Besetzung mit zwei Personen im Teildienst nicht geeignet ist.

§ 23 Bewerbungsberechtigte Personen.

(1) ¹Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit Dekansfunktion bewerben können sich Pfarrer und Pfarrerinnen, auch solche im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Anstellungsfähigkeit nach der Dienstordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie Pfarrer und Pfarrerinnen im mittelbaren Dienstverhältnis. ²§ 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Bewerbungen aus dem eigenen Dekanatsbezirk werden nur zugelassen, wenn wichtige Gründe vorliegen. ²Darüber entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 24 Bewerbungsschreiben, zuständige Stellen.

(1) ¹In dem Bewerbungsschreiben sollen die Gründe für die Bewerbung genannt werden. ²Ein tabellarischer Lebenslauf ist beizufügen. ³Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten.

(2) ¹Für jede Pfarrstelle mit Dekansfunktion ist eine eigene Bewerbung vorzulegen. ²Es können gleichzeitig Bewerbungen für mehrere Stellen abgegeben werden. ³Für die einzelnen Bewerbungen soll eine Priorität angegeben werden; sie können in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.

(3) Für das weitere Verfahren zur Vorlage und Behandlung der Bewerbungen gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

3. Besetzungsvoraussetzungen

§ 25.

1Bei der Behandlung der Bewerbungen sind vom Landeskirchenrat insbesondere zu beachten:

1. die Erfordernisse und Wünsche des Dekanatsbezirks und der Kirchengemeinde, die sich aus den Erhebungen nach § 22 ergeben,
 2. besondere allgemeinkirchliche Erfordernisse,
 3. die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Personen sowie ihre besonderen Fähigkeiten und Qualifikationen für die Dekansfunktion,
 4. ihre bisherige dienstliche und gemeindliche Situation.
- 2§ 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

4. Wahl durch das Wahlgremium

§ 26 Wahlvorschlag des Landeskirchenrates.

(1) 1Hat das Wahlgremium (§ 27) das Auswahlrecht, schlägt der Landeskirchenrat möglichst drei, mindestens zwei geeignete Personen in alphabetischer Reihenfolge vor mit der Aufforderung, innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab der Entscheidung des Landeskirchenrates, eine von ihnen dem Landeskirchenrat zu benennen. 2Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. 3Dem Wahlvorschlag ist jeweils das Bewerbungsschreiben mit dem Lebenslauf beizufügen.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 27 Wahlgremium, Wahl.

1Das Wahlgremium besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsausschusses (§ 23 Abs. 1 DBO) und des Kirchenvorstandes (§ 12 Abs. 2). 2Die Wahl erfolgt in gemeinsamer Sitzung unter der Leitung des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. 3Wer die Stelle bisher innehatte, nimmt nicht an der Sitzung teil.

§ 28 Verfahren zur Vorbereitung der Wahl.

1Vor der Wahl werden die Mitglieder des Wahlgremiums in geeigneter Weise über die vorgeschlagenen Personen unterrichtet. 2§ 13 gilt entsprechend.

§ 29 Abstimmung.

(1) 1Die Entscheidung über die Auswahl aus den vorgeschlagenen Personen erfolgt in geheimer Wahl. 2Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel der für diesen Besetzungsfall stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sind. 3Wer sowohl dem Kirchenvorstand als auch dem Dekanatsausschuss angehört, hat nur eine Stimme. 4Das Stimmenverhältnis unterliegt der Schweigepflicht. 5Wer sich der Wahl gestellt hatte, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Wahl einschließlich der Stimmenverhältnisse verlangen.

(2) 1Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder von Kirchenvorstand und Dekanatsausschuss erreicht. 2Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist zur Wahl im zweiten und dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums erforderlich. 3Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter denjenigen mit der größten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang statt. 4Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums erhält. 5Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt. 6Kommt auch nach zweimaliger Wiederholung der Stichwahl keine Wahlentscheidung zustande, entscheidet der Landeskirchenrat.

5. Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium

§ 30.

(1) Im jeweils zweiten Besetzungsfall oder wenn von der Ausschreibung abgesehen wurde oder bei einem Verzicht des Wahlgremiums auf das Wahlrecht wird der Dekan oder die Dekanin auf Vorschlag des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Wahlgremium bestimmt.

(2) 1Das Einvernehmen wird beschlussmäßig festgestellt. 2§ 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. 3Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums gefasst. 4Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Übertragung der Pfarrstelle mit Dekansfunktion

§ 31.

Die Übertragung der Pfarrstelle mit Dekansfunktion erfolgt durch den Landeskirchenrat.

III. Abschnitt. Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben

§ 32 Allgemeine Verfahrensbestimmung.

(1) Die Besetzung von Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben (insbesondere Pfarrstellen mit hauptamtlicher Studierendenseelsorge und Pfarrstellen mit hauptamtlicher Krankenhauseelsorge) erfolgt im alternierenden Verfahren: Das eine Mal wird der Pfarrer oder die Pfarrerin von einem Wahlgremium (§ 35) ausgewählt und vom Landeskirchenrat berufen, das andere Mal besetzt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium die Pfarrstelle.

(2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Abschnittes II entsprechende Anwendung.

§ 33 Stellenbesetzungsbesprechung.

1Ist eine Pfarrstelle mit überparochialen Aufgaben zu besetzen, sind vor der Ausschreibung Erhebungen über die Verhältnisse des überparochialen Aufgabenbereichs und der Kirchengemeinde vorzunehmen. 2Hierzu führt der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine gemeinsame Besprechung mit dem Wahlgremium durch.

§ 34 Besetzungsvoraussetzungen.

Bei der Behandlung der Bewerbungen sind vom Landeskirchenrat insbesondere folgende Voraussetzungen zu beachten:

1. Die Erfordernisse und Wünsche des überparochialen Aufgabenbereichs, des Dekanatsbezirks und der Kirchengemeinde, die sich aus den Erhebungen nach § 33 ergeben,
2. besondere kirchliche Erfordernisse,
3. die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Personen sowie ihre besonderen Fähigkeiten und Qualifikationen für die Erfüllung der Aufgaben des überparochialen Aufgabenbereichs,
4. ihre bisherige dienstliche und gemeindliche Situation.

§ 35 Wahlgremium.

(1) 1Für die Besetzung von Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben wird beim Dekanatsausschuss ein Wahlgremium gebildet. 2Ihm gehören der Dekan oder die Dekanin als vorsitzendes Mitglied sowie Vertreter und Vertreterinnen in gleicher Anzahl aus dem Dekanatsausschuss, dem Kirchenvorstand und dem überparochialen Aufgabenbereich an. 3Soweit keine besonderen Regelungen bestehen, bestimmt der Dekanatsausschuss, welche Personen den überparochialen Aufgabenbereich im Wahlgremium vertreten. 4Sie sollen die Wählbarkeit für den Kirchenvorstand besitzen.

(2) Der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin ist nicht Mitglied des Wahlgremiums.

§ 36 Wahlverfahren, Herstellung des Einvernehmens.

(1) 1Hat das Wahlgremium das Auswahlrecht, erstellt der Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag entsprechend § 26 Abs. 1. 2Die Mitglieder des Wahlgremiums werden zur Vorbereitung der Wahl über die Bewerber und Bewerberinnen in geeigneter Weise unterrichtet. 3§ 13 ist entsprechend anzuwenden. 4Für die Durchführung der Wahl gilt § 29 entsprechend.

(2) 1Im jeweils zweiten Besetzungsfall oder wenn von der Ausschreibung abgesehen wurde oder bei einem Verzicht des Wahlgremiums auf das Wahlrecht wird die Pfarrstelle mit überparochialen Aufgaben auf Vorschlag des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Wahlgremium bestimmt. 2§ 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt. Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

§ 37 Besetzung.

(1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom Landeskirchenrat besetzt.

(2) 1Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. 2Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt.

(3) Bestehende Beteiligungsrechte beim Verfahren und der Besetzung einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

V. Abschnitt. Besonderheiten

§ 38 Pfarrstellenbesetzung bei Stellenteilung.

(1) Ein Pfarrerehepaar oder zwei Personen, die gemeinsam eine Pfarrstelle im Teildienst anstreben, können sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben.

(2) Hat der Kirchenvorstand das Auswahlrecht, gilt der Vorschlag des Pfarrerehepaares oder der zwei Personen, die eine gemeinsame Pfarrstelle anstreben, als ein Vorschlag im Sinne von § 10 Abs. 1.

(3) Bei Pfarrstellen, die zwei Personen im Teildienst oder einem Pfarrerehepaar übertragen sind, erfolgt bei jedem Wechsel einer Person die Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

§ 39 Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Dekanatsbezirk.

(1) 1Die Besetzung einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Dekanatsbezirk erfolgt durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit einem Wahlgremium. 2Diesem gehören der Dekan oder die Dekanin als vorsitzendes Mitglied sowie Vertreter und Vertreterinnen in gleicher Anzahl aus dem Dekanatsausschuss und aus dem Aufgabenbereich an. 3Können aus dem Aufgabenbereich keine Personen für das Wahlgremium benannt werden, ist der Dekanatsausschuss das Wahlgremium.

(2) § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 37 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 40 Pfarrstellen mit mehreren Kirchengemeinden.

Umfasst der Dienstbereich der zu besetzenden Pfarrstelle bzw. Pfarrstellen mehrere Kirchengemeinden, so erfolgen alle Besprechungen und Gespräche (§ 3) sowie die Beratungen und Abstimmungen über die Auswahl des Pfarrers bzw. der Pfarrerin (§§ 10 bis 14) gemeinsam.

§ 41 Besondere Kombinationen.

(1) ¹Werden zwei Pfarrstellen mit jeweils eingeschränktem Auftrag kombiniert, haben die betroffenen Kirchenvorstände das Auswahlrecht, wenn mindestens einem Kirchenvorstand in diesem Besetzungsfall das Auswahlrecht zusteht. ²Die Kirchenvorstände entscheiden in einer gemeinsamen Sitzung. ³Gehören die beiden Pfarrstellen mit eingeschränktem Auftrag zu verschiedenen Dekanatsbezirken, so einigen sich die betroffenen Dekane und Dekaninnen darüber, wer die Sitzung leitet; der Dekan oder die Dekanin des jeweils anderen Dekanatsbezirks nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Auftrag mit einer Stelle mit überparochialen Aufgaben im Dekanatsbezirk kombiniert, erfolgt die Besetzung im alternierenden Verfahren entsprechend § 32. ²Dem Wahlgremium, das beim Dekanatsausschuss gebildet wird, gehören der Dekan oder die Dekanin als vorsitzendes Mitglied sowie Vertreter und Vertreterinnen aus dem Dekanatsausschuss, dem Kirchenvorstand und dem überparochialen Aufgabenbereich an. ³§ 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden. ⁴Bei der Bildung des Wahlgremiums hat der Dekanatsausschuss den jeweiligen Stellenumfang anteilmäßig zu berücksichtigen.

(3) Wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Auftrag mit einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Dekanatsbezirk kombiniert, erfolgt die Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss.

(4) Wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Auftrag mit einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben kombiniert, erfolgt die Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand unbeschadet bestehender Beteiligungsrechte nach § 37 Abs. 3.

§ 42 Besonderheiten bei Vertretung einer Pfarrstelle.

(1) ¹Die Vertretung einer zu besetzenden Pfarrstelle durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe (§ 14 PFG) oder durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gilt hinsichtlich des alternierenden Verfahrens (§ 2) als abgeschlossener Besetzungsfall, wenn die Zeit der Vertretung mindestens ein Jahr beträgt und die Stelle weiterhin vertreten werden soll. ²In dem anschließenden Besetzungsverfahren kann auf die Stellenbesetzungsbesprechung nach § 3 verzichtet werden.

(2) ¹Liegen die persönlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Pfarrstelle vor, kann diese auf Antrag dem bisherigen Vertreter oder der bisherigen Vertreterin nach Anhörung des Kirchenvorstandes übertragen werden. ²Durch die Übertragung der Pfarrstelle auf die Person, die sie bisher vertreten hat, wird ein Wechsel im Besetzungsrecht nicht bewirkt.

§ 42a Verfahren bei Bewerbungen von in Eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Personen.

(1) Die Frage, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die in einer Lebenspartnerschaft lebt, im Falle einer erfolgreichen Bewerbung um eine Pfarrstelle mit dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin die Dienstwohnung beziehen kann, wird in der Regel nach Maßgabe von § 18 PFDAG vor dem Bewerbungsverfahren geklärt.

(2) Bereits im Rahmen der Stellenbesetzungsbesprechung (§ 3) kann der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis dem Kirchenvorstand vorschlagen, eine Entscheidung über die Frage des Zusammenlebens in der Dienstwohnung im Sinne von § 18 PFDAG herbeizuführen. Hierzu ist, insbesondere wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewünscht wird, eine eigene nichtöffentliche Sitzung einzuberufen, die vom Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis geleitet wird. Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis leitet den Beschluss des Kirchenvorstandes zusammen mit der Sitzungsniederschrift unter Beifügung einer Stellungnahme dem Landeskirchenrat zu.

(3) Wurde ein Beschluss im Sinne von Abs. 2 nicht gefasst und kommt aufgrund der vorliegenden Bewerbungen die Besetzung der Pfarrstelle mit einer Person, die in einer Lebenspartnerschaft lebt, in Betracht, ist die Frage des Abs. 1 spätestens vor Bekanntgabe der sich bewerbenden Personen an den Kirchenvorstand nach § 10, bzw. vor der Entscheidung des Landeskirchenrates nach § 15 in einer Sitzung des Kirchenvorstandes zu klären. Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden. Bei der Befassung des Kirchenvorstandes ist stets darauf zu achten, dass der Name des Bewerbers oder der Bewerberin nicht genannt wird.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben.

VI. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 43 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten.

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom 6. April 1995 (KABI S. 98), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2002 (KABI 2003 S. 15), außer Kraft.

§ 44 Übergangsbestimmungen.

(1) Das Besetzungsverfahren für Pfarrstellen, Pfarrstellen mit Dekansfunktion, Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, die bis zum 31. Dezember 2005 ausgeschrieben waren, bestimmt sich vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3

nach der Pfarrstellenbesetzungsordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung.

(2) Das Besetzungsverfahren für Pfarrstellen, Pfarrstellen mit Dekansfunktion, Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, die ab dem 1. Januar 2006 erstmals ausgeschrieben werden, richtet sich nach diesem Kirchengesetz.

(3) Das Besetzungsverfahren für Pfarrstellen, die sich ab dem 1. Januar 2006 in der Erinnerung befinden, richtet sich nach diesem Kirchengesetz.

(4) Für die Feststellung des Besetzungsrechts nach § 2 dieses Kirchengesetzes bleibt die Anwendung von § 15 Abs. 2 der Pfarrstellenbesetzungsordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung außer Betracht.

Kirchengesetz über den Dekanatsbezirk

Dekanatsbezirksordnung - DBO

In der Neufassung vom 12. 1. 2007, KABI S. 33, ber. S. 181, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1.4.2012, KABI 2012 S.137.

Übersicht

I. Abschnitt. Allgemeines	§§ 1 bis 2
II. Abschnitt. Die Dekanatssynode	§§ 3 bis 22
1. Zusammensetzung der Dekanatssynode	
2. Aufgaben der Dekanatssynode	
3. Tagungen der Dekanatssynode	
4. Versammlung der Kirchenvorstandsmitglieder im Dekanatsbezirk	
III. Abschnitt. Der Dekanatsausschuss	§§ 23 bis 28
1. Bildung des Dekanatsausschusses	
2. Aufgaben des Dekanatsausschusses	
IV. Abschnitt. Der Dekan bzw. die Dekanin	§§ 29 bis 30 b
V. Abschnitt. Pfarrkapitel und Senior bzw. Seniorin	§§ 31 bis 35
VI. Abschnitt. Die Vermögensverwaltung des Dekanatsbezirkes	§§ 36 bis 40 a
VII. Abschnitt. Aufsicht über den Dekanatsbezirk	§§ 41 bis 42
VIII. Abschnitt. Zusammenarbeit von Dekanatsbezirken, Einrichtungen und Dienste	§§ 43 bis 44
IX. Abschnitt. Neugliederung von Dekanatsbezirken	§ 45
X. Abschnitt. Wahrnehmung von Aufgaben der Gesamtkirchenverwaltung durch Organe des Dekanatsbezirks	§ 45 a
XI. Abschnitt. Sonderbestimmungen für die Dekanatsbezirke München und Nürnberg	§§ 46 bis 62
1. Allgemeines	
2. Sonderbestimmungen für den Dekanatsbezirk Nürnberg	
3. Sonderbestimmungen für den Dekanatsbezirk München	
XII. Abschnitt. Rechtsweg	§ 63
XIII. Abschnitt. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	§§ 64 bis 65

I. Abschnitt. Allgemeines

§ 1 Rechtspersönlichkeit, Organe.

(1) Der Dekanatsbezirk umfasst alle Kirchengemeinden seines Bereiches.

(2) 1Der Dekanatsbezirk besitzt Rechtspersönlichkeit nach

kirchlichem Recht. 2Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Dekanatsbezirk ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbezirk.

(4) Organe des Dekanatsbezirks sind die Dekanatssynode,

der Dekanatsausschuss und der Dekan bzw. die Dekanin oder das Dekanekollegium.

(5) ¹Der Dekanatsbezirk führt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk“ mit dem Ortsnamen seines Sitzes. ²Bei einer Vereinigung von Dekanatsbezirken kann eine von Satz 1 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 2 Aufgaben.

(1) ¹Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der ihm zugehörigen Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Dienste sowie der Erfüllung gemeinsamer, auch den örtlichen Bereich überschreitender Aufgaben. ²In ihm wird die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der ganzen Kirche wirksam.

(2) Der Dekanatsbezirk hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er hat die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander sowie der Kirchengemeinden mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten anzuregen und zu fördern;
- b) er hat die Arbeit der Kirchengemeinden zu fördern und sie zu gemeinsamer Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben zu veranlassen;
- c) er hat übergemeindliche Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der Diakonie und Mission sowie der ökumenischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen;
- d) er dient dem Informationsaustausch zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und den Kirchengemeinden;
- e) er leistet den Kirchengemeinden Verwaltungshilfe.

II. Abschnitt. Die Dekanatssynode

1. Zusammensetzung der Dekanatssynode

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder, Ersatzleute.

(1) ¹Der Dekanatssynode gehören mit Sitz und Stimme an:

1. der Dekan bzw. die Dekanin oder die Mitglieder des Dekanekollegiums,
2. der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin oder nach Maßgabe von Satz 2 die stellvertretenden Dekane bzw. die Dekaninnen,
3. weitere Mitglieder des Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 1 oder des vereinigten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 3, darunter der Senior bzw. die Seniorin oder nach Maßgabe von Satz 2 die Senioren bzw. Seniorinnen,
4. Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen aus den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks,
5. die Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirks sind,
6. die nach § 4 berufenen weiteren Mitglieder.

²Sind mehrere stellvertretende Dekane bzw. Dekaninnen oder mehrere Senioren bzw. Seniorinnen bestellt, beschließt die Dekanatssynode, dass diese entweder alle oder nur in einer bestimmten Anzahl der Dekanatssynode angehören sollen. ³Werden nicht alle stellvertretenden Dekane bzw. Dekaninnen und Senioren bzw. Seniorinnen Mitglieder der Dekanatssynode, einigen sich diese jeweils, wer von ihnen die Mitgliedschaft in der Dekanatssynode wahrnimmt.

(2) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Nr. 5 sind Mitglieder der Landessynode zu den Tagungen aller Dekanatssynoden ihres Teilwahlkreises bzw. ihrer Wahlregion einzuladen und nehmen an den Tagungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

(4) Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl der Mitglieder, die hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zum Dekanatsbezirk stehen, und der Anzahl der ordinierten Mitglieder in der Dekanatssynode ist zu achten.

(5) ¹Jede Kirchengemeinde muss durch mindestens einen Kirchenvorsteher bzw. eine Kirchenvorsteherin und soll durch mindestens einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin vertreten sein. ²Die Zahl der Mitglieder soll 100 nicht übersteigen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder und der Ersatzleute der Dekanatssynode werden in einer Verordnung getroffen.

§ 4 Berufung.

(1) Der Dekanatsausschuss beruft Mitglieder aus dem Bereich der rechtlich selbstständigen und rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Dienste in die Dekanatssynode; dazu fordert er die Einrichtungen und Dienste auf, geeignete Personen aus ihrem Bereich für die Berufung zu benennen.

(2) Der Dekanatsausschuss kann weitere Mitglieder in die Dekanatssynode berufen.

(3) ¹Die Anzahl der Berufenen darf nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) betragen. ²Bei Ausscheiden eines Berufenen bzw. einer Berufenen kann der Dekanatsausschuss eine Nachberufung vornehmen. ³Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(4) Die Berufenen, die nicht dem Pfarrkapitel angehören, müssen zum Kirchenvorstand wählbar sein.

§ 5 Beratende und Sachverständige.

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode, der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und Beauftragte des Landeskirchenrates können an den Tagungen der Dekanatssynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) ¹Der Dekanatsausschuss kann zu den Tagungen Sachverständige zur Beratung zuziehen. ²Synodale der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, die im Dekanatsbezirk ihren Wohnsitz haben, sind zu den Tagungen der Dekanatssynode einzuladen.

(3) Der Dekanatsausschuss kann zu den Tagungen der Dekanatssynode auch die weiteren Mitglieder der Kirchenvorstände mit beratender Stimme zulassen.

§ 6 Ausscheiden.

(1) ¹Ein Mitglied der Dekanatssynode scheidet aus, wenn es

1. sein Amt niederlegt oder
2. die Wählbarkeit nach § 34 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung verloren hat oder
3. nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirks ist.

²Nr. 3 gilt nicht für berufene Mitglieder nach § 4 Abs. 1.

(2) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 scheiden auch aus, wenn sie nicht mehr dem Kirchenvorstand angehören.

(3) Mitglieder der Landessynode scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Landessynode angehören.

(4) Der Dekan bzw. die Dekanin bzw. die Mitglieder des Dekanekollegiums, der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin und der Senior bzw. die Seniorin scheiden aus, wenn sie ihre Funktion verlieren.

(5) Berufene Mitglieder scheiden auch aus, wenn die sachlichen Voraussetzungen entfallen, die zur Berufung führten.

(6) Die Dekanatssynode stellt das Ausscheiden der Synodalen fest.

2. Aufgaben der Dekanatssynode

§ 7 Aufgaben.

(1) ¹Die Dekanatssynode soll ein Gesamtbild der für den Auftrag der Kirche und die kirchliche Arbeit in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk ergeben. ²Sie soll sich in Bindung an Schrift und Bekenntnis mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten. ³Für die Zusammenarbeit aller kirchlichen Kräfte im Bereich des Dekanatsbezirkes beschließt die Dekanatssynode die notwendigen Richtlinien.

(2) Die Dekanatssynode hat insbesondere die Aufgabe, a) die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den übergemeindlichen Diensten im Dekanatsbezirk zu fördern,

b) kirchliche Anliegen in der Öffentlichkeit zu vertreten, c) über das Gemeindeleben, die evangelische Unter-

weisung, die Diakonie und alle weiteren kirchlichen Arbeitsfelder Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu geben und die Zusammenarbeit zu fördern, d) Projekt- und Dienstgruppen für besondere Aufgaben einzusetzen,

e) um die Fortbildung, insbesondere der ehrenamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, besorgt zu sein,

f) über die Bildung einer Konferenz der Einrichtungen und Dienste (§ 44) zu entscheiden,

g) über den Faktor der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs zu beschließen.

(3) ¹Die Dekanatssynode beschließt über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanatsbezirks sowie über die Höhe der Umlagenanteile der Kirchengemeinden am Haushalt des Dekanatsbezirks. ²Sie kann Kollekten für besondere Aufgaben des Dekanatsbezirks anordnen. ³Sie kann die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf den Dekanatsausschuss übertragen.

(4) ¹Die Dekanatssynode kann Anfragen an die Kirchenvorstände, das Pfarrkapitel und den Dekanatsausschuss richten. ²Die Beschlüsse der Dekanatssynode sind von diesen Gremien zu behandeln.

(5) Der Landeskirchenrat kann alle oder einzelne Dekanatssynoden auffordern, Fragen von allgemeinkirchlicher Bedeutung zu behandeln.

(6) ¹Die Dekanatssynode kann Anträge an den Landeskirchenrat und die Landessynode richten. ²Der Dekanatssynode ist hierauf ein Bescheid zu erteilen.

(7) ¹Die Dekanatssynode kann Angelegenheiten des Dekanatsbezirks durch Satzung regeln. ²Die Zuständigkeit für den Erlass von Satzungen, die die Benutzung von Einrichtungen des Dekanatsbezirks regeln, kann auf den Dekanatsausschuss übertragen werden.

§ 8 Wahl des Dekanatsausschusses.

Die Dekanatssynode wählt innerhalb eines Jahres nach ihrem ersten Zusammentreten den Dekanatsausschuss (§ 23).

3. Tagungen der Dekanatssynode

§ 9 Neubildung und Tagungen.

(1) Die Dekanatssynode wird im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen innerhalb von fünf Monaten neu gebildet; die bisherige Dekanatssynode bleibt im Amt, bis die neue Dekanatssynode zusammengetreten ist.

(2) Die Dekanatssynode tritt nach ihrer Neubildung innerhalb von zwei Monaten zusammen.

(3) Im Übrigen findet mindestens einmal jährlich eine Tagung der Dekanatssynode statt.

(4) Die Dekanatssynode tritt innerhalb zweier Monate

zusammen, wenn es der Dekanatsausschuss, mindestens ein Drittel der Mitglieder der Dekanatssynode oder der Landeskirchenrat verlangen.

(5) Die Dekanatssynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Leitung der Dekanatssynode, Schriftführer.

(1) ¹Die Dekanatssynode wird von einem Präsidium geleitet, dem außer dem Dekan bzw. der Dekanin zwei von der Dekanatssynode gewählte nicht ordinierte Mitglieder angehören. ²Die Mitglieder des Präsidiums sind gleichberechtigt und wechseln sich im Vorsitz ab.

(2) ¹Die Wahl der beiden zu wählenden Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Wahlausschusses (§ 23 Abs. 4) mit Stimmzetteln in einem Wahlgang. ²Gewählt sind die zwei von mindestens vier vorgeschlagenen Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ³Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums findet eine Nachwahl statt.

(3) Auf Vorschlag des Präsidiums bestellt die Dekanatssynode einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

§ 11 Einberufung.

(1) ¹Die erste Tagung wird vom Dekanatsausschuss vorbereitet und vom Dekan bzw. von der Dekanin einberufen. ²Im Übrigen wird die Dekanatssynode vom Präsidium in der Regel vier Wochen vor der Tagung einberufen. ³In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

(2) Die Einberufung ist rechtzeitig dem Landeskirchenamt und dem zuständigen Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis anzuzeigen.

§ 12 Ausschüsse.

(1) Die Dekanatssynode kann vorberatende Ausschüsse bilden, die auch zwischen den Tagungen zusammentreten können.

(2) In diese Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Dekanatssynode nicht angehören.

(3) Über die Arbeit der Ausschüsse ist der Dekanatssynode zu berichten.

§ 13 Berichte.

(1) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin erstattet der Dekanatssynode einen Bericht über das geistliche Leben und die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk sowie über die Tätigkeit des Dekanatsausschusses. ²Er bzw. sie informiert gleichzeitig über wichtige gesamtkirchliche Fragen. ³Der Bericht kann mündlich oder schriftlich gegeben werden.

(2) Ferner können die Ausschüsse nach § 12 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Berichte erstatten.

§ 14 Bekanntgabe der Tagung.

¹Die Tagung der Dekanatssynode soll auf ortsübliche Weise bekannt gegeben werden. ²Sie wird auch an einem

der Tagung vorausgehenden Sonntag in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes im Hauptgottesdienst bekannt gemacht. ³Dabei wird der Tagung fürbittend gedacht.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse.

(1) ¹Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Sie fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich Abs. 2 mit einfacher Mehrheit. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied der Dekanatssynode hat nur eine Stimme.

(2) Der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatssynode bedürfen Beschlüsse über

1. Erlass und Änderung von Satzungen für den Dekanatsbezirk,
2. die Stellvertretung des Dekans bzw. der Dekanin nach § 30a Abs. 1,
3. Anträge auf Bildung von Regionen für ein Dekanekollegium nach § 30b,
4. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Dekanatsbezirken nach § 43,
5. die Übertragung der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanatsbezirks auf den Dekanatsausschuss.

§ 16 Persönliche Beteiligung.

Ist ein Mitglied bei einem Gegenstand der Verhandlungen persönlich beteiligt, so nimmt es an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teil; dies gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen.

§ 17 Ablauf der Tagung, Öffentlichkeit.

(1) Die Dekanatssynode wird mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet und geschlossen.

(2) ¹Die Verhandlungen der Dekanatssynode sind öffentlich. ²Die Dekanatssynode kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Die Beratungen in den Ausschüssen nach § 12 sind nicht öffentlich.

§ 18 Niederschriften.

(1) ¹Über die Verhandlungen der Dekanatssynode wird eine Niederschrift geführt, die von zwei Mitgliedern des Präsidiums und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet wird. ²Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben.

(2) Je eine Abschrift der Niederschrift ist vom Dekan bzw. von der Dekanin dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(3) Anträge an den Landeskirchenrat und an die Landessynode sind mit Begründung gesondert einzureichen.

§ 19 Bekanntmachungen.

Beschlüsse der Dekanatsynode sind den Kirchengemeinden und den im Dekanatsbezirk bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Diensten in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 20 Gemeinsame Tagungen.

1Bei Bedarf können mehrere Dekanatsynoden gemeinsam tagen. 2Das Nähere vereinbaren die Präsidien der beteiligten Dekanatsynoden. Beschlüsse müssen von den einzelnen Dekanatsynoden getrennt gefasst werden.

§ 21 Ehrenamt.

1Die Mitglieder der Dekanatsynode und der Ausschüsse üben ein kirchliches Ehrenamt aus. 2Für ihre Auslagen kann eine Entschädigung gewährt werden.

4. Versammlung der Kirchenvorstandsmitglieder im Dekanatsbezirk

§ 22.

- (1) 1Der Dekanatsausschuss kann die Mitglieder der Kirchenvorstände zu einer Versammlung zusammenrufen, um wichtige Angelegenheiten des Dekanatsbezirks und Fragen des kirchlichen Lebens zu besprechen. 2In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis die Einberufung verlangen.
- (2) Wünsche und Anregungen der Versammlung der Kirchenvorstandsmitglieder im Dekanatsbezirk müssen vom zuständigen Organ des Dekanatsbezirkes vordringlich behandelt werden.
- (3) Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

III. Abschnitt. Der Dekanatsausschuss

1. Bildung des Dekanatsausschusses

§ 23 Zusammensetzung.

- (1) 1Dem Dekanatsausschuss gehören an:
1. der Dekan bzw. die Dekanin oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
 2. die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums,
 3. die weiteren Dekane bzw. Dekaninnen des Dekanekollegiums,
 4. der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin oder nach Maßgabe von Satz 2 die stellvertretenden Dekane bzw. Dekaninnen oder in den Fällen von § 30a Abs. 5 der Senior bzw. die Seniorin,
 5. von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.
- 2§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. 3Der Dekanatsausschuss kann bis zu fünf weitere Mitglieder berufen; die Vertreter bzw. die Vertreterinnen aus dem

Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste sind angemessen zu berücksichtigen. 4Die Anzahl der Ehrenamtlichen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dekanatsausschusses betragen. 5Eheleute, Eltern und Kinder können nicht gleichzeitig dem Dekanatsausschuss angehören. 6Der Dekanatsausschuss kann weitere Personen zur Beratung zuziehen. 7Er wählt ein nicht ordiniertes Mitglied als stellvertretenden Vorsitzenden bzw. stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Dekanatsynode beschließt vor der Wahl des Dekanatsausschusses, wie viele Mitglieder und Ersatzleute unter Beachtung des Absatz 1 zu wählen sind.

(3) 1In Dekanatsbezirken, in denen regionale Bezirke nach § 26 Abs. 4 oder Regionen nach § 30b gebildet werden, beschließt die Dekanatsynode vor der Wahl des Dekanatsausschusses, wie viele Mitglieder und Ersatzleute aus den jeweiligen regionalen Bezirken bzw. Regionen zu wählen sind. 2Dabei ist auf eine gleichmäßige Vertretung im Dekanatsausschuss zu achten.

(4) 1Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet. 2Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Dekanatsynode, die auf Zuruf bestellt werden.

§ 24 Ausscheiden aus dem Dekanatsausschuss.

(1) Für das Ausscheiden von Mitgliedern des Dekanatsausschusses gilt § 6 entsprechend.

(2) 1Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Dekanatsausschuss aus, so rückt aus der Reihe der Ersatzleute der betreffenden Gruppe die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach. 2Sind Ersatzleute nicht mehr vorhanden, so wählt die Dekanatsynode ein Ersatzmitglied aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder. 3Scheidet ein berufenes Mitglied aus dem Dekanatsausschuss aus, so verfährt der Dekanatsausschuss gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3.

§ 25 Amtsdauer.

Der Dekanatsausschuss übt seine Tätigkeit in der bisherigen Zusammensetzung weiter aus, bis ein neuer Dekanatsausschuss gewählt ist.

2. Aufgaben des Dekanatsausschusses

§ 26 Aufgaben.

(1) 1Der Dekanatsausschuss ist die ständige Vertretung der Dekanatsynode. 2Er vertritt den Dekanatsbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) 1Der Dekanatsausschuss koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. 2Er plant die gemeinsamen Vorhaben. 3Er arbeitet mit den Kirchenvorständen und Vertretern der besonderen kirchlichen Arbeitsbereiche zusammen.

(3) Der Dekanatsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Tagungen der Dekanatsynode vor;
 - b) er beschließt im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden über die Umsetzung der Landesstellenplanung im Bereich des Dekanatsbezirkes; die Dekanatsynode ist darüber zu informieren; Näheres wird durch Verordnung geregelt;
 - c) er trägt Mitverantwortung beim Einsatz der kirchlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Dekanatsbezirk; vor Errichtung von Mitarbeiterstellen in den Kirchengemeinden ist er zu hören;
 - d) er unterstützt den Dekan bzw. die Dekanin bei der Planung größerer kirchlicher Baumaßnahmen im Dekanatsbezirk;
 - e) er bereitet den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanatsbezirks vor und beschließt über beide, soweit ihm die Beschlussfassung übertragen ist (§ 7 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz, § 15 Abs. 2 Nr. 5);
 - f) er verwaltet das Vermögen des Dekanatsbezirks;
 - g) er beschließt über die Errichtung von Planstellen für hauptamtliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Dekanatsbezirks;
 - h) er beaufsichtigt die Einrichtungen des Dekanatsbezirks und erlässt die Satzungen für ihre Benutzung, sofern ihm die Beschlussfassung übertragen ist (§ 7 Abs. 7);
 - i) er übt die dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Beamten, Angestellten und sonstigen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen des Dekanatsbezirks aus, soweit nicht der Dekan bzw. die Dekanin als unmittelbarer Dienstvorgesetzter bzw. unmittelbare Dienstvorgesetzte zuständig ist oder abweichende Bestimmungen vorhanden sind;
 - k) er trifft die erforderlichen Vereinbarungen bei Änderungen im Bestand des Dekanatsbezirks und für die Übernahme kirchengemeindlicher Aufgaben durch den Dekanatsbezirk;
 - l) er gibt der Dekanatsynode Rechenschaft über seine Tätigkeit;
 - m) er beschließt die Einberufung der Versammlung der Kirchenvorstandsmitglieder des Dekanatsbezirks und bereitet ihre Tagung vor;
 - n) er bemüht sich um die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gruppen;
 - o) er beschließt im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs über die Verteilung der Ergänzungszuweisung.
- (4) ¹Zur Förderung der Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden kann der Dekanatsausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen die Bildung von regionalen Bezirken innerhalb des Dekanatsbezirks beschließen. ²Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 27 Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Beauftragte.

- (1) ¹Der Dekanatsausschuss kann vorberatende und beschließende Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen einsetzen.

²§ 12 Abs. 2, §§ 16, 17 Abs. 3 und § 28 gelten entsprechend.

- (2) Die Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit den Dekanatsausschuss im Rechtsverkehr, wenn
- a) sie nur aus Mitgliedern des Dekanatsausschusses bestehen,
 - b) die Ausschussmitglieder, die dem Dekanatsausschuss nicht angehören, nur beratende Stimme haben oder
 - c) die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, die dem Dekanatsausschuss nicht angehören, die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht überschreitet.
- (3) Dem Dekanatsausschuss müssen zur Beschlussfassung vorbehalten bleiben:
- a) Angelegenheiten der Landesstellenplanung,
 - b) Angelegenheiten des innerkirchlichen Finanzausgleichs,
 - c) Erlass von Satzungen (§ 26 Abs. 3 Buchst. h),
 - d) Entscheidungen in Gebietsänderungsverfahren,
 - e) Entscheidungen nach §§ 30a und 30b.
- (4) ¹Bei vorberatenden Ausschüssen entscheidet der Ausschuss über den Vorsitz und die Stellvertretung. ²Bei beschließenden Ausschüssen führt der Dekan bzw. die Dekanin bzw. das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums oder ein vom Dekanatsausschuss aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied den Vorsitz; die Stellvertretung im Vorsitz wird vom Ausschuss geregelt. ³Die Ausschussvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse in den Sitzungen des Dekanatsausschusses regelmäßig zu berichten.
- (5) Der Dekanatsausschuss kann Ausschussbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern.
- (6) Der Dekanatsausschuss kann für die Arbeit auf einzelnen Gebieten im Benehmen mit dem Pfarrkapitel Beauftragte ernennen.

§ 28 Sitzungen, Beschlüsse, Niederschrift, Auslagen.

- (1) Die Sitzungen des Dekanatsausschusses werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden im Benehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet.
- (2) ¹Der Dekanatsausschuss wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Er hat mindestens zweimal im Jahr zusammenzutreten. ³Er muss einberufen werden auf Anordnung des Landeskirchenrates oder wenn der bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses es verlangen.
- (3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und Beauftragte des Landeskirchenrates haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Dekanatsausschusses teilzunehmen, soweit diese die

Übertragung oder den Entzug der Dekansfunktion zum Gegenstand haben.

(4) Der bzw. die Vorsitzende sowie der Dekanatsausschuss können zur Beratung Sachverständige beiziehen.

(5) ¹Der Dekanatsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³§ 16 und § 17 Abs. 3 gelten entsprechend.

(6) ¹Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin unterzeichnet wird. ²Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben.

(7) Für die Erstattung der Auslagen gilt § 21 entsprechend.

IV. Abschnitt. Der Dekan bzw. die Dekanin

§ 29 Aufgaben des Dekans bzw. der Dekanin.

(1) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin leitet den Dekanatsbezirk im Zusammenwirken mit der Dekanatssynode und dem Dekanatsausschuss. ²Er bzw. sie achtet darauf, dass die Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatsausschusses ausgeführt werden und berichtet darüber. ³Er bzw. sie vertritt als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Dekanatsausschusses diesen nach außen.

(2) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin hat die Aufsicht über die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. ²Er bzw. sie fördert die Arbeit der Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen und Kirchengemeinden durch Visitation und Beratung. ³Er bzw. sie führt den Pfarrstelleninhaber bzw. die Pfarrstelleninhaberin ein und übt die Dienstaufsicht über sie aus. ⁴Er bzw. sie vertritt unter den Voraussetzungen von § 30a Abs. 5 den Dekan bzw. die Dekanin eines anderen Dekanatsbezirks.

(3) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin kann in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks aus besonderem Anlass Gottesdienste halten. ²Er bzw. sie kann nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung die Einberufung des Kirchenvorstandes verlangen, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen.

(4) Der Dekan bzw. die Dekanin berät die kirchenleitenden Organe in den Angelegenheiten des Dekanatsbezirks.

§ 30 Übertragung und Entzug der Dekansfunktion.

(1) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin ist Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle. ²Die Amtsbezeichnung lautet „Dekan“ oder „Dekanin“, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. ³Das Verfahren der Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion ist in der Pfarrstellenbesetzungsordnung geregelt.

(2) ¹Die Dekansfunktion kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates niedergelegt werden. ²Die Niederlegung der Dekansfunktion gilt hinsichtlich der Pfarrstelle als Tatbestand im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 PFDG.EKD.

(3) ¹Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung oder auf Antrag des Dekanatsausschusses die Dekansfunktion entziehen, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird. ²Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates können der Betroffene bzw. die Betroffene oder der Dekanatsausschuss das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen.

§ 30a Stellvertretung, Schulbeauftragte.

(1) ¹Für den Dekanatsbezirk soll ein stellvertretender Dekan bzw. eine stellvertretende Dekanin bestellt werden, dem bzw. der die allgemeine Vertretung obliegt, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 6 etwas anderes ergibt. ²In Dekanatsbezirken mit einer großen Anzahl von Kirchenmitgliedern oder großer flächenmäßiger Ausdehnung können mehrere stellvertretende Dekane bzw. Dekaninnen für bestimmte regionale Bezirke oder funktionale Bereiche bestellt werden. ³Ob die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen und wie viele stellvertretende Dekane bzw. Dekaninnen eingesetzt werden sollen, entscheidet die Dekanatssynode.

(2) ¹Der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin bzw. die stellvertretenden Dekane bzw. Dekaninnen werden vom Dekanatsausschuss auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin nach Anhörung des Pfarrkapitels für die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin muss Pfarrer bzw. Pfarrerin oder Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterin im unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und Mitglied des Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 1 oder des vereinigten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 3 sein. ⁴Er bzw. sie darf nicht gleichzeitig das Amt des Seniors bzw. der Seniorin oder des stellvertretenden Seniors oder der stellvertretenden Seniorin ausüben.

(3) ¹Die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin wird vom Landeskirchenrat übertragen. ²Eine kürzere Amtszeit kann bei einem zu erwartenden Wechsel auf der Dekanstelle oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe festgesetzt werden. ³Die Aufgaben und Befugnisse des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin sind durch Dienstordnung zu regeln, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf; die Dekanatssynode ist zu unterrichten.

(4) ¹Die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates niedergelegt werden. ²Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung oder auf Antrag des Dekanatsausschusses oder des Dekans bzw. der Dekan-

nin die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin entziehen, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes als stellvertretender Dekan bzw. als stellvertretende Dekanin festgestellt ist. ³Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates können der Betroffene bzw. die Betroffene, der Dekan bzw. die Dekanin oder der Dekanatsausschuss das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen.

(5) ¹Wird kein stellvertretender Dekan bzw. keine stellvertretende Dekanin gewählt, vertritt der Senior bzw. die Seniorin den Dekan bzw. die Dekanin bei dessen oder deren Verhinderung und in Vakanzfällen, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 6 etwas anderes ergibt. ²Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis beauftragt in diesem Fall insbesondere für Fragen der Dienstaufsicht den Dekan bzw. die Dekanin oder den stellvertretenden Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin eines anderen Dekanatsbezirks desselben Kirchenkreises mit Aufgaben und Befugnissen der Stellvertretung.

(6) ¹Wird ein Schulbeauftragter bzw. eine Schulbeauftragte bestellt, vertritt dieser bzw. diese den Dekan bzw. die Dekanin für den Bereich des Religionsunterrichts. ²Das Nähere über die Bestellung und die Aufgaben des Schulbeauftragten bzw. der Schulbeauftragten wird durch Verordnung geregelt.

(7) ¹Bei einer Vereinigung von Dekanatsbezirken kann die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin abweichend von den Absätzen 1 bis 3 mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden werden. ²Für die Besetzung dieser Pfarrstelle gelten die Bestimmungen für die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion entsprechend.

§ 30b Dekanekollegium.

(1) ¹In Dekanatsbezirken mit einer großen Anzahl von Kirchenmitgliedern oder großer flächenmäßiger Ausdehnung können zur Förderung der Gemeindebegleitung und Mitarbeitendenentwicklung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss auf Antrag der Dekanatsynode Regionen gebildet und für jede Region ein Dekan bzw. eine Dekanin bestellt werden, der bzw. die für diese die Aufgaben gemäß § 29 und § 33 Abs. 3 wahrnimmt. ²Den Dekanen bzw. den Dekaninnen können darüber hinaus im Rahmen einer schriftlich festzulegenden Geschäftsverteilung Aufgaben für den gesamten Bereich des Dekanatsbezirks zugewiesen werden. ³Die Geschäftsverteilung soll von den Dekanen bzw. den Dekaninnen einvernehmlich beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Dekanatsausschusses sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes; die Dekanatsynode ist davon zu unterrichten.

(2) ¹Die Dekane bzw. die Dekaninnen in den Regionen nach Abs. 1 bilden das Dekanekollegium. ²Sie sind ein-

ander gleichgestellt und handeln in gemeinsamer Verantwortung. ³Sie sollen sich gegenseitig vertreten. ⁴Der Vorsitz im Dekanekollegium ist mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden. ⁵Der bzw. die Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Stadtdekan bzw. Stadtdekanin, wenn vom Landeskirchenrat keine andere Regelung getroffen wird. ⁶Er bzw. sie nimmt die Aufgaben nach § 29 wahr, soweit diese nicht einem anderen Dekan bzw. einer anderen Dekanin zugewiesen sind. ⁷Er bzw. sie vertritt den Dekanatsbezirk in der Öffentlichkeit.

V. Abschnitt. Pfarrkapitel und Senior bzw. Seniorin

§ 31 Zusammensetzung des Pfarrkapitels.

(1) Das Pfarrkapitel ist die Gemeinschaft der zum Dienst an den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks berufenen Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen, Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen, Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen auf Probe und Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen auf Probe.

(2) Dem erweiterten Pfarrkapitel gehören an, soweit sie im Dekanatsbezirk tätig sind:

- a) die ordinierten Religionslehrer bzw. Religionslehrerinnen,
- b) die Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen an Justizvollzugsanstalten,
- c) die Militärpfarrer bzw. Militärpfarrerinnen und die Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen im Bundesgrenzschutz,
- d) die Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen in Einrichtungen und Diensten, die bei ihrer Arbeit auf den Dekanatsbezirk bezogen sind.

(3) Der Dekanatsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Pfarrkapitel beschließen, das Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 1 und das erweiterte Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 2 zu vereinigen (vereinigtes Pfarrkapitel).

§ 32 Weitere Teilnehmende.

(1) Zu den Zusammenkünften des Pfarrkapitels sind die Predigtamtskandidaten bzw. Predigtamtskandidatinnen im Einvernehmen mit dem Lehrpfarrer bzw. der Lehrpfarrerin einzuladen.

(2) Andere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Dekanatsbezirk können zu den Zusammenkünften des Pfarrkapitels eingeladen werden.

§ 33 Aufgaben des Pfarrkapitels, Leitung.

(1) ¹Die Zusammenkünfte des Pfarrkapitels dienen der geschwisterlichen Beratung und Anregung, der theologischen Fortbildung und der Besprechung dienstlicher Vorgänge. ²Die Teilnahme an den Zusammenkünften ist für die Mitglieder des Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 1 bzw. des vereinigten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 3 Pflicht.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 2 sind zu jeder Zusammenkunft einzuladen.

(3) ¹Das Pfarrkapitel wird vom Dekan bzw. von der Deka-

nin einberufen und geleitet. 2Es kann sich eine Ordnung für die verantwortliche Zusammenarbeit geben.

§ 34 Der Senior bzw. die Seniorin und seine bzw. ihre Stellvertretung.

(1) 1Das Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 1 oder das vereinigte Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 3 wählt aus seiner Mitte einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrverwalter bzw. eine Pfarrverwalterin als Senior bzw. als Seniorin und einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrverwalter bzw. eine Pfarrverwalterin als stellvertretenden Senior bzw. als stellvertretende Seniorin. 2Die Gewählten müssen im unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen. 3Die Wahl ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(2) In Dekanatsbezirken, in denen regionale Bezirke nach § 26 Abs. 4 oder Regionen nach § 30b gebildet werden, kann das Pfarrkapitel im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuss beschließen, dass die Zusammenkünfte des Pfarrkapitels auch getrennt nach regionalen Bezirken bzw. Regionen stattfinden und anstelle eines Seniors bzw. einer Seniorin für das gesamte Pfarrkapitel in jedem regionalen Bezirk bzw. in jeder Region ein Senior bzw. eine Seniorin bestellt wird.

(3) Das Nähere über die Seniorenwahl wird durch Verordnung geregelt.

§ 35 Amtsdauer und Aufgaben des Seniors bzw. der Seniorin.

(1) 1Die Amtsdauer des Seniors bzw. der Seniorin und seiner bzw. ihrer Stellvertretung beträgt sechs Jahre. 2Wiederwahl ist zulässig. 3Ein Wechsel während der Amtszeit tritt ein, wenn zwei Drittel des Pfarrkapitels bzw. des vereinigten Pfarrkapitels dies verlangen oder wenn der Senior bzw. die Seniorin oder seine bzw. ihre Stellvertretung zurücktritt.

(2) 1Der Senior bzw. die Seniorin ist der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau des Pfarrkapitels. 2Er bzw. sie vertritt unter den Voraussetzungen von § 30a Abs. 5 den Dekan bzw. die Dekanin.

VI. Abschnitt. Die Vermögensverwaltung des Dekanatsbezirkes

§ 36 Umlagen, Finanzausgleich.

(1) Der Dekanatsbezirk erhält Zuweisungen an Kirchenumlagen und besonderem Kirchgeld nach Maßgabe des Kirchengesetzes und der Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich.

(2) Daneben soll der Dekanatsbezirk zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Kirchengemeinden eine Dekanatsbezirksumlage nach der Zahl der Kirchengemeindemitglieder erheben. Die Umlagenhöhe wird vom Dekanatsausschuss vorgeschlagen und von der Dekanatssynode beschlossen.

§ 37 Haushalt.

(1) 1Der Haushalt des Dekanatsbezirks wird auf der Grundlage eines Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) geführt. 2Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein und einen Stellenplan über alle im Dienst des Dekanatsbezirks stehenden Personen enthalten.

(2) Soweit dem Dekanatsausschuss die Beschlussfassung über den Haushaltsplan übertragen ist, ist dieser der Dekanatssynode zur Kenntnis zu geben.

(3) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so können die Ausgaben geleistet werden, die auf rechtlich begründeten Verpflichtungen oder auf kirchengesetzlich beschlossenen Maßnahmen beruhen oder für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Mittel bewilligt wurden.

(4) 1Für die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern auf Dienstvertrag oder die Ernennung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen muss der Dekanatsbezirk entsprechende Stellen errichten. 2Eine Anstellung ist nur zulässig, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 38 Kassen- und Rechnungsführung.

(1) 1Für die Kassen- und Rechnungsführung ist ein Rechnungsführer bzw. eine Rechnungsführerin zu bestellen. 2Ist der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin nicht stimmberechtigtes Mitglied der Dekanatssynode bzw. des Dekanatsausschusses, so wird er bzw. sie zu den Verhandlungen mit beratender Stimme beigezogen.

(2) 1Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und zu belegen. 2Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und vom Rechnungsführer bzw. von der Rechnungsführerin zu unterschreiben.

(3) Bei außerordentlichen Maßnahmen ist eine gesonderte Rechnung nach Abschluss der Maßnahme aufzustellen.

(4) Die Anordnungsbefugnis für den Dekanatsbezirk steht dem Dekan bzw. der Dekanin bzw. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Dekanekollegiums zu.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsführers bzw. der Rechnungsführerin können einer kirchlichen Verwaltungsstelle (§ 40a) übertragen werden.

§ 39 Vorprüfung und Feststellung der Rechnung.

1Der Dekanatsausschuss bildet einen Prüfungsausschuss als vorberatenden Ausschuss (§ 27 Abs. 1), der die Vorprüfung der Jahresrechnung durchführt. 2Die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen sind von der Dekanatssynode bzw. unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Buchst. e vom Dekanatsausschuss beschlussmäßig festzustellen. 3Erfolgt die Feststellung der Rechnungen durch den Dekanatsausschuss, werden sie der Dekanatssynode zur Kenntnis gegeben.

§ 39a Prüfung der Rechnung, Entlastung.

- (1) Die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme dem Landeskirchenamt vorzulegen.
- (2) ¹Das Landeskirchenamt prüft formell die Rechnungen und das Vermögen der Dekanatsbezirke und überwacht die Vorprüfung. ²Im Anschluss daran werden die Rechnungen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. ³Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt soll zeitnah, spätestens ein Jahr nach Vorlage der Rechnungen bei diesem erfolgen. ⁴Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und den geprüften Dekanatsbezirken zuzuleiten.
- (3) ¹Nach Abschluss der Prüfung schlägt das Rechnungsprüfungsamt dem Landeskirchenamt die Entlastung vor. ²Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. ³Hierüber ergeht ein Bescheid des Landeskirchenamtes. ⁴Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Entlastung wird den Vertretungsorganen und den mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen erteilt.
- (5) Einzelheiten der Vorprüfung, Prüfung und Entlastung werden durch eine Verordnung geregelt.

§ 40 Verwaltungsaufwand.

Der Verwaltungsaufwand des Dekanats ist im Haushaltsplan des Dekanatsbezirkes (§ 37) zu veranschlagen.

§ 40a Kirchliche Verwaltungsstellen.

- (1) ¹Die kirchlichen Verwaltungsstellen sind gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§ 75 KGO). ²Sie dienen der Unterstützung und Erfüllung der den Dekanatsbezirken obliegenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. ³Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.
- (2) ¹Träger der kirchlichen Verwaltungsstellen ist in der Regel der Dekanatsbezirk, in dessen Gebiet die kirchliche Verwaltungsstelle gebildet ist. ²Bei kirchlichen Verwaltungsstellen, die einem Kirchengemeindeamt einer Gesamtkirchengemeinde angeschlossen sind, ist Trägerin die Gesamtkirchengemeinde.
- (3) Auf § 75 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung wird verwiesen.

VII. Abschnitt. Aufsicht über den Dekanatsbezirk

§ 41 Aufsicht.

¹Der Landeskirchenrat bzw. das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über den Dekanatsbezirk. ²Er bzw. es kann

sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Dekanatsbezirks unterrichten. ³Er bzw. es kann insbesondere dessen Anstalten und Einrichtungen durch einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte besichtigen lassen, die Geschäfte und Kassenführung prüfen, sowie Berichte und Akten anfordern. ⁴Die §§ 100 Abs. 1 und 2, §§ 107 bis 110 der Kirchengemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 42 Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

- (1) Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist erforderlich für:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist, wobei der Gesamtbestand aufgenommener und gewährter Darlehen zu berücksichtigen ist;
 - c) Aufnahme von Kassenkrediten, wenn die Summe der Kassenkredite ein Sechstel der haushaltsmäßigen Einnahmen übersteigt;
 - d) Abschluss von Bürgschaftsverträgen oder verwandten Rechtsgeschäften, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
 - e) Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivarischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
 - f) Errichtung und Übernahme von Erwerbsunternehmen oder erhebliche Beteiligung an solchen;
 - g) Errichtung und Veränderung von Stellen für Kirchenbeamte bzw. Kirchenbeamtinnen, Ernennung von Kirchenbeamten bzw. Kirchenbeamtinnen, Errichtung oder Veränderung von Stellen für theologisch-pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Anstellung von theologisch-pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ohne landeskirchlich anerkannten Ausbildungsabschluss;
 - h) Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen, die mit Lasten oder Auflagen verbunden sind, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als das bedachte Vermögen dienen. Für Zustiftungen gilt § 18 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Stiftungen;
 - i) Erlass von Satzungen.
- (2) Die Vorschriften für die Veräußerung oder sonstige Verfügung nach Abs. 1 gelten auch, wenn eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingegangen wird.
- (3) Für Baumaßnahmen gilt § 105 Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(4) Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden können.

(5) ¹Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 werden erst rechtswirksam, wenn die Genehmigung erteilt ist. ²Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(6) ¹Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 8, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ²§ 106 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

VIII. Abschnitt. Zusammenarbeit von Dekanatsbezirken, Einrichtungen und Dienste

§ 43 Zusammenarbeit von Dekanatsbezirken.

(1) ¹Dekanatsbezirke sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. ²Sie können sich zur Erfüllung einzelner gemeinsamer Aufgaben zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 44 Konferenz der Einrichtungen und Dienste.

(1) ¹Die kirchlichen Einrichtungen und Dienste im Bereich des Dekanatsbezirks arbeiten in der Regel in einer Konferenz zusammen. ²Die Konferenz dient insbesondere der Koordination der Tätigkeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienste untereinander und mit den Kirchengemeinden und den Organen des Dekanatsbezirks. ³Neben der Vertretung der kirchlichen Einrichtungen und Dienste soll der Konferenz wenigstens ein Mitglied des Dekanatsausschusses angehören. ⁴Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Dekanatsausschusses bedarf.

(2) ¹Eine Konferenz der Einrichtungen und Dienste kann auch für den Bereich mehrerer Dekanatsbezirke gebildet werden. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

IX. Abschnitt. Neugliederung von Dekanatsbezirken

§ 45.

(1) ¹Der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Dekanatsbezirke neu bilden, vereinigen oder aufheben. ²Die Ein- und Ausgliederung von Kirchengemeinden oder Teilen von Kirchengemeinden in einen anderen Dekanatsbezirk verfügt der Landeskirchenrat.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 ergehen im Benehmen mit den beteiligten Dekanen bzw. Dekaninnen, Dekanatsausschüssen und Kirchenvorständen.

(3) Bei Neugliederung von Dekanatsbezirken sind die Struktur des Gebietes, die Zahl der Kirchengemeinden, die Zahl der kirchlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und der Kirchenglieder und die besonderen kirchli-

chen Verhältnisse des betroffenen Bereiches zu berücksichtigen.

(4) ¹Anordnungen zum Vollzug des Absatzes 1, insbesondere die Regelung für die Zusammensetzung von Dekanatsynode und Dekanatsausschuss, trifft der Landeskirchenrat. ²Dabei sind Abweichungen von § 3 und § 23 möglich. ³Der Landeskirchenrat kann bei einer Vereinigung von Dekanatsbezirken beschließen, dass die Dekansfunktion vorübergehend, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren ab dem Wirksamwerden der Vereinigung, von den bisherigen Dekanen und Dekaninnen gemeinsam entsprechend § 30b wahrgenommen wird.

(5) ¹Die Folgen von Maßnahmen nach Absatz 1 werden in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Dekanatsbezirken geregelt. ²Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Landeskirchenrat.

(6) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Prodekanatsbezirke.

X. Abschnitt. Wahrnehmung von Aufgaben der Gesamtkirchenverwaltung durch Organe des Dekanatsbezirks

§ 45a.

(1) ¹In Dekanatsbezirken, in denen die überwiegende Zahl der Kirchengemeinden in einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen ist, können Dekanatsynode und Dekanatsausschuss auf Antrag die Aufgaben wahrnehmen, die die Kirchengemeindeordnung der Gesamtkirchenverwaltung bzw. dem beschließenden Ausschuss nach § 92 Kirchengemeindeordnung zuweist. ²Bei Beratung und Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten wirken die Vertreter bzw. die Vertreterinnen von Kirchengemeinden, die nicht der Gesamtkirchengemeinde angehören, nicht mit. ³Die Dekanatsynode hat das Recht, weitere vorberatende und beschließende Ausschüsse zu bilden.

(2) ¹Die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 trifft der Landeskirchenrat auf Antrag der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses oder der Gesamtkirchenverwaltung. ²Liegt ein dringendes kirchliches Interesse vor, kann die Entscheidung auch ohne Antrag nach Anhörung der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und der Gesamtkirchenverwaltung getroffen werden.

XI. Abschnitt. Sonderbestimmungen für die Dekanatsbezirke München und Nürnberg

1. Allgemeines

§ 46 Grundsätzliche Bestimmungen.

(1) Die Dekanatsbezirke München und Nürnberg umfassen die ihnen zugehörigen Prodekanatsbezirke und Kirchengemeinden.

(2) ¹Die Dekanatsbezirke München und Nürnberg sind

Dekanatsbezirke im Sinne dieses Kirchengesetzes. 2Sie koordinieren die Tätigkeit der Prodekanatsbezirke. 3Sie dienen auch der Erfüllung von Aufgaben, die den Prodekanatsbezirken gemeinsam sind oder den Arbeitsbereich eines der Prodekanatsbezirke überschreiten.

(3) 1Die Gesamtkirchengemeinden München und Nürnberg bleiben bestehen. 2Ihre Aufgaben werden entsprechend den Bestimmungen des VII. Abschnittes der Kirchengemeindeordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes von den Organen der (Pro-)Dekanatsbezirke München und Nürnberg wahrgenommen. 3Die (Pro-)Dekanatsbezirke bedienen sich bei der Erledigung aller Verwaltungsgeschäfte der Dekanatsbezirke und Gesamtkirchengemeinden der bestehenden Kirchengemeindeämter. 4Für Dekanatsbezirk, Prodekanatsbezirke und Gesamtkirchengemeinde wird in München und Nürnberg nur ein Haushalt geführt.

(4) Soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Die Prodekanatsbezirke besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht.

(6) In den Dekanatsbezirken München und Nürnberg werden ein Senior bzw. eine Seniorin und ein stellvertretender Dekan bzw. eine stellvertretende Dekanin jeweils nur in den Prodekanatsbezirken bestellt.

2. Sonderbestimmungen für den Dekanatsbezirk Nürnberg

§ 47 Sonderbestimmungen über die Bildung von Prodekanatssynode und Prodekanatsausschuss.

(1) 1Der jeweiligen Prodekanatssynode gehören an:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin im Prodekanatsbezirk,
- b) der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin,
- c) der Senior bzw. die Seniorin des Prodekanatsbezirkes,
- d) bis zu vier weitere Mitglieder des Pfarrkapitels nach Maßgabe einer Satzung,
- e) ein Kirchenvorsteher bzw. eine Kirchenvorsteherin aus jeder Kirchengemeinde im Prodekanatsbezirk, den bzw. die die Kirchenvorstände aus ihrer Mitte wählen,
- f) die Mitglieder der Landessynode, welche im Prodekanatsbezirk ihren Wohnsitz haben,
- g) weitere Mitglieder nach Maßgabe einer Satzung.

2Für die Mitglieder nach Buchst. d und e sind Ersatzleute zu wählen.

(2) 1Die Prodekanatssynode kann einen Prodekanatsausschuss entsprechend § 23 dieses Kirchengesetzes bilden. 2Bildet die Prodekanatssynode keinen Prodekanatsausschuss, so nimmt sie selbst die Aufgaben des Prodekanatsausschusses wahr.

(3) § 3 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4 finden Anwendung.

§ 48 Aufgaben der Prodekanatssynoden und Prodekanatsausschüsse.

(1) Die Prodekanatssynoden nehmen die Aufgaben der Dekanatsynoden entsprechend § 7 dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich wahr, soweit nicht die Dekanatsynode bestimmte Aufgaben für den Gesamtbereich übernimmt.

(2) Die Prodekanatsausschüsse nehmen die Aufgaben der Dekanatsausschüsse entsprechend § 26 dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich wahr, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 49 Zusammensetzung und Leitung der Dekanatsynode.

(1) 1Der Dekanatsynode gehören an:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg,
- b) Mitglieder der Prodekanatssynoden nach Maßgabe einer Satzung,
- c) weitere von der Dekanatsynode berufene Mitglieder nach Maßgabe einer Satzung.

2Bei Ausscheiden eines Berufenen kann die Dekanatsynode eine Nachberufung vornehmen.

(2) 1Die Dekanatsynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, der dienstälteste Dekan bzw. die dienstälteste Dekanin im Prodekanatsbezirk als erster Stellvertreter bzw. erste Stellvertreterin und ein aus ihrer Mitte gewähltes nichtordiniertes Mitglied als weitere Stellvertretung angehören. 2Durch Satzung kann die Wahl weiterer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zugelassen werden.

(3) Die Dekanatsynode wird nach außen durch den Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg als ihr vorsitzendes Mitglied vertreten.

§ 50 Aufgaben der Dekanatsynode.

(1) 1Die Dekanatsynode nimmt außer den in § 7 aufgeführten Aufgaben die Aufgaben wahr, die die Kirchengemeindeordnung der Gesamtkirchenverwaltung zuweist, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes Abweichungen ergeben. 2Sie regelt die Beziehungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Dekanatsbezirk in einer Satzung. 3Der Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Dekanatsynode.

(2) Die Dekanatsynode hat sich mit Beschlussvorlagen und Anregungen der Prodekanatssynode zu befassen.

(3) 1Die Dekanatsynode kann nach Maßgabe einer Satzung beschließende Ausschüsse bilden. 2In dieser sind Aufgaben und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse zu regeln.

§ 51 Zusammensetzung des Dekanatsausschusses.

- (1) Dem Dekanatsausschuss gehören an:
- a) der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
 - b) die gewählten Mitglieder des Präsidiums der Dekanatsynode,
 - c) Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk, deren Anzahl der Sitze durch Satzung bestimmt wird und die von den Dekanen bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk aus ihrer Mitte gewählt werden,
 - d) ein aus jeder Prodekanatssynode aus ihrer Mitte gewähltes ordiniertes und nichtordiniertes Mitglied,
 - e) je ein Mitglied von beschließenden Ausschüssen der Dekanatsynode nach Maßgabe einer Satzung,
 - f) bis zu sechs weitere Mitglieder, die der Dekanatsausschuss berufen kann.
- (2) ¹Für jedes gewählte und berufene Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt, das für das ausgeschiedene Mitglied nachrückt. ²Bei einem Nachrücken oder Ausscheiden des Ersatzmitgliedes wird ein neues Ersatzmitglied nachgewählt.
- (3) ¹Der dienstälteste Dekan bzw. die dienstälteste Dekanin im Prodekanatsbezirk ist der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Dekanatsausschusses. ²Als weiterer Stellvertreter bzw. weitere Stellvertreterin ist ein nichtordiniertes Mitglied zu wählen.

§ 52 Aufgaben des Dekanatsausschusses.

- (1) Der Dekanatsausschuss koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk und wirkt bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben im Dekanatsbezirk mit.
- (2) Der Dekanatsausschuss hat außer den in § 26 aufgeführten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er setzt Schwerpunkte für die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk und koordiniert die Arbeit der Prodekanatsbezirke; er kann alle oder einzelne Prodekanatsbezirke auffordern, bestimmte Fragen zu behandeln;
 - b) er führt zentrale Veranstaltungen durch;
 - c) er ist mitverantwortlich für die Arbeit zentraler Einrichtungen der Diakonie, der Jugend-, Beratungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) er bemüht sich um die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gruppen.
- (3) ¹Der Dekanatsausschuss arbeitet mit den Organen der Prodekanatsbezirke zusammen. ²Anträge und Anregungen des Dekanatsausschusses sind von diesen Organen bevorzugt zu behandeln. ³Das gleiche gilt für Anträge und Anregungen dieser Organe an den Dekanatsausschuss.
- (4) Der Dekanatsausschuss kann Beauftragte ernennen.
- (5) ¹Der Dekanatsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die die Kirchengemeindeordnung dem beschließenden Ausschuss nach § 92 der Kirchengemeindeordnung

zuweist. ²Die Dekanatsynode hat das Recht, weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse entsprechend § 92 der Kirchengemeindeordnung zu bilden.

§ 53 Der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg.

- (1) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg nimmt die Aufgaben nach § 29 für den Dekanatsbezirk Nürnberg wahr. ²Er bzw. sie führt die Amtsbezeichnung Stadtdekan bzw. Stadtdekanin und vertritt den Dekanatsbezirk in der Öffentlichkeit. ³Näheres wird durch Satzung geregelt.
- (2) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin kann mit Zustimmung der Dekane bzw. der Dekaninnen im Prodekanatsbezirk weitere Aufgaben übernehmen, für die diese zuständig sind, wenn die Übernahme im Interesse des Dekanatsbezirks sachdienlich erscheint. ²Er bzw. sie kann eigene Aufgaben auf die Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk oder andere Beauftragte übertragen, wenn das Einvernehmen mit diesen Personen hergestellt ist.
- (3) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin kann mit beratender Stimme an Tagungen der Prodekanatssynoden und der Prodekanatsausschüsse sowie den Zusammenkünften der Pfarrkapitel teilnehmen. ²Er bzw. sie ist hierzu einzuladen. ³Er bzw. sie kann in den Kirchengemeinden aus besonderem Anlass Gottesdienste halten.
- (4) Der Dekan bzw. die Dekanin wird vom dienstältesten Dekan bzw. von der dienstältesten Dekanin im Prodekanatsbezirk vertreten.

§ 54 Die Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk.

- (1) ¹Die Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk nehmen die Aufgaben nach § 29 für den Prodekanatsbezirk wahr. ²Sie vertreten den Prodekanatsbezirk in der Öffentlichkeit. ³Näheres wird durch Satzung geregelt.
- (2) Vor der Ernennung eines Dekans bzw. einer Dekanin im Prodekanatsbezirk ist der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg zu hören.

3. Sonderbestimmungen für den Dekanatsbezirk München**§ 55 Organe.**

¹Organe des Dekanatsbezirks München sind die Dekanatsynode und das Leitungsgremium. ²Ein Dekanatsausschuss wird nicht gebildet.

§ 56 Bildung von Prodekanatssynode und Prodekanatsausschuss.

- (1) ¹Der jeweiligen Prodekanatssynode gehören an:
- a) der Dekan bzw. die Dekanin im Prodekanatsbezirk,
 - b) der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin im Prodekanatsbezirk,

- c) der Senior bzw. die Seniorin des Pfarrkapitels,
- d) bis zu fünf weitere Mitglieder des Pfarrkapitels bzw. des vereinigten Pfarrkapitels (§ 31 Abs. 1 und 3), die aus dessen Mitte gewählt werden,
- e) bis zu zwei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen aus jeder Kirchengemeinde im Prodekanatsbezirk, die von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte gewählt werden,
- f) die Mitglieder der Landessynode, welche Mitglieder einer Kirchengemeinde des Prodekanatsbezirks sind,
- g) weitere Mitglieder nach Maßgabe einer Satzung (§ 59 Abs. 3).

2§ 3 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4 finden Anwendung.

(2) Die Prodekanatssynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin im Prodekanatsbezirk und zwei von der Prodekanatssynode gewählte nichtordinierte Mitglieder angehören.

(3) § 47 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 57 Aufgaben der Prodekanatssynoden.

(1) Die Prodekanatssynoden übernehmen nach Maßgabe einer Satzung (§ 59 Abs. 3) diejenigen Aufgaben und Befugnisse, die die Kirchengemeindeordnung der Gesamtkirchenverwaltung zuweist.

(2) § 48 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 58 Zusammensetzung und Leitung der Dekanats-synode.

(1) Der Dekanatsynode gehören mit Sitz und Stimmrecht an:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München,
- b) aus jedem Prodekanatsbezirk ein ordiniertes Mitglied und zwei nichtordinierte Mitglieder, die jeweils einem Kirchenvorstand des Prodekanatsbezirks mit Stimmrecht angehören und von der Prodekanatssynode gewählt werden,
- c) weitere Mitglieder nach Maßgabe einer Satzung (§ 59 Abs. 3).

(2) Mit beratender Stimme gehören der Dekanatsynode an:

- a) zwei vom Leitungsgremium zu bestimmende Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk,
- b) der Leiter bzw. die Leiterin der Evangelischen Dienste München,
- c) der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamtes.

(3) Die Dekanatsynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München als vorsitzendes Mitglied sowie zwei von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte zu wählende nichtordinierte Mitglieder angehören.

(4) Die Dekanatsynode wird nach außen durch den Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München als ihr vorsitzendes Mitglied vertreten.

§ 59 Aufgaben der Dekanats-synode.

(1) Die Dekanatsynode nimmt außer den in § 7 genannten Aufgaben auch diejenigen des Dekanatsausschusses nach §§ 26 und 52 wahr.

(2) Soweit die Aufgaben, die die Kirchengemeindeordnung der Gesamtkirchenverwaltung zuweist, nicht durch Satzung (Abs. 3) den Prodekanatssynoden zugewiesen sind, werden sie von der Dekanatsynode wahrgenommen.

(3) Die Dekanatsynode regelt die Beziehungen zwischen den Kirchengemeinden, den Prodekanatsbezirken und dem Dekanatsbezirk in einer Satzung.

(4) Beschlüsse über die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Dekanatsynode und des Einvernehmens der Prodekanatssynoden.

(5) § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 60 Zusammensetzung und Aufgaben des Leitungsgremiums.

(1) 1Dem Leitungsgremium gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München und die Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk,
- b) der Leiter bzw. die Leiterin der Evangelischen Dienste München.

2Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind einander gleichgestellt und handeln in gemeinsamer Verantwortung. 3Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis.

4Den Vorsitz führt der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München. 5Das Leitungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamtes ist zu den Sitzungen des Leitungsgremiums mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) 1Das Leitungsgremium leitet den Dekanatsbezirk nach den Beschlüssen der Dekanatsynode und nimmt dessen Aufgaben wahr, soweit nicht die Zuständigkeit der Dekanatsynode oder des Dekans bzw. der Dekanin des Dekanatsbezirks München gegeben ist. 2Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 61 Der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München.

(1) 1Der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München nimmt zugleich die Funktion des Dekans bzw. der Dekanin im Prodekanatsbezirk München-Mitte wahr. 2Er bzw. sie führt die Amtsbezeichnung Stadtdekan bzw. Stadtdekanin.

(2) 1Der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bzw. sie vertritt den Dekanatsbezirk München in der Öffentlichkeit.

- b) Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte des Dekanatsbezirks München.
- c) Er bzw. sie führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamtes.

2) Weitere Aufgaben können durch Satzung zugewiesen werden.

(3) § 53 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 62 Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk.

(1) 1) Die Dekane bzw. die Dekaninnen im Prodekanatsbezirk nehmen die Aufgaben nach § 29 für den Prodekanatsbezirk wahr. 2) Sie vertreten den Prodekanatsbezirk in der Öffentlichkeit. 3) Näheres wird durch Satzung geregelt. (2) § 54 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

XII. Abschnitt. Rechtsweg

§ 63 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.

(1) Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates angerufen werden:

- 1. bei Entscheidungen des Landeskirchenrates nach § 30 Abs. 3 und § 30 a Abs. 4,

- 2. bei kirchenaufsichtlichen Verfügungen nach § 41 Satz 4 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 und § 108 Kirchengemeindeordnung,
- 3. bei Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 und 4. (2) § 112 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

XII. Abschnitt. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 64 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Zur Durchführung dieses Gesetzes können weitere Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

§ 65 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - 1. die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Dekanatsbezirk vom 30. November 1970 (KABI S. 265),
 - 2. die Ausführungsbestimmungen zur Dekanatsbezirksordnung über die Bildung der Organe des Dekanatsbezirkes vom 15. Dezember 1970 (KABI S. 289)

Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Ehrenamtsgesetz - EAG

In der Fassung vom 11. 12. 2000, KABI 2001 S. 9.

Übersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich.

§ 2 Gewinnung von Ehrenamtlichen.

§ 3 Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 4 Begleitung.

§ 5 Fortbildung.

§ 6 Vertretung der Ehrenamtlichen.

§ 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 8 Finanzierung und Auslagenersatz.

§ 9 Versicherungs- und Rechtsschutz.

§ 10 Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

§ 11 Statistische Erhebungen.

§ 12 Ausführungsbestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten.

Präambel

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche haben alle Getauften an dem der Kirche gegebenen Auftrag teil, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt in Wort und Tat zu bezeugen. Aller Dienst an diesem Auftrag ist, unabhängig davon, ob er haupt-, neben- oder ehrenamtlich geschieht, gleichwertig. Denn der Apostel Paulus schreibt: „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.“ (1. Kor. 12, 4–6). Ehrenamtliche wirken in allen Bereichen von Kirche und Diakonie mit. In ehrenamtlicher Tätigkeit stellen Jugendliche, Frauen und Männer ihre Zeit, Kraft und Fähigkeiten freiwillig und unentgeltlich für die kirchlichen und diakonischen Aufgaben zur Verfügung. Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Art. 12 und 15 Kirchenverfassung) zu stärken.

§ 1 Geltungsbereich.

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre (Gesamt)Kirchengemeinden, ihre (Pro) Dekanatsbezirke sowie ihre Einrichtungen und Dienste.

(2) Dieses Kirchengesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen spezielle Regelungen enthalten sind.

(3) ¹Selbständigen Rechtsträgern, die Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne von Art. 1 der Kirchenverfassung wahrnehmen, wird empfohlen, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich zu übernehmen. ²Die Anerkennung von selbständigen Rechtsträgern nach dem Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz als kirchliche Einrichtungen und Dienste setzt die Geltung inhaltlich entsprechender oder vergleichbarer Bestimmungen über ehrenamtliche Tätigkeit voraus.

§ 2 Gewinnung von Ehrenamtlichen.

(1) Für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des kirchlichen Auftrags ist es erforderlich, dass auf allen Ebenen und in allen Arbeitsbereichen Jugendliche, Frauen und Männer für ehrenamtliche Mitarbeit gewonnen werden sowie ihre ehrenamtliche Tätigkeit anerkannt und gewürdigt wird.

(2) ¹Die für die verschiedenen kirchlichen Ebenen und Arbeitsbereiche verantwortlichen Personen bzw. Gremien klären gemeinsam mit denjenigen, die bereit sind, eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen, welche Aufga-

ben sie übernehmen können. ²Dabei sind insbesondere Eignung und Bedarf zu berücksichtigen.

§ 3 Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit.

(1) ¹Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit bedürfen der vorherigen Absprache und Festlegung mit den Ehrenamtlichen. ²Diese sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und auf die Vertretung der Ehrenamtlichen nach § 6 hinzuweisen.

(2) ¹Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. ²In einer solchen Vereinbarung sollen insbesondere der Aufgabenbereich, der zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit und der Auslagenersatz geregelt sein.

(3) Beauftragung und Einführung sowie die Verabschiedung der Ehrenamtlichen werden in angemessener Form vorgenommen und bekanntgegeben.

§ 4 Begleitung.

(1) ¹Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung. ²Dabei sollen sie auch geistliche Stärkung erhalten. ³Die Bereitschaft dazu wird von den Ehrenamtlichen erwartet.

(2) Allen Ehrenamtlichen sind, soweit es sich nicht um kirchliche Wahlämter handelt, durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für ihren Dienst zu benennen.

(3) ¹Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen sind von den jeweils Zuständigen an die Ehrenamtlichen rechtzeitig weiterzugeben. ²Ehrenamtliche sind in die ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

(4) ¹Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des jeweiligen Arbeitsfeldes einer Dienststelle im Sinne von § 1 sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen treffen. ²Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses.

(5) Die jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien sollen sich einmal im Jahr mit der Situation des Ehrenamtes in ihrem Bereich befassen.

§ 5 Fortbildung.

(1) ¹Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. ²Die Bereitschaft dazu wird von ihnen erwartet. ³Sie sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(2) Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 6 Vertretung der Ehrenamtlichen.

- (1) ¹Zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Ehrenamtlichen der Dienststelle im Sinne von § 1 stattfinden (Ehrenamtlichen-Versammlung). ²Wünsche und Anregungen der Ehrenamtlichen-Versammlung sind von den zuständigen Leitungsgremien vordringlich zu behandeln.
- (2) ¹Auf der Ebene der (Pro-)Dekanatsbezirke beruft der (Pro-)Dekanatsausschuss für jeweils zwei Kalenderjahre mindestens zwei Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche. ²An diese Vertrauenspersonen können sich die Ehrenamtlichen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches wenden. ³In Gleichstellungsfragen bleiben die (Pro-)Dekanatsfrauenbeauftragten Ansprechpartnerinnen.
- (3) ¹Die Vertrauenspersonen sollen im Abstand von längstens zwei Jahren dem Dekanatsausschuss über ihre Tätigkeit berichten. ²Sie haben das Recht, bei den zuständigen Stellen oder Leitungsgremien Anträge zu stellen, über die in angemessener Zeit zu entscheiden ist.
- (4) Im Bereich der Einrichtungen und Dienste gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

- ¹Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus. ²Wo sie seelsorgerlich tätig werden, ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

§ 8 Finanzierung und Auslagenersatz.

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich.
- (2) Dienststellen im Sinne von § 1 sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel vorzusehen.
- (3) Ehrenamtliche haben nach vorheriger Absprache Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen (z.B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten).
- (4) Bei Bedarf und nach Absprache soll für die Kinderbetreuung und die Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger gesorgt werden.
- (5) Die zuständigen Stellen treffen die erforderlichen Regelungen nach Maßgabe der besonderen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Versicherungs- und Rechtsschutz.

- (1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

- (2) ¹Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die zuständigen Stellen im Landeskirchenamt oder in der Landeskirchenstelle zu wenden. ²Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. ³Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet das Landeskirchenamt bzw. die Landeskirchenstelle.

§ 10 Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

- (1) Ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird empfohlen, über ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten ein Nachweisheft zu führen.
- (2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildung im Ehrenamt erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 11 Statistische Erhebungen.

- Über die Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden alle sechs Jahre statistische Erhebungen durchgeführt, veröffentlicht und ausgewertet.

§ 12 Ausführungsbestimmungen.

- Das Nähere regelt der Landeskirchenrat in Ausführungsbestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten.

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 5. Dezember 2000 (Internationaler Tag des Ehrenamtes) in Kraft.
- (2) Die Leitlinien für den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung Ehrenamtlicher in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 31. März 1993 (KABI S. 93) werden zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Praxisheft **Kirchenvorstand**